

Stadtverordnetenvorsteher

Manfred Dittrich

Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt

Mitglieder der
Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrats

64331 Weiterstadt

Sachbearbeitung

Annette Zettel

☎ 06150/400-1404 · 📠 06150/400-1409

✉ parlamentarischesbuero@weiterstadt.de
Zimmer-Nr. 609

Rathaus

Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

☎ 06150/400-0

<http://www.weiterstadt.de>

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	8:00 - 12:00 Uhr
Mittwoch	14:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen	I/FD 4/001-10/Ze
Datum	17. Oktober 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung lade ich Sie herzlich ein für

**Donnerstag, 25. Oktober 2018 um 19:00 Uhr
im Rathaus, Sitzungsraum Verneuil sur Seine, Riedbahnstraße 6.**

Auf die beiliegende Tagesordnung, die Bestandteil der Einladung ist, wird verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Anlagen

Niederschriften: Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 2018, 2x Ausschuss für Immobilien und Energie vom 24. September 2018, Haupt- und Finanzausschuss und Ausschuss für Immobilien und Energie vom 24. September 2018, Haupt- und Finanzausschuss vom 24. September 2018, Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 27. September 2018

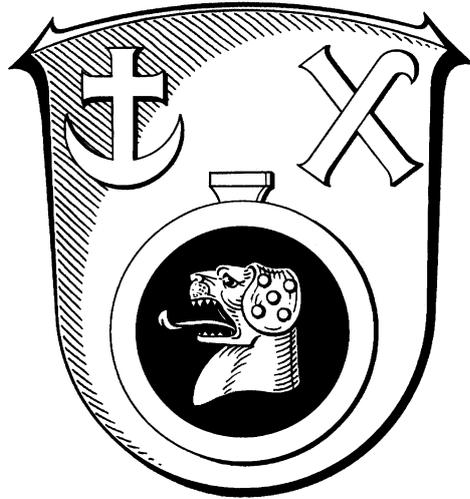
Drucksachen: 10/0601, 10/0601/1, 10/0602, 10/0623, 10/0617/1, 10/0612/1, 10/0073/12, 10/0607/1, 10/0603/1, 10/0604/1, 10/0614/1, 10/0624/1, 10/0621/1, 10/0600, 10/0625

Einladungen: Bürgerversammlung im Stadtteil Riedbahn

Tagesordnung
zur 26. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am **25. Oktober 2018 um 19:00 Uhr**

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 13. September 2019	
2. Bericht des Bürgermeisters	
3. Nutzung der Räumlichkeiten in der alten Schlossschule; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0601
3.1. Beantwortung der Anfrage	10/0601/1
4. Nutzung der Entega-Ladesäulen vor dem Medienschiff und am Postplatz Gräfenhausen; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0602
5. Einholung von Vergleichsangeboten für städtische Fahrzeuge; Anfrage der CDU-Fraktion	10/0623
6. Errichtung eines Bürgerhauses im Stadtteil Braunshardt; Bautenstandsbericht	10/0590/1
6.1. Vorlage des aktuellen Finanzrahmens und des Farbkonzeptes	10/0590/2
7. Verwendung der Mittel aus der Hessenkasse	10/0513/1
8. Erster Halbjahresbericht 2018 gem. § 28 GemHVO	10/0556/1
9. Bestimmung des Wahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Weiterstadt im Jahr 2019	10/0581/1
10. Aufhebung der Straßenbeitragssatzung; Antrag der ALW-Fraktion	10/0598
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Grüner Weg 3-5", Stadtteil Riedbahn; Abwägungs- und Satzungsbeschluss	10/0491/3
12. Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanes „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße“ in Weiterstadt; Aufstellungsbeschluss	10/0617/1
13. Neufassung der Friedhofssatzung	10/0612/1
14. Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes für Apfelbaumgarten 2; Zwischenbericht	10/0073/12
15. Grundsatzbeschluss zur Planung von Kinderbetreuungsplätzen im Stadtteil Riedbahn	10/0607/1
16. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen	10/0603/1
17. Satzung über Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte	10/0604/1
18. Rechenschaftsbericht 2017/2018 des Beirats zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung	10/0614/1
19. Sanierung Bürgerhaus Schneppenhausen – Vorstellung der Planungsvarianten inkl. Kostenschätzung	10/0624/1
20. Verwendung der Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe	10/0621/1
21. Installation fester Bewässerungssysteme im Zuge der Gestaltung der Außenanlage des neuen Bürgerhauses Braunshardt und bei weiteren größeren städtischen Grünflächen; Antrag der CDU-Fraktion	10/0600
22. Medizinische Versorgung in Weiterstadt; Antrag der SPD-Fraktion	10/0625
23. Mitteilungen	

Ö 1



NIEDERSCHRIFT

25. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiz

10. Legislaturperiode 2016/2021

am	13. September 2018
im	Rathaus, Riedbahnstraße 6, Sitzungsraum Verneuil sur Seine
Beginn	19:00 Uhr
Ende	20:05 Uhr

Anwesende:

SPD-Fraktion

Ackermann, Klaus
Dittrich, Manfred
Enzmann, Andreas
Fischer, Wilhelm
Girardi, Donato
Gürkan, Benjamin
Harnischfeger, Lukas
Koch, Alexander Dr.
Kurpiers, Christian
Mikloss, Boris
Salzer, Risto Dr.
Schafhausen, Julius
Stallmann, Jana
Stein, Reinhold

CDU-Fraktion

Dürr, Ina
Köhler, Lutz
Lützkendorf, Frank
Mager, Marcus
Meinhardt, Lisa
Nungesser, Werner
Sehlbach, Sebastian
Tillmann, Ursel

ALW-Fraktion

Amend, Heinz Günther
Becker, Birgit
Cadena Arias, Marta
Pohl, Barbara Dr.
Wächter, Gunter

FWW-Fraktion

Heißberger, Michael
Lorenz, Lydia
Moczygemba, Eugen
Weidert, Kurt

Magistrat

Berger, Manfred
Fischer, Willi
Geter, Stephan
Hamm, Udo Dr.
Hasenauer, Josef
Mager, Philipp
Merlau, Günter
Möller, Ralf
Pohl, Edgar
Reitz-Gottschall, Angelika
Spätling-Slomka, Dorothea
Thalheimer, Werner

Ausländerbeirat

Tomasulo, Maria Donata

Seniorenbeirat

Keil, Margot

Ehrenamtlicher

Behindertenbeauftragter

Blättler, Peter

Schriftführung

Zettel, Annette

Presse

Eisenmann, Sabine
Strobel, Heike

Entschuldigt fehlen:

SPD-Fraktion

Hofmann, Heike
Keil, Kathrin
Sausner, Barbara

CDU-Fraktion

Brunner, Bernd

ALW-Fraktion

Geertz, Matthias
Möllmann, Martin

ab Top 4

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass die Einladungen fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen sind (§§ 56 und 58 HGO), die Sitzung öffentlich bekannt gemacht wurde (§ 58 HGO) und die Stadtverordnetenversammlung beschlussfähig ist.

Weiterhin gratuliert er im Namen der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrates nachträglich dem Ersten Stadtrat Werner Thalheimer zu seinem 80. Geburtstag.

Die Beantwortung zu der Anfrage Top 3 – Einrichtung einer Fahrradstraße im Klein-Gerauer-Weg; Anfrage der ALW-Fraktion; Drucksache 10/0324/1 wurde als Tischvorlage verteilt.

Der Tagesordnungspunkt 9, Erster Jahresbericht zum Sportentwicklungsplan, Drucksache 10/0591/1 ist abzusetzen, da der Magistrat die Drucksache direkt an den Ausschuss für Soziales und Kultur überwiesen hat.

Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben. Folgende Tagesordnung wird festgestellt:

	Drucksache
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16. August 2018	
2. Bericht des Bürgermeisters	
3. Einrichtung einer Fahrradstraße im Klein-Gerauer-Weg; Anfrage der ALW-Fraktion	10/0324/1
3.1. Beantwortung der Anfrage	10/0324/2
4. Pädagogische Vielfalt und Flexibilität in den Weiterstädter Kindertagesstätten stärken; Antrag der CDU-Fraktion	10/0567
5. Verbesserung der Schutzwirkung des Fluglärmschutzgesetzes; Stellungnahme zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes	10/0552/1
6. Satzung über die Anleinplicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit	10/0569/1
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Grüner Weg 3-5", Stadtteil Riedbahn; Abwägungs- und Satzungsbeschluss	10/0491/3
8. Benennung der Geschäftsführung von KoBi für die Jahre 2018 bis 2021	10/0592/1
9. Bestimmung des Wahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Weiterstadt im Jahr 2019	10/0581/1
10. Berichtswesen Immobilien; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion	10/0593
11. "Engel der Kulturen"; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion	10/0594
12. Aufhebung der Straßenbeitragssatzung; Antrag der ALW-Fraktion	10/0598
13. Mitteilungen	

Tagesordnungspunkt 1

Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 16. August 2018

Einwendungen gegen die Niederschrift über die Sitzung vom 16. August 2018 werden nicht erhoben. Sie ist somit rechtskräftig.

Tagesordnungspunkt 2

Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Möller berichtet über:

- Für die Landtagswahl am 28. Oktober 2018 werden noch Wahlhelfer gesucht.
- Die von der Stadt Weiterstadt fehlerhaft aufgestellten Verkehrsschilder zum Durchfahrtsverbot von LKWs durch Gräfenhausen werden in den nächsten Tagen korrigiert.
- In der letzten Sitzung der Politischen Gruppe Amtix wurde beschlossen, dass die Auswirkungen der südlichen Abweichung der Variante 4 Richtung Gräfenhausen nochmals näher untersucht werden.
- Am vergangenen Mittwoch hat Herr Möller mit vielen anderen Vertretern aus der Rhein-Main-Region an der Demonstration gegen die Stellungnahme zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmggesetzes in Berlin teilgenommen.
- Mittels einer Präsentation erläutert er die Medizinische Grundversorgung in Weiterstadt. Diese ist im Bürgerinformationssystem bei diesem Tagesordnungspunkt hinterlegt.

Tagesordnungspunkt 3

Einrichtung einer Fahrradstraße im Klein-Gerauer-Weg; Anfrage der ALW-Fraktion

Drucksache: 10/0324/1

Tagesordnungspunkt 3.1

Beantwortung der Anfrage

Drucksache: 10/0324/2

Die Anfrage der ALW-Fraktion wurde mit Datum vom 11. September 2018 schriftlich beantwortet und liegt als Tischvorlage der Stadtverordnetenversammlung vor.

Auf Nachfrage von Herrn Wächter berichtet Bürgermeister Möller, dass zurzeit noch Gespräche mit dem Landkreis laufen.

Tagesordnungspunkt 4

Pädagogische Vielfalt und Flexibilität in den Weiterstädter Kindertagesstätten stärken;

Antrag der CDU-Fraktion

Drucksache: 10/0567

Die Drucksache wurde am 27. August 2018 im Ausschuss für Soziales und Kultur beraten.

Stadtverordneter Lutz Köhler ist ab Beratung des Tagesordnungspunktes anwesend.

Stellungnahmen werden von allen Fraktionen sowie Bürgermeister Möller abgegeben.

Die CDU-Fraktion beantragt, die Fragen zur Evaluation in den Kindertagesstätten zur Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vorzulegen.

Bürgermeister Möller liest einige Fragen aus dem Evaluationskatalogs aus dem Buch „Qualität im Situationsansatz“ vor und schlägt vor, ein Exemplar für jede Fraktion zu bestellen. Darauf zieht die CDU-Fraktion ihren Zusatzantrag zurück.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Soziales und Kultur folgenden Beschluss:

1. In den künftigen Haushaltsplänen sind 12.000,00 € pro Haushaltsjahr bereitzustellen, um eine externe Qualitätsbewertung der Kindergärten in Weiterstadt ausführen zu können.
2. In diese Qualitätsbewertung sind auch alle Kindergärten, die sich in privater Trägerschaft befinden, miteinzubeziehen.
3. Um einen stetigen Austausch zwischen Politik und Verwaltung zu fördern, berichtet die Verwaltung (namentlich die Verantwortlichen des FB IV) mindestens einmal im Jahr über den aktuellen Stand der Umsetzung des KiTa Konzeptes (aktuell KiTa 2020) und weiterer Entwicklungen im Bereich der frühkindlichen Bildung.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

**Tagesordnungspunkt 5
Verbesserung der Schutzwirkung des Fluglärmschutzgesetzes;
Stellungnahme zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes
Drucksache: 10/0552/1**

Die Drucksache wurde am 30. August 2018 im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr beraten.

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Stadtverordnetenvorsteher Dittrich schlägt vor, in der Beschlussempfehlung die Worte Magistrat zu streichen. Dagegen erhebt sich kein Widerspruch.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr folgenden Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt schließt sich den Einschätzungen und Forderungen der Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Fluglärmkommissionen (ADF) zum Entwurf eines Berichtes der Bundesregierung zur Evaluierung des Fluglärmschutzgesetzes an.
2. Die Stadtverordnetenversammlung erklärt ihre Bereitschaft, ADF in ihrem Bemühen zu unterstützen, Vertretern von Bundesregierung und Bundestag den dringenden gesetzlichen Reformbedarf im Hinblick auf die Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Fluglärm zu vermitteln und auf entsprechende gesetzliche Änderungen zu drängen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 6
Satzung über die Anleinplicht für Hunde während der Brut- und Setzzeit
Drucksache: 10/0569/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 7
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Grüner Weg 3-5", Stadtteil Riedbahn;
Abwägungs- und Satzungsbeschluss
Drucksache: 10/0491/3

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr überwiesen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 8
Benennung der Geschäftsführung von KoBi für die Jahre 2018 bis 2021
Drucksache: 10/0592/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die vom Bildungsbeirat benannten Personen für die Geschäftsführung des KoBi für die Jahre 2018 bis 2021 werden im Amt bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Tagesordnungspunkt 9

Bestimmung des Wahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Weiterstadt im Jahr 2019

Drucksache: 10/0581/1

Stellungnahmen werden nicht abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 10

Berichtswesen Immobilien; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion

Drucksache: 10/0593

Stellungnahmen werden von der SPD- und CDU-Fraktion abgegeben.

Die CDU-Fraktion erinnert an die Vorlage des Umweltberichtes.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. einen Bericht über die bislang im Jahr 2018 vom neuen Fachbereich V „Immobilienmanagement“ durchgeführten Aktivitäten vorzulegen (siehe auch Punkt 2).
2. Ab dem 4. Quartal 2018 einen quartalsweisen Bericht (analog der früheren Berichte von KIS) über die Aktivitäten, Investitionen und die Verwendung der im jeweiligen Haushaltsjahr eingestellten Mittel an den zuständigen Fachausschuss Immobilien und Energie vorzulegen. Insbesondere ist dabei auf den Stand der Planungen, den Stand der Ausschreibungen, den Baufortgang sowie die Kostenentwicklung einzugehen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Tagesordnungspunkt 11

"Engel der Kulturen"; gemeinsamer Antrag der SPD- und FWW-Fraktion

Drucksache: 10/0594

Stellungnahmen werden von der SPD-, CDU- und ALW-Fraktion abgegeben.

Die CDU-Fraktion schlägt vor, das Wort wohlwollend zu streichen. Dagegen erhebt sich kein Einspruch.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Teilnahme der Stadt Weiterstadt am Kunstprojekt „Engel der Kulturen“ zu prüfen. Hierzu wird der Magistrat beauftragt, mit den zuständigen Künstlern Kontakt aufzunehmen und die genauen Teilnahmebedingungen (finanziell und organisatorisch) für die Kommune am Projekt zeitnah zu ermitteln und diese der Stadtverordnetenversammlung zum nächstmöglichen Zeitpunkt zur Kenntnis zu geben und zur Abstimmung vorzulegen. Zudem sollte ein geeigneter zentraler Platz für das Kunstwerk, dem „Engel der Kulturen“ (das Kunstwerk wird im Boden verlegt), vom Magistrat gesucht und der Stadtverordnetenversammlung vorgeschlagen werden.

Abstimmungsergebnis:

30 Ja-Stimmen (8 CDU, 4 ALW, 4 FWV, 14 SPD)

Eine Person hat an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Tagesordnungspunkt 12

**Aufhebung der Straßenbeitragssatzung; Antrag der ALW-Fraktion
Drucksache: 10/0598**

Stellungnahme wird von der ALW-Fraktion abgegeben.

Es wird beantragt, die Drucksache an den Ausschuss zu überweisen.

Die Stadtverordnetenversammlung fasst folgenden Beschluss:

Die Drucksache wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

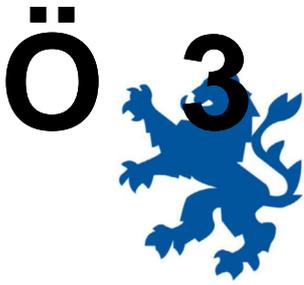
Tagesordnungspunkt 13

Mitteilungen

Mitteilungen liegen keine vor.

Manfred Dittrich
Stadtverordnetenvorsteher

Annette Zettel
Schriftführung



CDU

Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6 • 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, 01.09.2018

Anfrage zur Nutzung der Räumlichkeiten in der alten Schlossschule

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte um Beantwortung der folgenden Anfrage zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

- 1. Wie viele Vereine nutzen das Angebot der Stadt, Lagerräume in der alten Schlossschule in Gräfenhausen mieten zu können?**
- 2. Wie hoch ist Mietpreis je m² und Monat?**
- 3. Wie werden die vorhandenen Räume in diesem Gebäude aktuell genutzt?**
- 4. Wie ist der aktuelle Sachstand in Sachen Heizung in dem Gebäude?**

Fraktionsvorsitzender

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.10.2018

**Nutzung der Räumlichkeiten in der alten Schlossschule; Anfrage der CDU-Fraktion
Beantwortung der Anfrage**

Die Anfrage der CDU-Fraktion vom 1. September 2018 wird wie folgt beantwortet:

1. *Wie viele Vereine nutzen das Angebot der Stadt, Lagerräume in der alten Schlossschule in Gräfenhausen mieten zu können?*

Die Räumlichkeiten im EG der Alten Schlossschule werden zurzeit von zwei Vereinen (Musikverein, Tauchverein) genutzt. Der Keller ist teilweise vom Heimatverein genutzt. Der große Raum im 1. OG rechts ist täglich zu festgelegten Zeiten an die Ahmadiyya Gemeinde vermietet.

2. *Wie hoch ist der Mietpreis je m² und Monat?*

Die Nutzungsentschädigung für die Vereine beträgt 2,00 € pro m² monatlich. Die Ahmadiyya Gemeinde zahlt 3,45 € pro m² monatlich da sie kein örtlicher Verein ist.

3. *Wie werden die vorhandenen Räume in diesem Gebäude aktuell genutzt?*

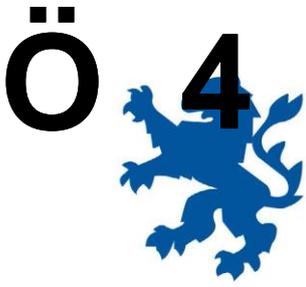
KG: z.T. Heimatverein
EG links: Musikverein, EG rechts: Tauchverein, EG Mitte: Leerstand
OG 1 rechts: Ahmadiyya Gemeinde
OG 1 links: Kompetenzzentrum Weiterstadt
OG 1 Mitte: Leerstand
DG: Unbeheizter Dachraum

4. *Wie ist der aktuelle Sachstand in Sachen Heizung in dem Gebäude?*

Aufgrund der Störungsanfälligkeit der Anlage sind 40.000 € im Ergebnishaushalt 2018 eingestellt, um den Austausch des Kessels kurzfristig vornehmen zu können. Da jedoch unklar ist, ob das Gebäude im Besitz der Stadt Weiterstadt verbleibt, wurde diese Maßnahme bislang zurückgestellt.

Drucksache 10/0601/1

Ralf Möller
Bürgermeister



CDU

Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6 • 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, 14.09.2018

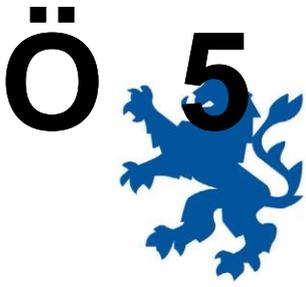
Anfrage zur Nutzung der Entega-Ladesäulen vor dem Medienschiiff und am Postplatz Gräfenhausen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte um Beantwortung der folgenden Anfrage zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

- 1. Wie viele Nutzungen weisen die beiden im Oktober 2017 installierten Ladesäulen vor dem Medienschiiff, Darmstädter Straße 40 und am Postplatz Gräfenhausen jeweils aus?**
- 2. Wie hoch ist der Ladestromverbrauch der beiden Säulen jeweils?**

Fraktionsvorsitzender



CDU

Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6 • 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, 14.09.2018

Anfrage zur Einholung von Vergleichsangeboten für städtische Fahrzeuge

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte um Beantwortung der folgenden Anfrage zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung:

Nach der „E-Mobilität-Konzeption“ (A- Betriebliches Mobilitätsmanagement) ist „der Einsatz von E-Autos in Verwaltung, Bauhof und Stadtwerken anzustreben – vorstellbar wäre, dass die bisherigen zwei Pool-Fahrzeuge (SKODA citigo) für die städtischen Mitarbeiter*innen sukzessive auf Elektro-Autos umgestellt werden.“

1. Wurden mittlerweile Elektro-Autos zur städtischen Nutzung angeschafft?
2. Wenn ja: Wurden vor dem Kauf/Leasing auch Vergleichsangebote für Autos mit anderen Motorenantrieben in der gleichen Klasse eingeholt?
3. Wenn nein: Warum wurden keine Vergleichsangebote eingeholt?

Fraktionsvorsitzender



6

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Drucksache 10/0590/1

Weiterstadt, 29. August 2018

Vorlage an

Ausschuss für Immobilien und Energie für die Sitzung am

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am
--

Errichtung eines Bürgerhauses im Stadtteil Braunshardt; Bautenstandsbericht

Beschlussvorschlag:

Der Bautenstandsbericht wurde zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Baumaßnahme „Neubau Bürgerhaus Braunshardt“ befindet sich in den Leistungsphasen 6-8 (Ausschreibung, Vergabe, Bauausführung) nach HOAI.

Abgesehen von den Gewerken Schreinerarbeiten, Fliesenarbeiten, WC-Trennwände, Sanitärarbeiten Außenanlage, Bauendreinigung und Außenanlagen sind sämtliche Bauleistungen ausgeschrieben und vergeben. Es war geplant, alle o. g. Gewerke - bis auf Außenanlagen (Anfang 2019) - bis Ende Oktober 2018 zu vergeben.

Aufgrund von Kostenüberschreitungen bei den Ausschreibungen für die Gewerke Sanitärarbeiten Außenanlage sowie Schreinerarbeiten wurden die jeweiligen Ausschreibungen aufgehoben. Es wird zurzeit geprüft, ob der Leistungsumfang geändert werden kann, um bei einer Wiederholung der Ausschreibung ein günstigeres Ergebnis zu erzielen.

Der Kostenanschlag für die bereits vergebenen Gewerke der Kostengruppe 300 (Hochbau) und 400 (Technische Gebäudeausrüstung) liegt aktuell 88.190 € (brutto) oberhalb der Kostenberechnung von 3.046.509 € (brutto). Dies entspricht einer Überschreitung von ca. 3 %. Aufgrund der aktuellen Situation am Baumarkt ist jedoch mit einer weiteren Kostensteigerung zu rechnen. Wir gehen zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass wir für die gesamte Maßnahme unterhalb einer Steigerung von 10 % bleiben. Die Gesamtkosten sind zurzeit mit 4.800.000 € (brutto) veranschlagt.

Derzeit laufen die Rohbauarbeiten mit der Erstellung der Decke über dem Erdgeschoss. Als nächstes Gewerk wird der Dachdecker mit der Ausführung der Notabdichtung beginnen. Gemessen am Bauzeitenplan befinden sich die Arbeiten aktuell in einem zeitlichen Verzug von ca. 2 Wochen.

Die Eröffnung des Bürgerhauses Braunshardt ist für Herbst 2019 vorgesehen.

Drucksache 10/0590/1

Der Sachverhalt wurde am 4. September 2018 im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 11 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss vorgelegt.

Vor der Beratung im Ausschuss wird die Baustelle besichtigt. Das Farbkonzept und der aktuelle Finanzrahmen werden nachgereicht.

Ralf Möller
Bürgermeister

Vorlage an

Ausschuss für Immobilien und Energie für die Sitzung am 24.09.2018

**Errichtung eines Bürgerhauses im Stadtteil Braunshardt; Bautenstandsbericht.
Vorlage des aktuellen Finanzrahmens und des Farbkonzeptes.**

Sachverhalt:

Der Sachverhalt wurde am 4. September im Magistrat beraten. Die Drucksache wird gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt dem Ausschuss für Immobilien und Energie vorgelegt.

Des Weiteren wurde die Vorlage eines aktuellen Finanzrahmens und des Farbkonzeptes beschlossen.

Auf Grund der Größe der Datei des Farbkonzeptes wird diese digital zu Verfügung gestellt und kann im Ratsinformationssystem eingesehen werden.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlage:

Kostenrahmen (2 Seiten)



Bürgerhaus in Braunshardt-Weiterstadt

19.04.2018



Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt



Bürgerhaus in Braunshardt-Weiterstadt

Attika-Blech
DB 703, Eisenglimmer-Grau

Fallrohre
DB 703, Eisenglimmer-Grau

PR-Fassade:
Gr. und kl. Säle
DB 703, Eisenglimmer-Grau

Raffstore außen (PR-Fassade):

Laibungsbleche
DB 703, Eisenglimmer-Grau

Griffstangen außen (alle Außentüren):
Holz Eiche

Haupt- und Sportlereingang PR-Fassade und Türelemente:
RAL 9010, Reinweiß

Haupt- und Sportlereingang Blechverkleidung
RAL 9010, Weiß



Klinkerrimchen (440 x 52 x 14 mm)
für WDVS

Fenster+Außentüren:
Blend- und Flügelrahmen:
DB 703, Eisenglimmer-Grau

Sonnenschutz außen Fenster:
RAL 9007 (Grau Aluminium)

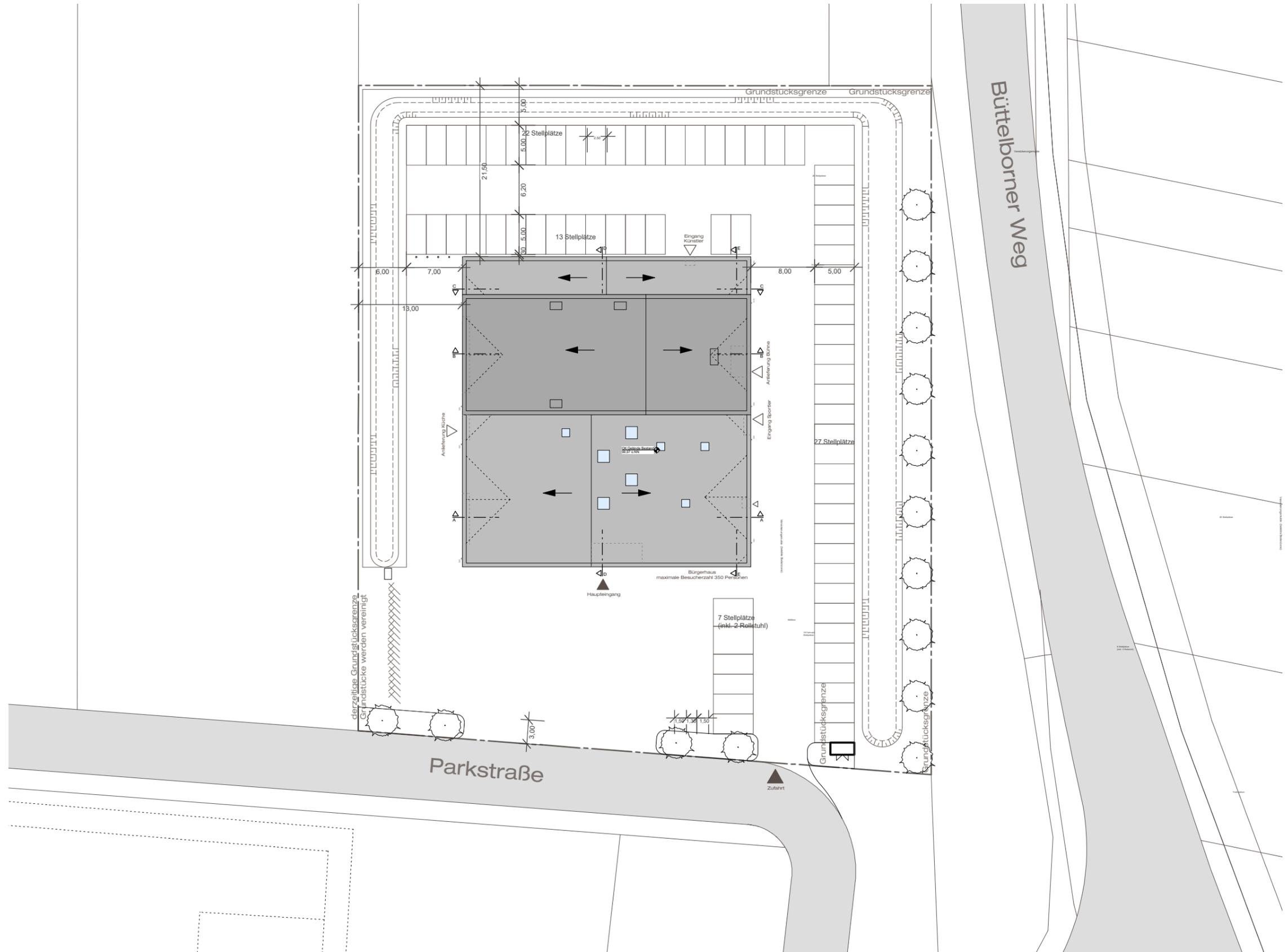
Laibung und Fensterbank außen:
DB 703, Eisenglimmer-Grau



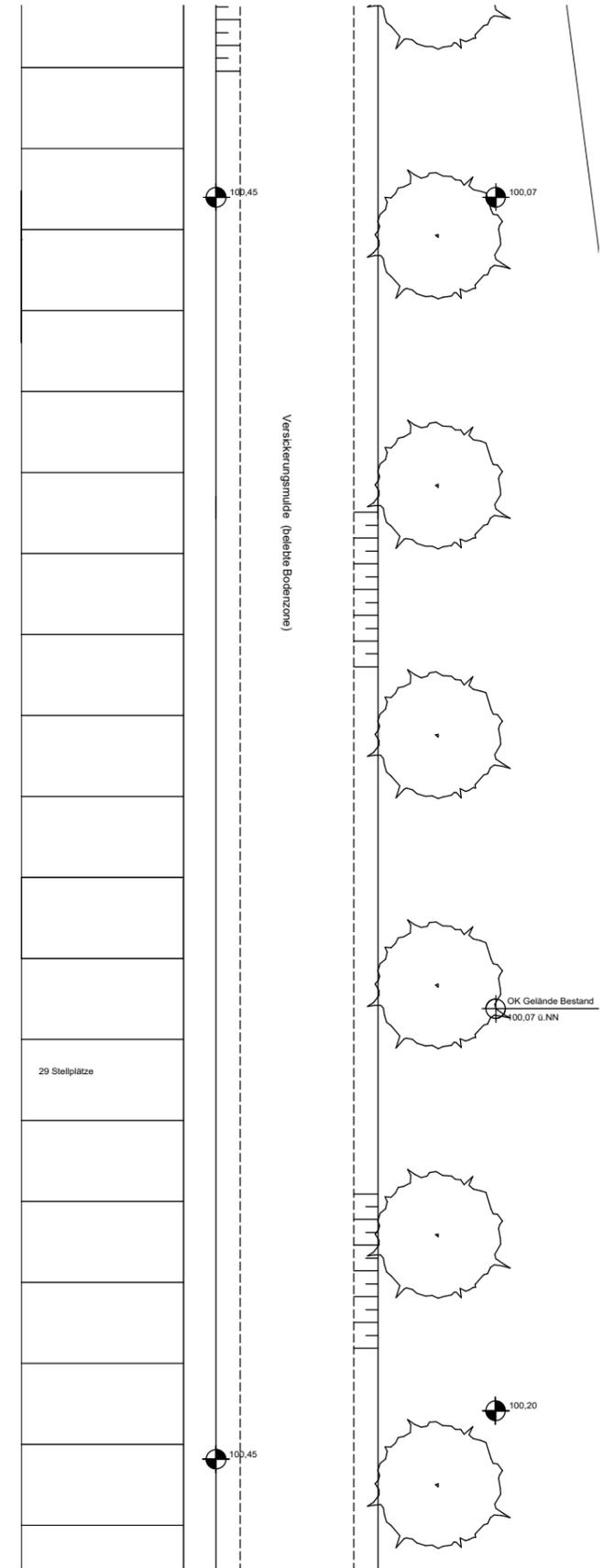
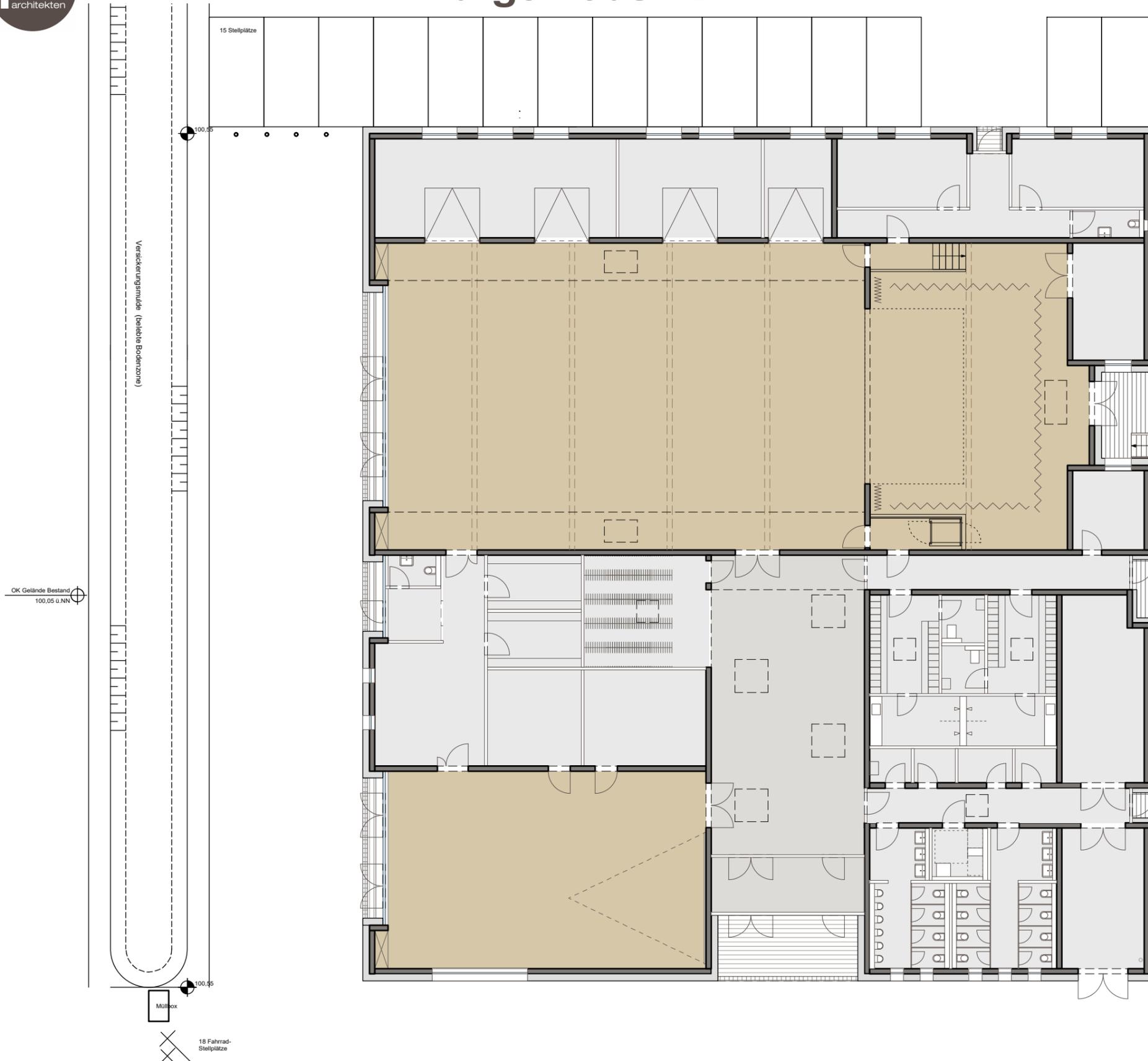
KLINKERRIMCHEN
Leitfabrickat: StoBrick Glänzend 300
Herstellungsverfahren: Strangpressverfahren

Glanzgrad matt/seidenmatt, sporadisch glänzend
Optik glatt, teilweise geprägt mit Schmolz, vertikale Press-Struktur
Kante bewusst unregelmäßig geprägt, wellig abfallend
Fuge unregelmäßig, wellig
Rückseite Längsrillen

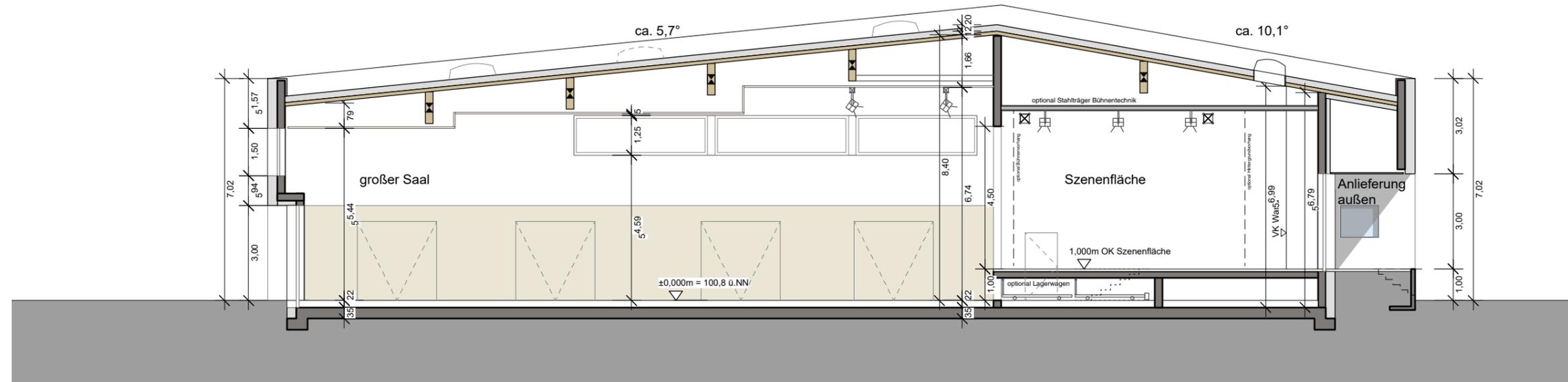
Bürgerhaus in Braunshardt-Weiterstadt



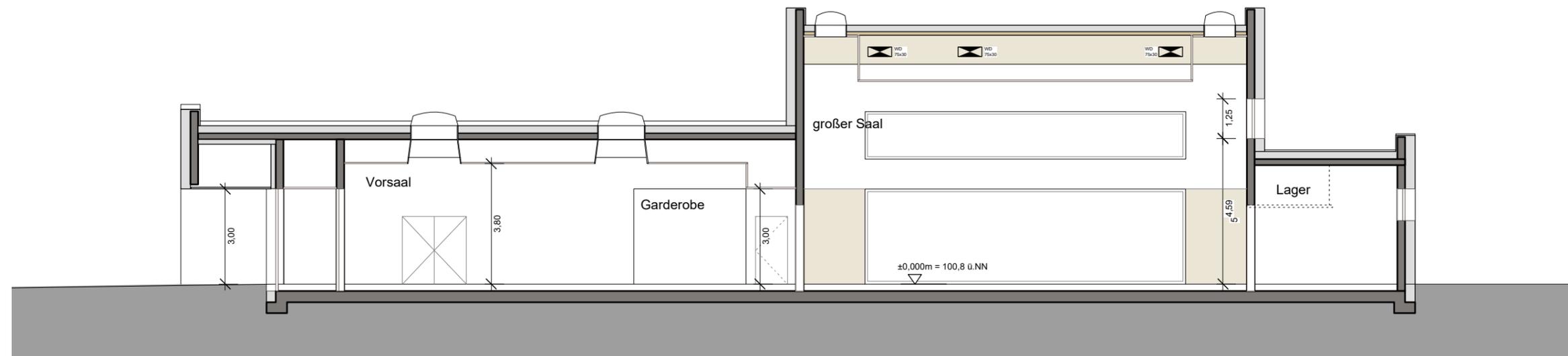
Bürgerhaus in Braunshardt-Weiterstadt



Bürgerhaus in Braunshardt-Weiterstadt

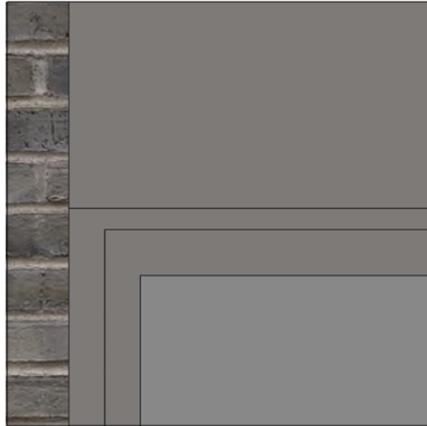


Schnitt B-B



Schnitt D-D

Bürgerhaus in Braunshardt-Weiterstadt



Fensterprofile und Bleche:

DB 703



Fensterprofile und Bleche:

Eingangstüren Haupt- und Sportlereingang:
RAL 9010 weiß



Akzentwände großer + kleiner Saal und Foyer:
Sichtbeton, Putz

Wandverkleidung: Eiche



Grundfarbe Innenwände, Decken:

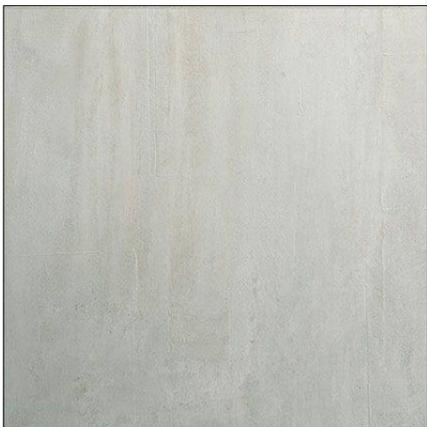
Caparol Reinweiß
L94 C5 H97



Innentüren:

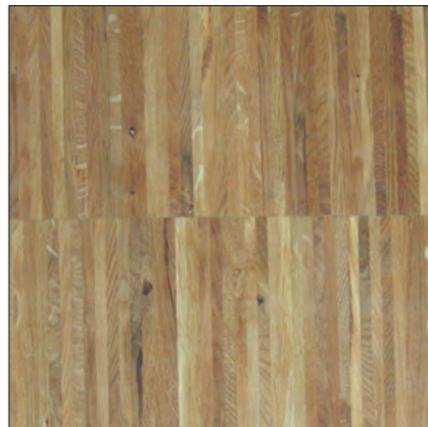
Haupträume
Türblatt: Eichedekor hell/dunkel/mittel
Zarge: weiß oder Eiche

untergeordnete Türen: weiß - weiß



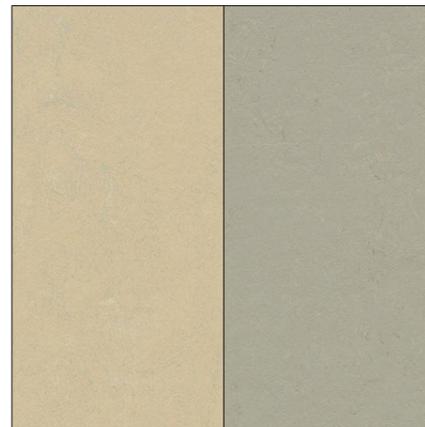
Feinsteinzeug Böden
Foyer / Sanitär / Flure:

Fiandre 30x60
Farben: Fahrenheit 350°F Frost
Semi-Matt



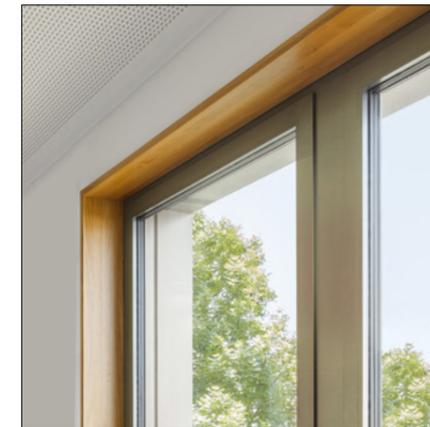
Bodenbelag
kleiner + großer Saal:

Hochkantlamellenparkett
Eiche



Bodenbelag
Lager / Künstler / Geräte / Hausmeister:

Marmoleum Concrete
mica / orbit



Fensterprofile:
Eloxal

Leibung kleiner Saal
Eiche



Leuchten
Foyer + kleiner Saal:

Rind Pendelleuchten







			KOSTEN- SCHÄTZUNG	KOSTEN- BERECHNUNG	KOSTEN- ANSCHLAG VERGEBEN	KOSTEN- ANSCHLAG NACHGETRAGEN	KOSTEN- ANSCHLAG PROGNOSE	KOSTEN- ANSCHLAG GESAMT
KOSTENGRUPPE nach DIN 276			Euro brutto	Euro brutto	Euro brutto	Euro brutto	Euro brutto	Euro brutto
ÜBERSICHT - HAUPTGRUPPEN					HA = Hauptauftrag			
					NV = Nachtragsvereinbarung			
200	SUMME	HERRICHTEN und ERSCHLIESSEN	0,00 €	0,00 €	33.562,39 €	0,00 €	0,00 €	33.562,39 €
300 BAUWERK - BAUKONSTRUKTION								
370	SUMME	BAUKONSTRUKTIVE EINBAUTEN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
380	SUMME	GRUNDKONSTRUKTION	0,00 €	2.209.885,75 €	1.944.656,39 €	0,00 €	442.179,73 €	2.386.836,12 €
390	SUMME	SONSTIGE MASSN. FÜR BAUKONSTR.	0,00 €	83.261,50 €	53.486,53 €	0,00 €	17.850,00 €	71.336,53 €
		Allgemeine Aufrundung (volle 100er)	0,00 €	0,00 €				
300	SUMME	BAUWERK - BAUKONSTRUKTION	0,00 €	2.293.147,25 €	1.998.142,92 €	0,00 €	460.029,73 €	2.458.172,65 €
400 BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN								
410	SUMME	ABWASSER-, WASSER-, GASANLAGEN	0,00 €	230.993,28 €	159.415,32 €	0,00 €	145.000,00 €	304.415,32 €
420	SUMME	WÄRMEVERSORGUNGSANLAGEN	0,00 €	143.335,35 €	135.144,75 €	0,00 €	0,00 €	135.144,75 €
430	SUMME	LUFTECHNISCHE ANLAGEN	0,00 €	250.437,88 €	263.092,85 €	0,00 €	0,00 €	263.092,85 €
440	SUMME	STARKSTROMANLAGEN	0,00 €	210.746,13 €	213.581,50 €	0,00 €	0,00 €	213.581,50 €

			KOSTEN- SCHÄTZUNG	KOSTEN- BERECHNUNG	KOSTEN- ANSCHLAG VERGEBEN	KOSTEN- ANSCHLAG NACHGETRAGEN	KOSTEN- ANSCHLAG PROGNOSE	KOSTEN- ANSCHLAG GESAMT
KOSTENGRUPPE nach DIN 276			Euro brutto	Euro brutto	Euro brutto	Euro brutto	Euro brutto	Euro brutto
ÜBERSICHT - HAUPTGRUPPEN					HA = Hauptauftrag			
					NV = Nachtragsvereinbarung			
450	SUMME	FERNMELDE- u. INFORMATIONSTECHN. ANLAGEN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
460	SUMME	FÖRDERANLAGEN	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
470	SUMME	NUTZUNGSSPEZIFISCHE ANLAGEN	0,00 €	93.528,00 €	0,00 €	0,00 €	50.000,00 €	0,00 €
480	SUMME	GEBÄUDEAUTOMATION	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
490	SUMME	SONSTIGE MASSNAHMEN f. TECHN. ANL.	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		Allgemeine Aufrundung (volle 100er)	0,00 €	59,36 €				
400	SUMME	BAUWERK - TECHNISCHE ANLAGEN	0,00 €	929.100,00 €	771.234,42 €	0,00 €	195.000,00 €	916.234,42 €
500	SUMME	AUSSENANLAGEN	0,00 €	579.900,00 €	0,00 €	0,00 €	579.882,62 €	579.882,62 €
600	SUMME	AUSSTATTUNG UND KUNSTWERKE	0,00 €	236.900,00 €	0,00 €	0,00 €	236.810,00 €	236.810,00 €
700	SUMME	BAUNE BENKOSTEN	0,00 €	791.349,42 €	619.331,40 €	0,00 €	0,00 €	619.331,40 €
GESAMTBAUKOSTEN			0,00 €	4.830.396,67 €	3.422.271,13 €	0,00 €	1.471.722,35 €	4.843.993,48 €

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Fachbereich I
Zentrale Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Büro des Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| <input type="checkbox"/> Finanzen/Controlling | <input type="checkbox"/> Fachbereich III
Bauamt |
| <input type="checkbox"/> Rechtsamt | <input type="checkbox"/> Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung |
| <input type="checkbox"/> Eigenbetrieb Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Fachbereich V
Immobilienmanagement |
| <input type="checkbox"/> Interne Frauenbeauftragte | |

Beschluss des Ausschusses für Immobilien und Energie

4. Sitzung des Ausschusses für Immobilien und Energie am 24. September 2018

TOP 3

**Errichtung eines Bürgerhauses im Stadtteil Braunshardt;
Bautenstandsbericht
Drucksache: 10/0590/1**

TOP 3.1

**Vorlage des aktuellen Finanzrahmens und des Farbkonzeptes.
Drucksache: 10/0590/2**

Der Sachverhalt wurde am 4. September 2018 im Magistrat beraten und gemäß § 10 der Geschäftsordnung direkt an den Ausschuss weitergeleitet.

Als Tischvorlage wurde zu Beginn der Sitzung die Drucksache 10/0590/2, Vorlage des aktuellen Finanzrahmens und des Farbkonzeptes verteilt.

Vor der Sitzung des Ausschusses für Immobilien und Energie konnten sich die Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr und des Magistrates ein Bild von dem aktuellen Baufortschritt machen.

Der beauftragte Architekt, Herr Dipl.-Ing. Pätzold, erläutert anhand einer Präsentation die Außen- und Innenraumgestaltung sowie die Materialwahl des Bürgerhauses Braunshardt. Die Präsentation wird den Ausschussmitgliedern digital zur Verfügung gestellt.

CDU-Fraktion: Gibt es in den Sälen eine Verdunklungsmöglichkeit?

Die Säle verfügen über einen außenliegenden Sonnenschutz, die Fluchtwegtüren sind im Fensterfalz mit Raffstores ausgestattet.

ALW-Fraktion: Ist es möglich, den Farbton der Klinkerriemchen etwas heller zu wählen?
Der Farbton der Klinkerfassade wurde in der letzten Sitzung bereits bemustert und beschlossen. Der Auftrag ist bereits vergeben.

Behindertenbeauftragter: Ist die Erschließung des Bürgerhauses barrierefrei?
Die Haupteingänge verfügen über je einen barrierefreien Zugang mit automatischer Öffnung.

CDU-Fraktion: Welche Art der Bühnentechnik ist vorgesehen?
Nach mehreren Abstimmungsgesprächen innerhalb der Lenkungsgruppe „Bühnentechnik“ (Hr. Tagisade, Elektrofachplanung Hr. Lehmann, Vereinswesen: Hr. Breitwieser) zum Thema „Tontechnik“ wird diese derzeit durch den Elektrofachplaner abschließend geplant und kalkuliert. Da diese Positionen seinerzeit nicht kalkuliert waren, werden die Maßnahmen, sobald die Kostenberechnung vorliegt, in einer separaten Beschlussvorlage zusammengefasst.

SPD-Fraktion: Was versteht man unter nutzungsspezifische Anlagen?
Bühnen- und Beschallungstechnik.

SPD-Fraktion: Warum sind die KG 450 (Fernmelde- und Informationstechnische Anlagen) und 460 (Förderanlagen) mit Null Euro angegeben?
Die Positionen sind in der Kostenberechnung in anderen Kostengruppen enthalten, aber in jedem Falle berücksichtigt

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Der Bautenstandsbericht und die Präsentation zur Gebäudegestaltung einschließlich der Kostenaufstellung werden zur Kenntnis genommen.

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 21.06.2018

Verwendung der Mittel aus der Hessenkasse

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Weiterstadt beantragt Mittel in Höhe von 750.000 € aus dem Programm „Investitionsförderung“ der Hessenkasse.
2. Die beantragten Mittel werden für die grundlegende Sanierung des Bürgerhauses Gräfenhausen verwendet.

Sachverhalt:

Der hessische Landtag hat am 24. April 2018 das sogenannte Hessenkassengesetz beschlossen. Die Hessenkasse ist in die beiden Programmteile „Entschuldungsprogramm“ und „Investitionsförderung“ unterteilt. Die Stadt Weiterstadt ist für das Entschuldungsprogramm nicht antragsberechtigt. Daher kann ein Antrag nur für Investitionsförderungen gestellt werden. In diesem Programmteil wurden der Stadt Weiterstadt 750.000 € in Aussicht gestellt. Diese Mittel werden als Zuschuss gewährt. Die Stadt hat einen Eigenanteil in Höhe von 10 Prozent des Investitionsvolumens beizusteuern. Näheres wird in einer noch zu erlassenden Förderrichtlinie geregelt. Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, die Mittel für grundlegende Sanierung des Bürgerhauses Gräfenhausen (Beschluss 2. März 2017 Drucksache 10/0205/1) zu verwenden. Diese Maßnahme ist in der mittelfristigen Finanzplanung ab dem Jahr 2020 vorgesehen und sollte ursprünglich über den Abruf von HLG-Mitteln finanziert werden. Durch die Verwendung der Mittel aus dem vorgenannten Programmteil für das Bürgerhaus können die HLG-Mittel in Höhe von 750.000 € anderweitig verwendet werden und erhöhen den städtischen Gestaltungsspielraum.

Der Sachverhalt wurde am 29. Mai 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Fachbereich I
Zentrale Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Büro des Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| <input type="checkbox"/> Finanzen/Controlling | <input type="checkbox"/> Fachbereich III
Bauamt |
| <input type="checkbox"/> Rechtsamt | <input type="checkbox"/> Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung |
| <input type="checkbox"/> Eigenbetrieb Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Fachbereich V
Immobilienmanagement |
| <input type="checkbox"/> Interne Frauenbeauftragte | |

Beschluss der gemeinsamen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Immobilien und Energie

2. Gemeinsame Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Ausschusses für Immobilien und Energie am 24. September 2018

TOP 2

Verwendung der Mittel aus der Hessenkasse

Drucksache: 10/0513/1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 21. Juni 2018 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Nach eingehender Diskussion wird auf Antrag der CDU-Fraktion die Beschlussfassung um die Vorlage eines Investitions- und Finanzierungskonzeptes für das Sportgelände des Vereins SV 1910 Weiterstadt ergänzt.

Darüber hinaus sollen die beantragten Mittel nicht für die grundhafte Sanierung des Bürgerhauses Gräfenhausen, sondern für die Sanierung des Bürgerhauses in Schneppenhausen verwendet werden.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadt Weiterstadt beantragt Mittel in Höhe von 750.000 € aus dem Programm „Investitionsförderung“ der Hessenkasse.
2. Die beantragten Mittel werden für die grundhafte Sanierung des Bürgerhauses Schneppenhausen verwendet.
3. Der Magistrat wird beauftragt, bis zur Haushaltsberatung im November 2018 ein Investitions- und Finanzierungskonzept für das Sportgelände des Vereins SV 1910 Weiterstadt zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig



Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 16.08.2018

1. Halbjahresbericht 2018 gem. § 28 GemHVO

Beschlussvorschlag:

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach § 28 GemHVO mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Der vorgelegte Bericht für das erste Halbjahr 2018 berücksichtigt alle Buchungen bis zum 30. Juni 2018.

Der Sachverhalt wurde am 7. August 2018 im Magistrat beraten

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

1. Halbjahresbericht 2018 (33 Seiten)

1. Halbjahresbericht 2018 der Stadt Weiterstadt

Vorbemerkungen

Nach § 28 GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Der vorliegende Bericht für das erste Halbjahr 2018 berücksichtigt alle Buchungen bis einschließlich 30. Juni 2018.

Die Haushaltssatzung der Stadt Weiterstadt für das Haushaltsjahr 2018 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 1. Februar 2018 beschlossen. Nach der erfolgten Genehmigung vom 17. April 2018 konnte der Haushalt am 25. April 2018 bekannt gemacht werden. Der Kreditbetrag für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7.600.280 € wurde ohne Auflagen genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 12.500.000,00 € wurde vollumfänglich genehmigt.

Allgemeine Hinweise

Sachkonten mit dem Vorzeichen „#“ werden in Zukunft durch die Hauptsachkonten ersetzt. Daher ist bei den Hauptkonten teilweise eine erhebliche Abweichung zwischen Planungsansatz und laufenden Einnahmen/Aufwendungen festzustellen. Auch ist die Rückführung des Eigenbetriebes „Kommunaler Immobilienservice“ zu beachten.

Abschreibungen und Auflösungen der Sonderposten für 2018 werden nicht unterjährig gebucht, sondern erst im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten. Sonstige zahlungswirksame Erträge und Aufwendungen (z. B. Auflösung von Rechnungsabgrenzungsposten, Forderungswertberichtigungen, Veränderungen bei den Rückstellungen) sind ebenfalls noch nicht berücksichtigt.

Beim fortgeschriebenen Ansatz bis zum 2. Quartal handelt es sich um den anteiligen Haushaltsansatz der abgelaufenen Quartale. Bei der Analyse der gegenübergestellten Ist-Zahlen ist daher darauf zu achten, dass es aufgrund verschiedener Fälligkeiten (beispielsweise ist der Gesamtbetrag zu Beginn oder zum Ende eines Jahres in einer Summe fällig) zu Abweichungen von den Quartalsansätzen kommen kann.

Der Aufbau der Quartalsberichte orientiert sich sowohl am Vorbericht zum Haushalt als auch dem Rechenschaftsbericht zu den jeweiligen Jahresabschlüssen.

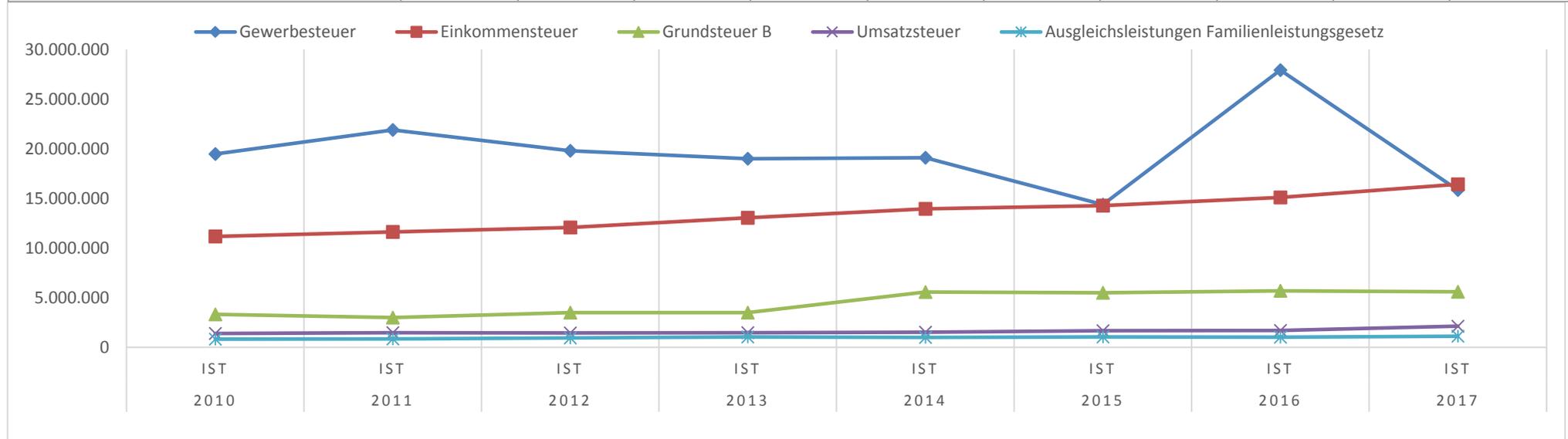
Bezeichnung		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
01	Privatrechtliche Leistungsentgelte	172.671,17	626.633,50	570.146,77	-56.486,73
02	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.414.422,02	1.837.075,00	1.558.654,32	-278.420,68
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.062.996,50	759.437,50	771.363,98	11.926,48
04	Bestandsveränderungen und akt. Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
05	Steuern steuerähnl. Erträge einschl. Erträge aus ges. Umlagen	14.847.126,63	23.702.595,00	16.621.710,21	-7.080.884,79
06	Erträge aus Transferleistungen	349.903,15	542.392,00	338.843,31	-203.548,69
07	Erträge aus Zuweisungen u. Zusch. f. lfd. Zwecke u. allg. Umlagen	610.713,28	2.617.165,00	2.484.672,13	-132.492,87
08	Erträge a. Aufl. v. Sonderposten aus Inv. zuw. -zusch. u.-Beiträge	0,00	274.352,71	0,00	-274.352,71
09	Sonstige ordentliche Erträge	790.392,88	665.201,00	665.121,96	-79,04
10	Summe der ordentlichen Erträge (Nr. 1 - 9)	19.248.225,63	31.024.851,71	23.010.512,68	-8.014.339,03
11	Personalaufwendungen	-5.113.146,77	-8.064.434,40	-6.798.873,02	1.265.561,38
12	Versorgungsaufwendungen	-551.728,24	-850.824,63	-677.875,96	172.948,67
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-1.898.188,88	-4.926.463,00	-3.881.220,69	1.045.242,31
14	Abschreibungen	210.007,22	-1.387.916,50	451.120,65	1.839.037,15
15	Aufw. f. Zuweisungen und Zuschüssen s. besondere. Finanzaufw.	-4.915.551,87	-1.304.227,50	-1.043.564,26	260.663,24
16	Steueraufw. einschl. Aufw. aus gesetzl. Umlageverpfl.	-12.113.505,20	-13.445.143,00	-11.924.644,56	1.520.498,44
17	Transferaufwendungen	-898,00	-6.500,00	-789,59	5.710,41
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-4.422,08	-25.488,00	-26.849,61	-1.361,61
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Nr. 11 -18)	-24.387.433,82	-30.010.997,03	-23.902.697,04	6.108.299,99
20	Verwaltungsergebnis (Nr. 10 ./ Nr. 19)	-5.139.208,19	1.013.854,68	-892.184,36	-1.906.039,04
21	Finanzerträge	129.918,91	394.898,00	93.350,95	-301.547,05
22	Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-193.145,33	-338.510,50	-301.002,03	37.508,47
23	Finanzergebnis (Nr. 21 - Nr. 22)	-63.226,42	56.387,50	-207.651,08	-264.038,58

Bezeichnung		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
24	Ordentliches Ergebnis (Nr. 20 + Nr. 23)	-5.202.434,61	1.070.242,18	-1.099.835,44	-2.170.077,62
25	Außerordentliche Erträge	12.466,35	2.600.000,00	22.183,12	-2.577.816,88
26	Außerordentliche Aufwendungen	-8.945,48	0,00	-4.081,00	-4.081,00
27	Außerordentliches Ergebnis (Nr. 25 ./ Nr. 26)	3.520,87	2.600.000,00	18.102,12	-2.581.897,88
28	Jahresergebnis (Nr. 24 + Nr. 27)	-5.198.913,74	3.670.242,18	-1.081.733,32	-4.751.975,50

Während die Erträge zwar 8,3 Mio. € unter dem halbierten Planwert liegen, verschlechtert sich das ordentliche Ergebnis nur um 2,2 Mio. €, da auch bei den Aufwendungen derzeit 6,1 Mio. € weniger verbucht wurden. Größere Ausfälle sind derzeit nicht abzusehen. Die Differenzen, insbesondere im Bereich der Steuern, liegen größtenteils in den Fälligkeiten, die erst nach dem 30. Juni 2018 fallen.

Übersicht über die wichtigsten Erträge sowie deren Entwicklung der letzten Jahre

	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2018 Ist (1. HJ)
Gewerbesteuer	19.473.817	21.888.012	19.786.685	19.003.430	19.083.450	14.372.269	27.917.316	15.830.832	21.300.000	8.735.928
Einkommensteuer	11.162.546	11.605.650	12.075.877	13.032.722	13.945.250	14.257.331	15.097.465	16.419.561	17.207.160	4.449.808
Grundsteuer B	3.304.610	2.990.837	3.490.013	3.499.736	5.571.047	5.485.545	5.683.146	5.594.884	5.800.000	2.533.634
Umsatzsteuer	1.389.599	1.466.714	1.445.573	1.461.974	1.508.521	1.655.591	1.690.925	2.126.726	2.610.030	627.020
Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	819.247	843.342	949.760	1.035.238	996.666	1.041.678	1.021.290	1.111.185	1.084.784	338.843
Konzessionsabgabe Strom	818.830	844.666	820.407	734.186	987.688	772.251	909.463	892.911	750.000	436.600
Sonst Vergnügungsst, Spielapparatesteuer	69.308	264.544	298.750	319.263	438.988	437.394	512.214	336.519	350.000	236.784
Grundsteuer A	41.895	39.933	44.067	48.385	43.726	61.477	54.320	56.995	60.000	23.150
Hundesteuer	52.426	53.994	55.210	56.016	55.993	58.448	60.570	64.652	58.000	566
Zweitwohnungssteuer						17.280	30.286	19.453	20.000	16.587



	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
01 Privatrechtliche Leistungsentgelte	172.671	626.634	570.147	-56.487
5003001 Pachteinnahmen Gebäude und Räume	0	59.100	45.876	-13.224
5003002 Mieteinnahmen	0	314.300	297.036	-17.264
5004000 Umsatzerlöse aus Überlassung von Rechten	7.186	2.600	5.498	2.898
5004001 sonstige Pachteinnahmen	3.753	19.212	34.689	15.478
5060000 Umsatzerlöse aus Verkauf	4.356	44.322	9.381	-34.941
5062000 Umsatzerlöse aus Verkauf mit 19 % MwSt.	105	9.300	627	-8.673
5090000 sonstige Umsatzerlöse	157.271	177.800	177.040	-760

Die maßgeblichen Erträge beim Sachkonto 5060000 Umsatzerlöse aus Verkauf werden in der Regel erst im Dezember eines Jahres realisiert, da es sich hierbei um die Abrechnung des Wasserverbrauchs handelt.

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
02 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.404.130	1.837.075	1.558.654	-278.421
5101000 Verwaltungsgebühren	462.324	471.125	427.743	-43.382
5102000 Auskunftgebühren	16.832	17.700	18.806	1.106
5110000 öffentlich rechtliche Benutzungsgebühren	712.183	800.750	771.465	-29.285
5110100 Benutzungsgebühren Hallenbad	0	95.000	70.146	-24.854
5110500 Benutzungsgebühren Einsatz d. Feuerwehr	23.141	21.500	8.851	-12.649
5110600 Bestattungsgebühr Friedhöfe	23.594	65.500	36.947	-28.553
5110610 Erwerb und Verlängerung f. UN/UG/WG	42.519	65.500	55.693	-9.807
5150000 Erträge aus Bußgeldern u Verwarnungen	133.829	300.000	169.005	-130.995

Bei dem Sachkonto 5150000 Erträge aus Bußgeldern und Verwarnungen konnte der Planansatz nicht erreicht werden. Es handelt sich hierbei u. a. um die Erträge aus der „Blitzeranlage“. Da diese erst im Oktober 2017 in Betrieb ging, bleibt die weitere Entwicklung abzuwarten und die Planwerte evtl. anzupassen für das nächste Jahr.

		Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
03	Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.062.997	759.438	771.364	11.926
5481000	Kostenerstattung Land für Wahlen	0	4.500	0	-4.500
5481000	Kostenerstattung Land für Wahlen	0	4.500	0	-4.500
5481200	Kostenerstattung Land für Sonstiger	352.577	483.167	399.107	-84.061
5482000	Kostenerstattung von Gemeinden (GV)	26.040	86.896	38.319	-48.577
5483000	Kostenerstattungen von Zweckverbänden u. dergleich	107.986	59.000	119.498	60.498
5484000	Kostenerstattungen von sonstigen öffentl. Bereich	0	0	2.137	2.137
5484001	Kostenerstattung Sozialvers. LOGA LOA KE1-KE3	55.461	350	30.242	29.892
5485000	Kostenerstattung verb. Unternehmen, SV u. Bet.	125.790	57.185	124.645	67.460
5486000	Kostenerst. v. sonst. öffentl. Sonderrechnungen	338.486	0	169	169
5486040	#Kostenerst. KIS, Umlage an Verw.schulverband	471	0	0	0
5486050	#Kostenerstattung KIS	5.665	0	0	0
5486060	#Kostenerst. KIS Unfallkasse Hessen	11.187	0	0	0
5487001	#Kostenerstattungen Duales System	0	22.000	0	-22.000
5487300	#Kostenerstattung Beseitigung	325	0	0	0
5487400	Kostenerstattung von privaten Unternehmen	261	1.025	23.592	22.567
5488000	Kostenerstattung von übrigen Bereichen	32.464	40.565	26.496	-14.069
5488900	Kostenerst. privat f. Räumung v. Gräbern	4.944	4.000	7.160	3.160
5490000	andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen	1.341	750	0	-750

Sachkonto 5483000 betrifft hauptsächlich ZAW „Wilde Müllablagerungen“, in 2017 sind die Kostenerstattungen auch wesentlich höher gewesen zum Planansatz.

Die hohen Aufwendungen um 1. Halbjahr auf dem Sachkonto 5486000 betreffen die Personalkostenerstattungen vom Eigenbetrieb KIS. Die sonstigen Konten mit der „#“ betreffen maßgeblich KIS und werden weder geplant noch bebucht.

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
04 Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0

Bei der Stadt Weiterstadt haben keine Bestandsveränderungen stattgefunden. Eigenleistungen wurden ebenfalls nicht aktiviert.

05 Steuern und steuerähnliche Erträge einschl. Erträge aus gesetzlichen Umlagen	14.847.127	23.702.595	16.621.710	-7.080.885
5500100 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.757.143	8.603.580	4.449.808	-4.153.772
5504000 Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	544.226	1.305.015	627.020	-677.995
5551000 Grundsteuer A	25.480	30.000	23.150	-6.850
5552000 Grundsteuer B	2.517.592	2.900.000	2.533.634	-366.366
5553000 Gewerbesteuer	6.868.334	10.650.000	8.735.292	-1.914.708
5559120 Sonst Vergnügungsst, einschl Spielapparatesteuer	123.323	175.000	236.784	61.784
5559200 Hundesteuer	952	29.000	-566	-29.566
5559600 Zweitwohnungssteuer	10.077	10.000	16.587	6.587

Die Differenzen bei der Einkommens- und Umsatzsteuer resultieren aus den Zahlungsterminen (April, Juli, Oktober, Dezember). Insofern entwickeln sich die Erträge wie geplant.

Die Erträge aus der Gewerbesteuer liegen deutlich über dem Vorjahresniveau, erreichen aber noch nicht den Planansatz. Die weitere Entwicklung des Jahres bleibt hier abzuwarten.

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
06 Erträge aus Transferleistung	349.903	542.392	338.843	-203.549
5477000 Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz	349.903	542.392	338.843	-203.549

Die Zahlungen der 2. bis 4. Quartale Ausgleichsleistungen Familienleistungsgesetz werden im zweiten Halbjahr verbucht.

07 Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	610.713	2.617.165	2.484.672	-132.493
5401010 Schlüsselzuweisungen	0	2.298.015	2.298.187	172
5410390 Andere sonstige Zuweisungen d Landes	313.200	79.500	0	-79.500
5410491 Zuweisung Kreis f. Integration beh. Kinder	212.404	199.950	98.453	-101.497
5420100 Zuweisungen für lfd Zwecke vom Bund	0	3.600	0	-3.600
5421000 Zuweisungen für lfd Zwecke vom Land	915	1.000	2.000	1.000
5427000 Zuschüsse für laufende Zwecke von privaten Unter-	80.000	35.000	80.000	45.000
5428000 Zusch. für lfd Zwecke v. übrig Bereichen (Spenden)	2.695	100	6.032	5.932

Die Erträge auf den Sachkonten 5410390 Andere Sonstige Zuweisungen des Landes und 5410491 Zuweisungen Kreis für Integration behinderter Kinder erfolgen im 2. Halbjahr 2018.

Bei dem Sachkonto 5428000 wurde die Vereinsförderung eines privaten Unternehmens bereits im ersten Halbjahr gezahlt.

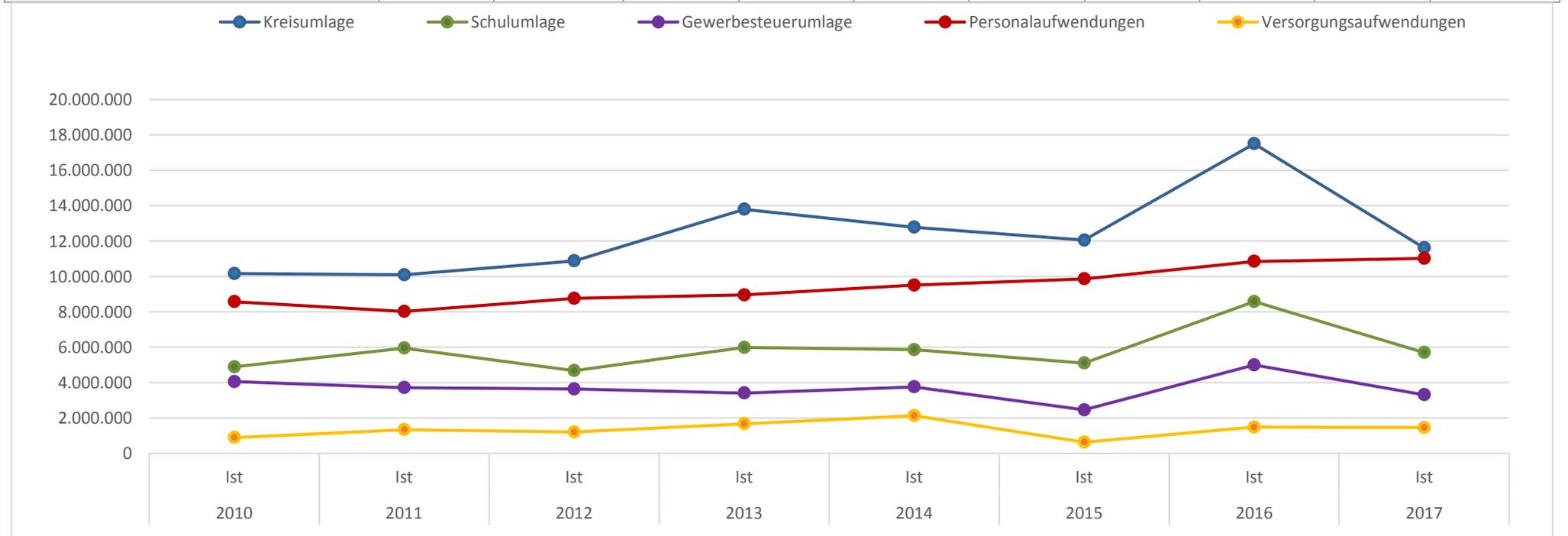
08 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	0	274.353	0	-274.353
---	----------	----------------	----------	-----------------

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
09 Sonstige ordentliche Erträge	790.393	665.201	665.122	-79
5300100 Nebenerlöse aus Vermietung und Verpachtung	0	143.290	132.354	-10.936
5301000 Erlöse aus Kantinenbetrieb	0	0	1.800	1.800
5302000 Nebenerlöse aus Abgabe von Energien und Abfällen	0	14.000	2.511	-11.489
5309100 Konzessionsabgaben	736.000	480.000	436.600	-43.400
5309300 Fehlbelegungsabgabe	33.281	3.000	29.304	26.304
5309900 andere sonstige Nebenerlöse	7.950	16.000	202	-15.798
5330000 Erträge aus Schadensersatzleistungen	7.438	3.500	4.324	824
5390100 Erträge aus der Abwicklung von Baumaßn. Ökopunkte	0	50	673	623
5392100 Ertr. a. d. Eigenbet. für Wahlleistungen -aktive-	1.701	1.475	1.474	0
5392200 Ertr. a. d. Eigenbet. für Wahlleistungen -Vers.E.-	1.323	1.362	1.361	-1
5399000 andere sonstige betriebliche Erträge	2.700	2.525	120	-2.405
5399001 Umlegungsverfahren (Wertausgleich)	0	0	54.400	54.400

Die Erträge aus dem Umlegungsverfahren SK 5399001 betreffen die Umlegung Industriestraße / Robert-Bosch-Straße.

Übersicht über die wichtigsten Aufwendungen sowie deren Entwicklung der letzten Jahre:

	2010 Ist	2011 Ist	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 Ist	2018 Plan	2018 Ist (1. HJ)
Kreisumlage	10.164.416	10.098.601	10.879.701	13.795.551	12.787.473	12.057.455	17.506.023	11.618.428	14.819.419	7.570.182
Schulumlage	4.885.958	5.950.450	4.674.298	5.985.462	5.859.390	5.106.693	8.584.638	5.697.467	7.745.267	3.712.278
Gewerbsteuerumlage	4.052.012	3.712.456	3.636.086	3.410.600	3.753.993	2.460.286	4.998.769	3.311.851	3.862.400	422.712
Personalaufwendungen	8.573.956	8.024.159	8.766.245	8.954.974	9.510.211	9.866.950	10.852.417	11.022.230	16.128.869	6.798.853
Versorgungsaufwendungen	893.883	1.336.235	1.207.561	1.669.675	2.132.572	631.316	1.484.753	1.459.089	1.701.649	677.876



	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
11/12 Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen	-5.664.875	-8.915.259	-7.476.729	1.438.530
Personalaufwendungen	-5.113.147	-8.064.434	-6.798.853	1.265.581
Versorgungsaufwendungen	-551.728	-850.825	-677.876	172.949

13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (60er Konten)	-706.279	-1.601.468	-1.149.374	452.094
6001000 Rohstoffe/Material/Vorprodukte/Fremdbauteile		-4.857	-6.500	-1.497	5.003
6010100 Büromaterial		-59.742	-65.783	-54.508	11.275
6010110 #Vorbereitung von Wahlen		0	-250	0	250
6010120 #Herstellung Bundesdruckerei Pässe		-57.100	-51.000	-2.124	48.876
6011000 Bastelmaterial, Spielzeug		-14.309	-30.965	-14.610	16.355
6020080 Nahrungsmittel und Getränke		-148.706	-179.513	-26.121	153.391
6020090 #Streusalz		-8.427	-10.000	0	10.000
6030200 Verbandsmaterial und -kästen		-121	-475	-928	-453
6051000 Strom		-138.495	-394.375	-311.172	83.203
6052000 Gas		0	-230.200	-138.971	91.229
6054000 Heizöl		0	-1.900	-2.275	-375
6055000 Treibstoffe		-7.942	-58.930	-35.959	22.971
6056000 Wasser		0	-44.750	-28.281	16.469
6057000 Abwasser		-183.356	-297.985	-283.057	14.928
6061000 Materialaufwand für Gebäude und Außenanlagen		-9.164	-20.900	-71.618	-50.718

1. Halbjahresbericht 2018

6062000 Material für techn. Anlagen in Gebäuden	0	0	-858	-858
6063000 Materialaufwand für Einrichtung und Ausstattung	-23.342	-48.908	-43.040	5.868
6063500 Material für Fahrzeuge	-3.026	-14.810	-22.031	-7.221
6065000 Material für Straßen, Wege, Plätze	-17.371	-32.600	-12.421	20.179
6069000 Sonstiger Materialaufwand für Reparaturen usw.	-9.169	-33.825	-18.690	15.135
6070000 Dienst- und Schutzkleidung	-6.787	-23.700	-15.155	8.545
6081000 Reinigungsmaterial	-8.581	-32.475	-16.435	16.040
6089000 Sonstiger Materialaufwand	-5.784	-21.625	-49.623	-27.998

Bei dem Sachkonto 6020080 Nahrungsmittel und Getränke werden nur noch Einkäufe von Lebensmitteln verbucht. Die Lieferungen der Mittagessen werden mittlerweile auf dem auf Sachkonto 6101000 Fremdleistung f. Erzeugnisse u. a. Umsatzleistungen gebucht.

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (61er Konten)	-442.649	-1.953.966	-1.576.550	377.416
6101000 Fremdleistung f. Erzeugnisse u. a. Umsatzleistungen	-4.708	-15.866	-207.059	-191.193
6131000 Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche	-55.340	-85.175	-49.180	35.995
6131100 Freiwilligencard	-890	-1.750	-105	1.645
6132000 Leiharbeitskräfte, privater Ordnungsdienst	-4.988	-13.000	-11.650	1.350
6139000 sonstige weitere Fremdleistungen	-14.744	-59.650	-15.327	44.323
6161000 Fremdinstandhaltung Gebäude, Außenanlage	-141.326	-658.275	-408.355	249.920
6162000 Fremdinstandhaltung techn. Anlagen in Gebäuden	0	-174.125	-56.483	117.642
6163000 Fremdinstandhaltung Einrichtung und Ausstattung	-12.764	-80.465	-19.885	60.580
6164000 Fremdinstandhaltung Fahrzeuge	-12.808	-67.500	-37.375	30.125
6165000 Fremdinstandhaltung von Sachanlagen im Gemeindegebrauch	-99.249	-235.750	-192.810	42.940
6166000 Wartungskosten	-53.712	-149.125	-193.515	-44.390
6169000 sonstige Fremdinstandhaltung	0	-1.000	-2.589	-1.589
6171000 Fremdensorgung	-17.810	-55.225	-54.897	328
6173000 Fremdreinigung	-15.307	-277.475	-283.412	-5.937
6179000 And. sonstige Aufwendungen für bezogene Leistungen	-12.536	-79.585	-43.907	35.678

Bei dem Sachkonto 6101000 Fremdleistung f. Erzeugnisse u. a. Umsatzleistungen werden nicht nur die Lieferungen der Mittagessen gebucht, sondern u. a. auch die Reise- und Personalpässe (ehemals Sachkonto 6010120).

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (67er Konten)	-172.002	-537.716	-424.246	113.470
6701000 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen	-12.501	-72.515	-21.696	50.819
6710000 Leasing	-30.806	-193.702	-222.097	-28.395
6720099 Lizenzen und Konzessionen	-26.570	-24.600	-207	24.393
6730000 Gebühren	-3.077	-7.024	-3.331	3.692
6750000 Bankspesen / Courtage	-255	-4.500	-254	4.246
6750001 Rücklastschriftgebühren	-370	-500	-359	141
6750060 Bankzinsen (Verwarentgelt)	-5.755	-10.000	-9.137	863
6771000 Sachverständige, Rechtsanwälte und Gerichtskosten	-4.772	-24.425	-3.836	20.589
6772000 Steuerberatung, Prüfungskosten	-1.095	-40.750	-12.697	28.053
6774000 Ingenieurleistungen, Vermessungskosten	-1.716	-8.000	-8.104	-104
6779010 Beratungs- u. Planungskosten	-47.147	-114.250	-106.942	7.308
6790000 Inanspruchn. von Rechten und Diensten	-11.526	-13.550	-9.226	4.324
6791000 Honorare	-26.411	-23.900	-26.360	-2.460

Es erfolgt seit 2018 eine Abgrenzung zwischen dem Sachkonto 6701000 Mieten, Pachten, Erbbauzinsen und 6710000 Leasing, wodurch hier eine Verschiebung innerhalb der Sachkonten erfolgt.

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (68er Konten)	-300.139	-602.392	-353.006	249.386
6810000 Fachliteratur u. a.	-16.095	-26.008	-19.349	6.658
6820000 Porto und Versandkosten	-30.562	-86.800	-37.845	48.955
6831000 Datenübertragungskosten	-51.811	-73.375	-63.440	9.935
6832000 Telefonkosten	-10.534	-32.669	-17.969	14.701
6832100 Telepay	-1.642	-2.040	-1.516	524
6840000 amtliche Bekanntmachungen	-6.553	-16.525	-8.996	7.529
6850099 Reisekosten	-4.078	-16.370	-1.583	14.787
6860100 Verfügungsmittel	-4.367	-3.250	-2.609	641
6861000 Öffentlichkeitsarbeit	-12.468	-23.850	-13.902	9.948
6862000 Gästebewirtung	-3.053	-8.900	-3.416	5.484
6869000 Sonstige Aufwendungen für Repräsentationen	-42.591	-81.800	-27.591	54.209
6871000 Geschenke bis 35 €	0	0	-140	-140
6872000 Geschenke über 35 €	0	0	-45	-45
6880000 Fort- und Weiterbildung	-35.357	-105.165	-45.281	59.884
6890000 Sonstige Aufwendungen für Kommunikation	0	0	-7.800	-7.800
6890001 Softwarepflege, Lizenzpflege	-81.027	-125.640	-101.524	24.116

Beim Sachkonto 6820000 Porto und Versandkosten wird der größere Anteil im zweiten Halbjahr verbucht.

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (69er Konten)	-273.576	-230.923	-376.292	-145.369
6900100 Beiträge gebäudebezogene Versicherungen	0	0	-72.305	-72.305
6901000 Kfz-Versicherungsbeiträge	-12.863	-59.062	-42.200	16.862
6909000 Sonstige Versicherungen	-82.176	-51.505	-85.510	-34.005
6909100 Beiträge Unfallkasse Hessen	-108.871	-57.000	-115.375	-58.375
6910000 Mitgliedsbeiträge	-45.858	-26.881	-56.431	-29.550
6910010 #Kostenanteil Tierheim jetzt SK 7125000 (Gl. Nr. 15)	-20.000	-10.000	0	10.000
6920000 Schadensersatzleistungen	0	-100	-1.470	-1.370
6990150 Verwargelder Rückzahlungen OWI	-1.854	-15.000	-2.233	12.767
6993000 übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.954	-11.375	-768	10.607

Bei dem Sachkonto 6909100 Beiträge Unfallkasse Hessen, fallen die Beiträge nur im ersten Halbjahr an.

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (insgesamt)	-1.898.180	-4.926.463	-3.879.466	1.046.997
14 Abschreibungen	210.007	-1.387.917	451.445	1.839.361

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen	-1.023.843	-1.304.228	-1.043.564	260.663
7119000 Übrige Sons. Zuweis. und Zuschü. -> 7124000	0	0	-280	-280
7123000 Zuweisungen an Zweckverbände	0	0	0	0
7124000 Zuw. für lfd. Zwecke an sonstigen öffentl. Bereich	-681.655	-863.400	-765.819	97.581
7125000 Zusch. lfd. Zwecke verb. Unt., Sonderverm.,Beteil.	-119.655	-62.500	-30.668	31.832
7128000 Zuschüsse für lfd. Zwecke	-155.381	-296.828	-187.306	109.522
7170100 sonstige Erstattungen an den Bund	-4.651	-5.500	-4.472	1.028
7171000 sonstige Erstattungen an das Land	-1.435	-2.000	-1.741	260
7172000 sonstige Erstattungen an Gemeindenv., Kreis DA-DI	-51.115	-59.000	-49.385	9.615
7173000 sonstige Erstattungen an Zweckverbände	-8.760	-15.000	-3.706	11.294
7175000 Nutzungsentschädigung an KIS	-2.747.578	0	0	0
7175020 #Inanspruchnahme von Dienstfahrzeugen aus Pool KIS	-1.797	0	0	0
7175030 #Inanspruchnahme Betriebshof (KIS)	-1.142.333	0	0	0
7177000 sonstige Erst. an private Unternehmen	-1.191	0	-188	-188

Die Betriebskostenzuschüsse für die privaten Kindertagesstätten werden erst im 2. Halbjahr 2018 auf dem Sachkonto 7124000 sowie auf dem Sachkonto 7128000 verausgabt.

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
16 Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	-11.956.489	-13.445.143	-11.924.645	1.520.498
7354100 Kreisumlage	-7.641.618	-7.409.710	-7.570.182	-160.473
7354200 Schulumlage	-3.747.312	-3.872.634	-3.712.278	160.356
7355000 Aufw. a. steuähnl. Uml. an Zweckv. & dgl.	-122.838	-231.500	-219.473	12.027
7365000 Aufw. aus steuerähnl. Abgaben an Zweckv. & dgl.	0	-100	0	100
7380100 Gewerbesteuerumlage	-444.721	-1.931.200	-422.712	1.508.488

Zwischen der Kreis- und Schulumlage hat aufgrund der Änderung der Hebesätze eine Verschiebung stattgefunden.

Die Gewerbesteuerumlage hängt direkt mit den Erträgen aus der Gewerbesteuer zusammen und hat sich aufgrund der geringeren Erträge ebenfalls reduziert.

17 Transferaufwendungen	-898	-6.500	-790	5.710
7252013 Arbeitsgelegenheiten (§ 5 Asylb.LG)	-348	-5.500	-282	5.218
7299000 Andere Aufwendungen für sonst. Leistung. an Dritte	-550	-1.000	-508	492

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
18 Sonstige ordentliche Aufwendungen	-3.331	-25.488	-29.191	-3.703
7020000 Grundsteuer	-2.363	-11.205	-22.063	-10.858
7030000 Kfz-Steuer	-955	-8.151	-7.117	1.033
7420000 Kapitalertragsteuer	-12	-5.813	-10	5.803
7490000 Solidaritätszuschlag	-1	-320	-1	319
21 Finanzerträge	129.919	394.898	92.087	-302.811
5610000 Verzinsung Eigenkapital Stadtwerke	0	250.000	0	-250.000
5630000 Ertr. Beteiligungen an nicht verb. Unternehmen	83	0	66	66
5758000 Zinserträge aus Darlehensvergabe an Vereine	49.730	47.573	48.135	562
5758100 Zinserträge aus Sozialdarlehen	0	0	-34	-34
5761000 Säumniszuschläge	14.136	15.000	3.056	-11.944
5762000 Mahngebühren	7.961	6.250	4.384	-1.866
5763000 Verzinsung von Steuernachforderungen u. -erstatt.	57.060	75.000	35.644	-39.356
5764000 Verspätungszuschläge	240	250	575	325
5765000 Stundungs-, Aussetzungs-, Verspätungs-	0	50	0	-50
5766000 Schreibgebühren, Gerichts-&Prozesskosten, Auslagen	366	250	-23	-273
5790901 Rücklastschriftgebühren	343	525	284	-241

Die Verzinsung des Eigenkapitals des Eigenbetriebes Stadtwerke (Sachkonto 5610000) findet erst im 2. Halbjahr in voller Höhe statt.

	Ist Vorjahr bis 2. Quartal €	Fortg. Ansatz bis 2. Quartal €	Ist €	Differenz €
22 Zinsen und andere Finanzaufwendungen	-189.963	-338.511	-301.002	37.508
7710000 Bankzinsen	-110.963	-313.624	-251.457	62.166
7710099 Zinsdienstumlage für Konjunkturprogramme	-26.015	-24.887	-24.887	0
7790000 sonst. Zinsen & ähnl. Aufwendungen	0	0	-445	-445
7790010 Erstattungsinsen Gewerbesteuerveranlagung	-52.986	0	-24.213	-24.213
25 Außerordentliche Erträge	12.297	2.600.000	22.183	-2.577.817
5910001 Umlegungsverfahren (Zugang SAV)	5.071	0	3.037	3.037
5912000 Ertr. aus der Veräuß.v. Vermögensgegenständen	0	0	848	848
5989000 sonstige periodenfremde Erträge	4.692	0	2.204	2.204
5989100 Zuschreibungen auf Abgeschriebene Forderungen	2.534	0	16.870	16.870
5990900 sonstige außerordentliche Erträge	0	2.600.000	-776	-2.600.776

Bei den sonstigen außerordentlichen Erträgen (Sachkonto 5990900) handelt es sich um den Mittelabruf bei der HLG für den Bau des Bürgerhauses Braunshardt. Diese werden erst dann abgerufen, wenn die liquiden Mittel in voller Höhe zur Finanzierung benötigt werden.

26	Außerordentliche Aufwendungen	-5.109	0	-4.081	-4.081
7941001	Umlegungsverfahren (Abgang SAV)	-5.107	0	-4.080	-4.080
7941510	Verl. aus Verschrottung KK 05, 06, 07, 08, 09	-2	0	-1	-1

Investitionen

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN0101-001 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
IN0102-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000	315	-685
IN0300-001 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		-2.000
IN0401-001 Bewegliches Vermögen,	500		500		-500
IN0503-001 Bewegliches Vermögen	3.000		3.000		-3.000
IN1101-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		-1.000
IN1201-002 Bewegliches Vermögen	4.000		4.000		-4.000
IN1201-011 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		-2.000
IN1301-001 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		-2.000
IN1401-001 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
IN1601-001 Bewegliches Vermögen	4.000		4.000		-4.000
IN1601-006 Austausch von Netzwerkkomponenten	30.000		30.000		-30.000
IN1601-007 Upgrade der Funkstecke Rathaus/Bauhof u. Feuerwehr	30.000		30.000		-30.000
IN3101-001 Bewegliches Vermögen	1.500		1.500		-1.500
IN3101-003 Ackerland	20.000	14.573	34.573		-34.573
IN3101-020 Software Straßenbeiträge	1.000	5.000	6.000	738	-5.262
IN3101-022 Stromzähler Bolzplatz Weiterstadt		6.000	6.000		-6.000
IN5001-001 Bewegliches Vermögen techn. Gebäudemanagement	2.000		2.000		-2.000
IN5002-001 Bewegliches Vermögen Gebäudemanagement allgemein	2.000		2.000	1.476	-524
IN5003-001 Erneuerungsarbeiten Bauhof Weiterstadt	500.000		500.000		-500.000
IN5003-002 Erneuerungsarbeiten WC Anlage Rathaus	325.000		325.000	2.249	-322.751
IN5004-001 Schallschutzerneuerungsmaßnahme Kita Wiesenstr. 50	37.500		37.500		-37.500
IN5004-002 Schallschutzerneuerungsmaßnahme Kita Weingartenstr	37.500		37.500		-37.500
IN5004-003 Spielgeräte Kita Dresdener Str.	3.500		3.500		-3.500

1. Halbjahresbericht 2018

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN5004-004 Spielgeräte Kita Weingartenstr. 4	3.500		3.500		-3.500
IN5004-005 Spielgeräte Kita Kreisstr. 4	3.500		3.500		-3.500
IN5004-006 Anbau Kita Carl-Ulrich-Straße	510.000		510.000	17.117	-492.883
IN5004-007 Erneuerung WC Anlage Kita Carl-Ulrich-Straße	87.000		87.000		-87.000
IN5004-008 Spielgeräte Kita Raiffeisenstr. 3	3.500		3.500		-3.500
IN5004-009 Spielgeräte U3 Raiffeisenstr. 3a	3.500		3.500	5.395	1.895
IN5004-010 Spielgeräte Kita Carl-Ulrich-Str. 13	3.500		3.500		-3.500
IN5004-011 Spielgeräte Kita Gräfenhäuser Str. 25	3.500		3.500		-3.500
IN5004-013 Spielgeräte U 3 Gräfenhäuser Str. 25 a	3.500		3.500	14.961	11.461
IN5004-014 Spielgeräte Kita Turmstr. 6	3.500		3.500		-3.500
IN5004-015 Spielgeräte U 3 Turmstr. 8	3.500		3.500	3.563	63
IN5004-016 Spielgeräte Kita Turmstr. 21	3.500		3.500		-3.500
IN5004-017 Spielgeräte Kita Wiesenstr. 50	3.500		3.500		-3.500
IN5004-018 Abrisskosten Hort/Kita Turmstr. 21	80.000		80.000		-80.000
IN5004-019 Neubau Kita Gräfenhausen	1.700.000		1.700.000	3.247	-1.696.753
IN5004-020 Neubau Kita	100.000		100.000		-100.000
IN5004-021 Erneuerung Elektrotechnik, Lichttechnik, Trinkwasser	180.000		180.000		-180.000
IN5004-022 Erneuerung Elektrotechnik, Lichttechnik	150.000		150.000		-150.000
IN5004-026 Anbau Kita Weingartenstraße				57.607	57.607
IN5004-027 Planungskosten für weitere Kitas	300.000		300.000		-300.000
IN5004-028 Neubau U 3 Gräfenhäuser Str. 25 a				34.601	34.601
IN5007-001 Erneuerungsarbeiten Feuerwehr Weiterstadt	500.000		500.000	2.249	-497.751
IN5008-001 Grundhafte Erneuerung Lüftung/MSR Technik Bgz. Wst	450.000		450.000	20.959	-429.041
IN5008-002 Grundhafte Fassadenerneuerung Bgz. Weiterstadt	30.000		30.000		-30.000
IN5008-003 Neubau Bürgerhaus Braunshardt	4.200.000		4.200.000	438.642	-3.761.358
IN5008-005 Erneuerungsarbeiten Bürgerhaus Schneppenhausen	1.000.000		1.000.000	8.287	-991.713
IN5008-006 Ern. WC Anlagen Bgz. Wst. (KIP Mittel)	280.000		280.000		-280.000
IN5008-007 Bewegliches Vermögen BZ Weiterstadt	4.000		4.000	378	-3.622
IN5008-008 Bewegliches Vermögen BH Gräfenhausen	3.000		3.000		-3.000

1. Halbjahresbericht 2018

Investitionen Produktbereich 01 Innere Verwaltung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN5008-009 Bewegliches Vermögen BH Schneppenhausen	3.000		3.000		-3.000
IN5008-010 Bewegliches Vermögen Schloss Braunshardt				321	321
IN5008-011 Bewegliches Vermögen Bürgertreff Riedbahn				329	329
IN5010-005 Erneuerungsarbeiten Hallenbad	70.000		70.000		-70.000
IN5011-001 Ern. Zaunanlage Sportanlage Kl. Gerauer Weg 3	6.500		6.500		-6.500
IN5011-003 Ern. Zaunanlage Sportanlage Kl. Gerauer Weg 6	6.500		6.500		-6.500
IN5011-004 Ern. Zaunanlage Sportanlage Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 1	6.500		6.500		-6.500
IN5011-005 Ern. Zaunanlage Sportanlage Grh. Mittelstr. 82	6.500		6.500		-6.500
IN5011-006 Ern. Zaunanlage Sportanlage Steinrodsee Grh.	6.500		6.500		-6.500
IN5011-007 Ern. Zaunanlage Sportanlage Sph. Mörfelder Str. 29	6.500		6.500		-6.500
IN5011-008 Bewegliches Vermögen Sportanlage Weiterstadt	1.000		1.000	447	-553
IN5011-009 Bewegliches Vermögen Sportanlage Braunshardt	1.000		1.000		-1.000
IN5011-010 Bewegliches Vermögen Sportanlage Gräfenhausen	1.000		1.000	238	-762
IN5011-011 Bewegliches Vermögen Sportanlage Schneppenhausen	1.000		1.000	395	-605
IN5013-001 Erneuerungsarbeiten Campingplatz Steinrodsee	150.000		150.000		-150.000
IN5014-009 Grundhafte Erneuerung WH Turmstr. 2				23.451	23.451
IN5014-011 Abdichtung der Keller Wohnhäuser Sandstr. 21 a+b	35.000		35.000		-35.000
IN5015-001 Bewegliches Vermögen Schreinerwerkstatt	16.000		16.000	420	-15.580
IN5015-002 Bewegliches Vermögen Installateurwerkstatt	5.000		5.000		-5.000
IN5015-003 Bewegliches Vermögen Schlosserwerkstatt	2.000		2.000		-2.000
IN5015-004 Bewegliches Vermögen Maler-u.Fliesenlegerwerkstatt	1.500		1.500		-1.500
IN5015-005 Bewegliches Vermögen Elektrowerkstatt	1.500		1.500	1.224	-276
IN5015-006 Bewegliches Vermögen Kfz-Werkstatt	2.000		2.000	267	-1.733
IN5015-007 Bewegliches Vermögen Gärtnerei	7.000		7.000	1.092	-5.908
IN5015-008 Bewegliches Vermögen Hausmeister allgemein				199	199
IN5015-009 Fahrzeuge und Gerätschaften				1.499	1.499
SUMME	10.959.000	25.573	10.984.573	641.665	-10.342.908

1. Halbjahresbericht 2018

Investitionen Produktbereich 02 Sicherheit und Ordnung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN2101-007 Bewegliches Vermögen Weiterstadt	30.000		30.000	1.105	-28.895
IN2101-008 Bewegliches Vermögen Gräfenhausen	20.000		20.000	2.824	-17.176
IN2101-010 Bewegliches Vermögen Schneppenhausen	20.000		20.000	2.617	-17.383
IN2101-021 Bewegliches Vermögen/ Einsatzkleidung				1.114	1.114
IN2101-037 Katastrophenschutzlöschfahrzeug LF 10	250.000		250.000		-250.000
IN2201-001 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000		-2.000
IN2201-002 Bewegliches Vermögen	3.000		3.000		-3.000
IN2201-006 Bewegliches Vermögen	3.000		3.000		-3.000
IN2202-001 Lizenzerwerb		548	548		-548
IN2206-002 Bewegliches Vermögen	3.000		3.000	925	-2.075
IN2206-003 Bike + Ride-Anlagen	310.000		310.000		-310.000
IN2206-007 Signalanlagen	15.300		15.300		-15.300
IN2206-008 Umrüstung FSA Robert-Koch-/Friedrich-Schaefer-Str.	20.000		20.000		-20.000
IN2207-001 Bewegliches Vermögen Wahlen	1.000		1.000		-1.000
IN2209-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		-1.000
IN2301-001 Bewegliches Vermögen, Stadtbüro	16.000		16.000	521	-15.479
IN2301-003 Bewegliches Vermögen Kfz.-Zulassung	2.500	23.622	26.122		-26.122
IN2501-002 Bewegliches Vermögen	4.000		4.000		-4.000
SUMME	700.800	24.170	724.970	9.106	-715.864

Investitionen Produktbereich 04 Kultur und Wissenschaft	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN1501-001 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		-1.000
IN1501-005 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
IN1504-001 Beschaffung v. Medieneinheiten	35.500	2.449	37.949	18.899	-19.050
IN1504-015 Bewegliches Vermögen	4.000		4.000		-4.000
SUMME	41.000	2.449	43.449	18.899	-24.550

1. Halbjahresbericht 2018

Investitionen Produktbereich 05 Soziale Leistungen	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN0402-001 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
IN2401-006 Bewegliches Vermögen		3.000	3.000		-3.000
IN2403-001 GWG/BGA Flüchtlingsbetreuung				535	535
SUMME	500	3.000	3.500	535	-2.965

Investitionen Produktbereich 06 Kinder-, Jugend und Familienhilfe	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN3304-001 Spielplätze Weiterstadt	20.000		20.000	1.806	-18.194
IN3304-003 Spielplätze Gräfenhausen	10.000	10.000	20.000	20.617	617
IN3304-006 Spielplätze Braunshardt	12.000	12.000	24.000	8.671	-15.329
IN3304-007 Spielplätze Schneppenhausen		4.000	4.000		-4.000
IN3304-008 Spielplätze Riedbahn	4.000	4.000	8.000		-8.000
IN3304-019 Bolzplatz Schneppenhausen	30.000	120.000	150.000		-150.000
IN3304-020 Spielplatz Schlossschule		50.000	50.000		-50.000
IN4101-001 Bewegliches Vermögen	2.000		2.000	1.286	-714
IN4101-004 Kita Weingartenstraße	9.000	891	9.891		-9.891
IN4101-005 Kita Dresdner Straße	4.000		4.000	843	-3.157
IN4101-006 Kita Apfelbaumgarten	2.000	2.613	4.613		-4.613
IN4101-007 Kita Turmstraße	58.000	2.862	60.862	47.536	-13.326
IN4101-008 Kita Riedbahn	2.000	1.548	3.548	223	-3.325
IN4101-009 Kita Gräfenhäuser Straße	46.000	2.114	48.114		-48.114
IN4101-010 Kita Raiffeisenstraße	4.000	2.779	6.779		-6.779
IN4101-011 Kita Carl-Ulrich Straße	80.000	925	80.925		-80.925
IN4101-012 Kita AWO Sternenzauber	4.000	29.500	33.500		-33.500
IN4101-013 Krippe Raiffeisenstraße	2.000	944	2.944		-2.944
IN4101-014 Krippe Gräfenhausen	2.000	2.000	4.000	-1.428	-5.428
IN4101-015 Krippe Braunshardt, Apfelbaumgarten	2.000		2.000		-2.000
IN4101-017 Krippe Schneppenhausen	2.000	850	2.850		-2.850

1. Halbjahresbericht 2018

Investitionen Produktbereich 06 Kinder-, Jugend und Familienhilfe	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN4101-018 Zuweisung kath. Kita Berliner Straße	3.000		3.000		-3.000
IN4101-019 Zuweisung Kita AWO Sternenhimmel	20.000	5.000	25.000		-25.000
IN4101-020 Zuweisung Sportkindergarten	30.000	4.000	34.000		-34.000
IN4101-023 Kita Gräfenhausen	110.000		110.000		-110.000
IN4201-004 Betreuende Grundschule Braunshardt	2.000		2.000		-2.000
IN4202-004 Arbeitsplatz Kompetenzzentrum	1.200	712	1.912		-1.912
IN4301-002 Jugendarbeit in Stadtteilen u. Juze Wst.	6.000		6.000	399	-5.601
IN4302-002 Bewegliches Vermögen Ferienspiele	2.000		2.000		-2.000
SUMME	469.200	256.738	725.938	79.952	-645.896

Investitionen Produktbereich 08 Sportförderung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN1502-011 Zuweisung Reitanlage d. Reit- u. Fahrverein 1926		1.550	1.550		-1.550
IN1502-012 Zuweisung f. Außengelände TC Grün-Weiß Grh.	2.500	50	2.550		-2.550
IN1502-013 TSV Brh. Einbau behindertenger.. Eingangstür	1.550		1.550		-1.550
IN1502-014 DLRG Grh. Dachsanierung Vereinsgebäude	999		999		-999
IN1502-015 SKG Grh. Erneuerung Gehwegumrandung Rollschuhbahn	1.400		1.400		-1.400
IN1502-016 DRK Weiterstadt Heizungsmodernisierung	1.200		1.200		-1.200
SUMME	7.649	1.600	9.249		-9.249

Investitionen Produktbereich 09 Planung und Geoinformation	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN3202-001 Bewegliches Vermögen	1.500		1.500	447	-1.053
SUMME	1.500		1.500	447	-1.053

1. Halbjahresbericht 2018

Investitionen Produktbereich 11 Ver- und Entsorgung	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN2203-003 Investitionszuschuss Umkleide Recyclinghof/Kompost	3.500		3.500	2.950	-550
SUMME	3.500		3.500	2.950	-550

Investitionen Produktbereich 12 Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN2205-012 Wartehalle Am Ohlenbach Grh.	20.000		20.000		-20.000
IN3301-023 BÜ Forststraße		50.000	50.000		-50.000
IN3301-040 Querungshilfen	10.000	10.000	20.000		-20.000
IN3301-041 Umgestaltg Alter Friedhof/ Platz Verneuil sur Sein				15.408	15.408
IN3301-051 Bewegliches Vermögen	1.000		1.000		-1.000
IN3301-052 Straßenerneuerung Haupt- u. Wixhäuser Str.				6.410	6.410
IN3301-056 Brücke Darmbach	130.000		130.000		-130.000
IN3301-060 Umgestaltung Darmstädter Straße	130.000		130.000		-130.000
IN3301-062 Bahnhof Weiterstadt	350.000		350.000		-350.000
IN3301-063 Umbau von Haltestellen	60.000	60.000	120.000	71	-119.929
IN3301-068 Grundhafte Erneuerung Bahnhofstraße	490.000		490.000	15.832	-474.168
IN3301-071 Straßenbau	70.000		70.000	1.668	-68.332
IN3301-075 Befestigung 5 Containerstellplätze	40.000		40.000		-40.000
IN3301-076 Umgestalt. Aufenth.bereich "Roter Platz"	38.000		38.000		-38.000
IN3301-077 Bauliche Maßnahme Schlossgasse /Gewegverbreiterung	65.000		65.000		-65.000
IN3301-078 Einrichtung Kreisverkehr Robert-Bosch-/Robert-Koch	40.000		40.000		-40.000
IN3301-079 Erwerb Grundstück Grh. Flur 2 Nr. 53	30.000		30.000		-30.000
IN3301-080 Umgestaltung Vorplatz Brh. Tännchen	50.000		50.000		-50.000
SUMME	1.524.000	120.000	1.644.000	39.389	-1.604.611

1. Halbjahresbericht 2018

Investitionen Produktbereich 13 Natur- und Landschaftspflege	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN2208-006 Bewegliches Vermögen	5.000		5.000	232	-4.768
IN2208-007 Bewegliches Vermögen	3.500		3.500		-3.500
IN2208-008 Bewegliches Vermögen	3.500		3.500		-3.500
IN2208-014 Urnennischenwand Weiterstadt 2018	35.000		35.000		-35.000
IN2208-023 Urnennischenwand 2017 Weiterstadt		6.719	6.719	2.229	-4.490
IN3205-002 Bänke und Kübel für Parkanlagen	9.000		9.000	679	-8.321
IN3205-005 Neugestalt. Alter Friedhof u. Platz Verneuil sur S		21.709	21.709		-21.709
IN3205-007 Grundhafte Erneuerung Baumstandorte DA-Str.	23.000		23.000	9.724	-13.276
IN3304-014 Gestaltung Ohlystiftgarten Gartenstraße		13.328	13.328	1.038	-12.290
SUMME	79.000	41.756	120.756	13.903	-106.854

Investitionen Produktbereich 14 Umweltschutz	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN3203-004 Ausgleichsverpflichtungen	25.000		25.000	10.328	-14.672
IN3203-011 Bewegliches Vermögen (auch Grundwasserkonzept)	25.000		25.000		-25.000
IN3203-013 Ausgleichsm. Amphibienschutzanlage am Apfelbach		23.898	23.898	30.498	6.600
IN3203-014 Renaturierung Schlimmergraben Teil II	5.000		5.000		-5.000
IN3203-015 Dienstfahrzeug	20.000		20.000		-20.000
IN3203-016 Biotopentwicklung Bachdreieck Hessenwald	16.000		16.000		-16.000
IN3203-017 Hundewiese Weiterstadt	50.000		50.000	3.173	-46.827
SUMME	141.000	23.898	164.898	43.998	-120.900

Investitionen Produktbereich 15 Wirtschaft und Tourismus	Plan	HH-Rest	Fortg. Ansatz	Ist	Differenz
IN0103-001 Bewegliches Vermögen	500		500		-500
SUMME	500		500		-500

Betrachtung der Finanzlage

	Fortg. Ansatz bis 2 Quartal 2018	Ist 2018
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.745.397	25.255.867
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	28.913.376	15.463.499
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	+4.832.021	-207.632

Der Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit drückt aus, ob die Einnahmen ausreichen, um die Ausgaben der laufenden Verwaltung zu decken.

	Fortg. Ansatz bis 2 Quartal 2018	Ist 2018
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	529.054	2.105.026
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	6.971.225	995.954
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-6.442.171	+1.109.072

Der Zahlungsmittelfluss aus Investitionstätigkeit drückt aus, ob die Investitionen eines Jahres aus eigenen Mitteln bestritten werden konnten.

	Fortg. Ansatz bis 2 Quartal 2018	Ist 2018
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	3.834.771	0
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	478.072	405.898
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	+ 3.356.699	-405.898

Der Überschuss bzw. Fehlbetrag drückt aus, ob im Investitionskreditbereich eine Neuverschuldung oder ein Schuldenabbau stattgefunden hat. Bei den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit handelt es sich um die Aufnahme eines Darlehens aus der Kreditermächtigung des Jahres 2016.

	Fortg. Ansatz bis 2 Quartal 2018	Ist 2018
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	0	117.447
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	0	103.494
Zahlungsmittelüberschuss/Fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Vorgängen	0	13.953

Die haushaltsunwirksamen Auszahlungen betreffen im Wesentlichen die Abwicklung des Anbaus der 5. Gruppe des Sportkindergartens.

Kontostand

Der Kontostand der Stadt Weiterstadt weist zum 29. Juni 2018 5,6 Mio. € aus. Darin enthalten sind 2,5 Mio. € Kassenkredite, so dass sich ein tatsächlicher Kassenbestand in Höhe von 3,1 Mio. € ergibt.

Ralf Möller
Bürgermeister

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Fachbereich I
Zentrale Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Büro des Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| <input type="checkbox"/> Finanzen/Controlling | <input type="checkbox"/> Fachbereich III
Bauamt |
| <input type="checkbox"/> Rechtsamt | <input type="checkbox"/> Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung |
| <input type="checkbox"/> Eigenbetrieb Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Fachbereich V
Immobilienmanagement |
| <input type="checkbox"/> Interne Frauenbeauftragte | |

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. September 2018

TOP 2

Erster Halbjahresbericht 2018 gem. § 28 GemHVO

Drucksache: 10/0556/1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 16. August 2018 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Die Fragen der anwesenden Mitglieder der ALW-Fraktion werden von der Verwaltung beantwortet.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Der Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs zum 30. Juni 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig



9

Magistrat der Stadt Weiterstadt

Drucksache 10/0581/1

Weiterstadt, 5. September 2018

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 13.09.2018

Bestimmung des Wahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Weiterstadt im Jahr 2019

Beschlussvorschlag:

Der Tag der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird auf den 26. Mai 2019 und der Tag der Stichwahl auf den 16. Juni 2019 festgelegt.

Sachverhalt:

Die Amtszeit des amtierenden Bürgermeisters der Stadt Weiterstadt, Herrn Ralf Möller, endet am 31. Dezember 2019 und die neue Amtszeit der/des zu wählenden Bürgermeisterin / Bürgermeisters beginnt am 1. Januar 2020.

Der Wahltag wird zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft bestimmt (§ 42 KWG). Die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist frühestens sechs und spätestens drei Monate vor dem Freiwerden der Stelle durchzuführen (§ 42 Abs. 3 HGO). Die Wahl und die etwa erforderliche Stichwahl haben an einem Sonntag stattzufinden, wobei die Stichwahl frühestens am zweiten und spätestens am vierten Sonntag nach der Wahl durchgeführt wird (§ 39 Abs. 1b HGO).

Bei der anstehenden Wahl ist dies der Zeitraum zwischen dem 1. Juli 2019 und dem 1. Oktober 2019.

Gemäß § 42 Abs. 3 HGO kann bei der Bestimmung des Wahltags nach § 42 KWG von dem jeweils geltenden Zeitrahmen bis zu drei Monate abgewichen werden, wenn dadurch die gemeinsame Durchführung der Wahl des Bürgermeisters mit einer anderen Wahl oder Abstimmung ermöglicht wird. Hierzu bedarf es der Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Stadtverordnetenversammlung.

Nach einem Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 22. Mai 2018 findet die kommende Wahl zum Europäischen Parlament vom 23. bis 26. Mai 2019 statt. Für Deutschland muss noch die Bundesregierung den genauen Termin bestimmen. Es ist davon auszugehen, dass am Sonntag, dem 26. Mai 2019, die Europawahl in Deutschland durchgeführt wird.

Bei der gemeinsamen Durchführung der beiden Wahlen können Kosten von etwa 20.000,00 € eingespart werden.

Da am zweiten Sonntag nach dem Wahltermin Pfingsten und am vierten Sonntag das verlängerte Wochenende von Fronleichnam ist, bleibt als Wahltermin für die Stichwahl der dritte Sonntag und zwar der 16. Juni 2019 übrig.

Drucksache 10/0581/1

Aus diesem Grund werden folgende Wahltermine vorgeschlagen:

Tag der Wahl: Sonntag, den 26. Mai 2019
Tag der Stichwahl: Sonntag, den 16. Juni 2019

Der Sachverhalt wurde am 4. September 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Fachbereich I
Zentrale Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Büro des Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| <input type="checkbox"/> Finanzen/Controlling | <input type="checkbox"/> Fachbereich III
Bauamt |
| <input type="checkbox"/> Rechtsamt | <input type="checkbox"/> Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung |
| <input type="checkbox"/> Eigenbetrieb Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Fachbereich V
Immobilienmanagement |
| <input type="checkbox"/> Interne Frauenbeauftragte | |

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. September 2018

TOP 3

Bestimmung des Wahltermins für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Stadt Weiterstadt im Jahr 2019

Drucksache: 10/0581/1

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. September 2018 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

Der Tag der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird auf den 26. Mai 2019 und der Tag der Stichwahl auf den 16. Juni 2019 festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

7	Ja-Stimmen	(2 CDU, 1 FWW, 4 SPD)
2	Enthaltungen	(2 ALW)

Alternative Liste Weiterstadt
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung
Herrn Manfred Dittrich
Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt
Telefon: +49 6150 52603
E-Mail: gwaechter@alw-weiterstadt.de

Weiterstadt, den 03. September 2018

Antrag Aufhebung der Straßenbeitragssatzung

Sehr geehrter Herr Dittrich,

bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Straßenbeitragssatzung wird aufgehoben.

Begründung: Vor Inkrafttreten der zur Zeit gültigen Straßenbeitragssatzung gab es in Weiterstadt keine Straßenbeitragssatzung. Die grundlegende Erneuerung der Straßen wurden solidarisch von allen Weiterstädter Bürgerinnen und Bürgern über die Grundsteuer getragen. Diese Regelung war Konsens aller in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen.

Die derzeit gültige Straßenbeitragssatzung wurde zwar mit großer Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung, aber ausschließlich auf Druck der Kommunalaufsicht, beschlossen. Zwischenzeitlich hat der hessische Landtag wieder die Möglichkeit eröffnet, die Sanierung der kommunalen Straßen solidarisch von allen Bürgerinnen und Bürgern über die Grundsteuer zu finanzieren.

Mit Wegfall der Straßenbeitragssatzung würde auch die ausschließliche Beteiligung der Grundstückseigentümer an der Finanzierung der grundhaft zu erneuernden kommunalen Straßen wegfallen.

Für bisher bezahlte Beiträge soll nach Möglichkeiten der Kompensation gesucht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Gunter Wächter

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> Bürgermeister | <input type="checkbox"/> Fachbereich I
Zentrale Verwaltung |
| <input type="checkbox"/> Büro des Bürgermeisters | <input type="checkbox"/> Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro |
| <input type="checkbox"/> Finanzen/Controlling | <input type="checkbox"/> Fachbereich III
Bauamt |
| <input type="checkbox"/> Rechtsamt | <input type="checkbox"/> Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung |
| <input type="checkbox"/> Eigenbetrieb Stadtwerke | <input type="checkbox"/> Fachbereich V
Immobilienmanagement |
| <input type="checkbox"/> Interne Frauenbeauftragte | |

Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses

22. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 24. September 2018

TOP 4

Aufhebung der Straßenbeitragssatzung; Antrag der ALW-Fraktion

Drucksache: 10/0598

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. September 2018 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

Die SPD-Fraktion beantragt, den Verbleib der Drucksache bis zum nächsten Ausschuss nach der Landtagswahl am 28. Oktober 2018.

Abstimmungsergebnis:

5	Ja-Stimmen	(1 FWW, 4 SPD)
4	Nein-Stimmen	(2 CDU, 2 ALW)

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 13.09.2018

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Grüner Weg 3-5", Stadtteil Riedbahn; Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 ([BGBl. I S. 2808](#)) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen.
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Grüner Weg 3-5“ in der Fassung zur Offenlage (s. Anlage 2) bestehend aus dem Planteil und dem Textteil zum Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
4. Es wird festgestellt, dass mit der beschlossenen Anpassung des Planinhaltes die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt werden und es sich um keine Planänderung im materiell-rechtlichen Sinne handelt, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bestehenden Planinhaltes. Eine erneute Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher nicht erforderlich.

Sachverhalt:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24. Mai 2018 den mit Drucksache 10/0491/1 vorgelegten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Grüner Weg 3-5“ beraten und als Auslegungsentwurf anerkannt. Zwecke der Bauleitplanung ist die Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung in den hinteren Grundstücksbereichen.

Da der Bebauungsplan die Kriterien des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) erfüllt, erfolgt die Bebauungsplanänderung nach den Vorschriften des „beschleunigten Verfahrens“, so dass auf eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung verzichtet wurde. Die öffentliche Auslegung des Entwurfes, bekannt gemacht im Wochen-Kurier vom 6. Juni 2018, erfolgte vom 13. Juni 2018 bis 13. Juli 2018. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 11. Juni 2018 und Fristsetzung am Verfahren beteiligt.

Drucksache 10/0491/3

Nach Abschluss der Auslegung und Eingang der Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ist das Verfahren für den Bebauungsplan mit dem Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB abzuschließen.

Die Beschlussempfehlung der beauftragten Planer vom 10. August 2018 bleibt ohne Einfluss auf den Verfahrensablauf, so dass die Verfahrensführung nach BauGB empfohlen wird.

Der Sachverhalt wurde am 5. September 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

- Anlage 1 - Abwägungsvorschlag der öffentlichen und privaten Belange gem. § 1 Abs. 7 BauGB aus der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB des beauftragten Planungsbüros vom 10. August 2018 (13 Seiten)
- Anlage 2 - Auszug aus dem vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Grüner Weg 3-5“ mit textlichen Festsetzungen sowie Begründung in der Offenlagefassung

Stadt Weiterstadt

Riedbahnstraße 6

64331 Weiterstadt

ABWÄGUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

"Grüner Weg 3-5"
Der Stadt Weiterstadt
Stadtteil Riedbahn

Planverfasser:

Plan°D Planungsteam Desor

Hagenstraße 27

11 205 Wiesbaden

11

10.08.2018



Anlage 1

Interoute Germany GmbH, Albert-Einstein-Ring 5, 14532 Kleinmachnow Anregungen und Bedenken	Versand: 12.06.2018, Eingang der Stellungnahme: 12.06.2018 per Mail Beschlussvorschlag und Begründung
<p>plan ° D - Tobias Haase</p> <hr/> <p>Von: leitungsanskunft@interoute.com Gesendet: Dienstag, 12. Juni 2018 16:31 An: thaase@pland.de Betreff: Grüner Weg 3-5 Weiterstadt Trasse nicht betroffen: 113033</p> <p>Planungsteam Désor Hagenstraße 27 65205 Wiesbaden</p> <p>Interoute Germany GmbH Albert-Einstein-Ring 5 14532 Kleinmachnow Tel.: +4930254310 Fax: +4930254311729 Email: leitungsanskunft@interoute.com Web: http://www.interoute.com/</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px;"> <p>Interoute Germany GmbH Auskunft bei nicht betroffenen (negativen) Plananfragen und Aufgrabungsgenehmigungen. Ihre Anfrage vom: 12/06/2018 Lage der Baustelle: Grüner Weg 3-5 Weiterstadt Ihre Bearbeitungsnummer: VEP Grüner Weg 3-5 Weiterstadt , Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Unsere Bearbeitungsnummer: 113033</p> </div> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>durch die oben genannte Maßnahme sind in dem angefragten Bereich keine Anlagen von i-21 / Interoute Germany GmbH betroffen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis: Wir bitten Sie, künftige Plananfragen für die Firma i-21 / Interoute Germany GmbH nur noch an oben genannte Adresse zu richten. Wegen der ständigen Erweiterung unseres Netzes und der daraus resultierenden fortlaufenden Aktualisierung der Bestandspläne , wird die Gültigkeit unserer Antwort auf 3 Monate begrenzt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Teemu Riedel</p> <p>Engineer Plant Inquiries Interoute Germany GmbH Albert-Einstein-Ring 5 D-14532 Kleinmachnow</p> <hr/> <p>T: +49-30-25431-0 F: +49-30-25431-1729 E: leitungsanskunft@interoute.com W: www.interoute.de</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadtwerke Weiterstadt, Schneppenhäuser Str. 53, 64331 Weiterstadt Anregungen und Bedenken	Versand: 13.06.2018, Eingang der Stellungnahme 13.06.2018 per Mail Beschlussvorschlag und Begründung			
<div data-bbox="555 252 833 316" style="text-align: center;">  <p>WEITERSTADT wirken wohnen wachsen</p> </div> <div data-bbox="611 339 813 378" style="text-align: center;"> <p>Magistrat der Stadt Weiterstadt Stadtwerke</p> </div> <div data-bbox="203 400 468 418" style="text-align: center;"> <p>Stadt Weiterstadt · Riedbahnstraße 6 · 64331 Weiterstadt</p> </div> <div data-bbox="203 430 333 451" style="text-align: center;"> <p>Stadt Weiterstadt</p> </div> <div data-bbox="203 467 311 488" style="text-align: center;"> <p>— im Haus —</p> </div> <div data-bbox="611 395 813 458" style="text-align: center;"> <p>Sachbearbeitung Helge Lemmer ☎ 06150/5456-14 · 📠 06150/5456-23 ✉ helge.lemmer@weiterstadt.de</p> </div> <div data-bbox="611 469 768 544" style="text-align: center;"> <p>Stadtwerke Schneppenhäuser Straße 53 64331 Weiterstadt ☎ 06150/5456-0 http://www.weiterstadt.de</p> </div> <div data-bbox="611 553 822 616" style="text-align: center;"> <p>Öffnungszeiten Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr Datum 13. Juni 2018</p> </div> <p data-bbox="203 639 607 662">Stellungnahme BPlan „Grüner Weg 3-5“, Weiterstadt</p> <p data-bbox="203 695 450 716">Sehr geehrter Damen und Herren,</p> <p data-bbox="203 732 831 770">zur oben genannten Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt haben die Stadtwerke folgende Anmerkungen:</p> <p data-bbox="203 786 499 825">III. Hinweis Verwertung von Niederschlagswasser</p> <p data-bbox="203 823 869 898">Der Anschluss eines Zisternenüberlaufs an den Kanal führt dazu, dass die gesamte Fläche bei einer hydraulischen Kapazitätsberechnung voll angesetzt werden muss. Im ungünstigsten Fall ist die Zisterne voll und ein Landregen belastet den öffentlichen Kanal so, wie wenn ohne Zisterne die versiegelte Fläche angeschlossen wäre.</p> <p data-bbox="203 914 815 935">Das Niederschlagswasser ist daher ortsnah zu versickern <u>ohne</u> Überlauf an den Kanal.</p> <p data-bbox="203 968 383 1007">Mit freundlichen Grüßen im Auftrag</p> <div data-bbox="203 973 448 1117" style="text-align: center;">  </div> <p data-bbox="203 1061 315 1082">Helge Lemmer</p> <hr/> <div data-bbox="203 1316 784 1396" style="font-size: small;"> <table border="0"> <tr> <td>Stadtwerke Weiterstadt Frankfurter Volksbank eG Konto-Nummer: 150 920 Bankleitzahl: 501 900 00 IBAN: DE03 2519 0000 0000 1609 20 BIC: FFVBDE33</td> <td>Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt Konto-Nummer: 26 011 825 Bankleitzahl: 508 101 50 IBAN: DE32 5088 0150 0029 0110 25 BIC: HELADEF1DAS</td> <td>Steuer-Nummer: 007 229 01243 Umsatzsteuer-DE: 111 609 372</td> </tr> </table> </div>	Stadtwerke Weiterstadt Frankfurter Volksbank eG Konto-Nummer: 150 920 Bankleitzahl: 501 900 00 IBAN: DE03 2519 0000 0000 1609 20 BIC: FFVBDE33	Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt Konto-Nummer: 26 011 825 Bankleitzahl: 508 101 50 IBAN: DE32 5088 0150 0029 0110 25 BIC: HELADEF1DAS	Steuer-Nummer: 007 229 01243 Umsatzsteuer-DE: 111 609 372	<p data-bbox="1153 730 2072 901">Die textl. Festsetzung: „Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Bei entsprechender Eignung des Untergrundes kann der Überlauf auch mit einer Sickereinrichtung als Mulden oder Rigolenversickerung kombiniert werden.“ Wird durch folgenden Text ersetzt: „Das Überlaufwasser ist über eine Sickereinrichtung als Mulden- oder Rigolenversickerung zu versickern.“</p>
Stadtwerke Weiterstadt Frankfurter Volksbank eG Konto-Nummer: 150 920 Bankleitzahl: 501 900 00 IBAN: DE03 2519 0000 0000 1609 20 BIC: FFVBDE33	Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt Konto-Nummer: 26 011 825 Bankleitzahl: 508 101 50 IBAN: DE32 5088 0150 0029 0110 25 BIC: HELADEF1DAS	Steuer-Nummer: 007 229 01243 Umsatzsteuer-DE: 111 609 372		

<p>e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG, Dornheimer Weg 24, 64293 Darmstadt Anregungen und Bedenken</p>	<p>Versand: 20.06.2018, Eingang der Stellungnahme 28.06.2018 Beschlussvorschlag und Begründung</p>
<div style="text-align: center;">  </div> <p>e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG · Postfach 10 11 42 · 64211 Darmstadt</p> <p>plan*D Ingenieure Hagenstraße 27 65205 Wiesbaden</p>  <p>e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG Oliver Frank Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt Telefon: (0615) 701-8310 E-Mail: stellungnahmen@e-netz-suedhessen.de Ihr Zeichen: 2045/15 Ihre Nachricht vom: 11.06.2018 Unser Zeichen: G130/Fr Datum: 20.06.2018</p> <p>Baulandplanung der Stadt Weiterstadt - Grüner Weg 3-5 Stellungnahme zum Entwurf nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen.</p> <p>Wir nehmen dazu Stellung für die Netze der ENTEGA AG und der ENTEGA Netz AG sowie deren Tochterunternehmen e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG und ENTEGA Medianet GmbH. Je nach Areal beinhaltet die Stellungnahme die Medien Strom, Gas, Trinkwasser, Fernwärme, Straßenbeleuchtung, Telekommunikation und/oder Fernwirktechnik.</p> <p>In Riedbahn sind wir Netzbetreiber der Sparten Strom, Telekommunikation sowie Fernwirktechnik, Gas und Wasser.</p> <p>Bei der weiteren Planung bitten wir zu beachten:</p> <p>Die Stromversorgung des Planungsgebietes kann durch Ergänzung und Erweiterung unseres bestehenden Versorgungsnetzes im Zuge der Erschließungsmaßnahmen entsprechend dem Leistungsbedarf der zukünftigen Abnehmer realisiert werden. Dazu muss ein neuer Kabelverteilerschrank aufgestellt werden. Für diesen sowie die anzuschließenden Versorgungskabel werden dingliche Sicherungen benötigt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: small;"> <div data-bbox="224 1252 403 1332"> <p>e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG Dornheimer Weg 24 64293 Darmstadt www.e-netz-suedhessen.de Sitz der Gesellschaft: Darmstadt Reg.-Gerschicht Darmstadt HRA 6401</p> </div> <div data-bbox="470 1252 672 1372"> <p>Komplementärin: e-netz Süd Hessen Verwaltungs-GmbH Sitz der Gesellschaft: Darmstadt Reg.-Gerschicht Darmstadt HRB 6812 Geschäftsführer: Dipl.-Volksw. Reinhard Kalsch Dipl.-Ing. Holger Klein Verwaltungsrat: Andreas Nedermair (Vorsitzender)</p> </div> <div data-bbox="716 1252 896 1324"> <p>St.-Nr. 007 314 00770 Bankverbindung: Commerzbank AG Darmstadt IBAN: DE15 5084 0005 0133 0307 00 BIC: COBADE33HAN</p> </div> </div> <div style="text-align: center; margin-top: 10px;">  </div> <p style="text-align: center; font-size: x-small;">Genus Schreiben wurde auf 100% Recyclingpapier gedruckt</p>	<p>Die Hinweise werden – sofern notwendig - im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.</p>



Die Gasversorgung des Planungsbereichs ist nur unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit möglich. Die Entscheidung über die Gasversorgung wird getroffen, wenn die Planung abgeschlossen ist und die Kosten feststehen. Grundsätzlich sehen wir bei Gebieten mit reiner Wohnbebauung oder einem Mischgebiet nur noch dann die gasseitige Erschließung durch den Rohrleitungsbau vor, wenn seitens des verantwortlichen Erschließungsträgers oder der zuständigen Kommune die Tiefbauleistungen "kostenfrei" gestellt werden.

Hinsichtlich der geplanten Anpflanzungsmaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse ist zu beachten, dass tiefwurzelnde Bäume lt. DIN 18920 und den technischen Richtlinien GW 125 einen Mindestabstand von 2,5 m zu unseren Versorgungsleitungen aufweisen müssen. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind die Leitungen gegen Wurzelnwirkungen zu sichern, oder die Standorte der Bäume dementsprechend zu verschieben. Pflanzmaßnahmen im Nahbereich unserer Betriebsmittel sind deshalb vorher mit uns abzustimmen. Wir beantragen, Leitungs- bzw. Baumschutzmaßnahmen in den planungsrechtlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen.

Unterrichten Sie uns bitte auch über den weiteren Verlauf Ihrer Planungen.

Freundliche Grüße

ppa. Klaus Andres
Bereichsleiter Netzbetrieb

i. A. Oliver Frank
Netzbetrieb

Der Hinweis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Dr. Helga Dieffenbach-Fries, Am Krötenberg 16, 64331 Weiterstadt für BVNH-BUND-DGWV-HGON-NABU-SDW	Versand: 02.07.2018, Eingang der Stellungnahme 02.07.2018 per Mail
Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag und Begründung
<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: flex-start;"> <div style="text-align: center;">  BOTANISCHE VEREINIGUNG FÜR NATURSCHUTZ in Hessen e.V. Wittelsbacherstr. 8a 35034 Marburg </div> <div style="text-align: center;">  BUND FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ in Hessen e.V. Tribstr. 47 60528 Frankfurt/M </div> <div style="text-align: center;">  DEUTSCHE GEBIRGS- UND WANDERVEREINE LV Hessen e.V. Verleinsstraße 60 Erbismühlweg 26 61276 Weilrod </div> <div style="text-align: center;">  HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ e.V. Lindenstr. 5 61209 Echzell </div> <div style="text-align: center;">  NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND LV Hessen e.V. Friedenstr. 26 35578 Wetzlar </div> <div style="text-align: center;">  SCHUTZGEMEIN- SCHAFT DEUTSCHER WALD LV Hessen e.V. Räuberstr. 56 65185 Wiesbaden </div> </div> <p>plan * D Planungsteam Désor Dipl.-Ing. Tobias Haase Hagenstr. 27 65205 Wiesbaden</p> <p>mit Email an: t.haase@pland.de info@pland.de stadt@weiterstadt.de georg.latocha@weiterstadt.de</p> <p>Absender des Schreibens Dr. Helga Dieffenbach-Fries Am Krötenberg 16 64331 Weiterstadt Tel.: 06150 4725 Helga.Fries_88@t-online.de (bitte beachten: Fries, Unterstrich 88) Weiterstadt, 02.07.2018</p> <p>Ihr Schreiben vom 11.06.2018 – Ihr Projekt 2946 – NABU-Az.: 29.04.1181</p> <p>Stellungnahme zum Bebauungsplan der Stadt Weiterstadt „Grüner Weg 3-5“ Öffentliche Auslegung gem. § 13a (Bebauungspläne der Innenentwicklung) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Haase,</p> <p>vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Die Stellungnahme erfolgt im Namen des NABU-LV in Wetzlar und im Auftrag der im Kopf genannten Verbände.</p> <p>Es bestehen keine naturschutzfachlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren. Für die Schließung der Baulücke im Innenbereich einschließlich der Anlage einer Zuwegung – wie geplant – ist eine vertiefte Umweltprüfung nicht erforderlich.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die nach Norden anschließende extensiv gepflegte, linienförmige Grünanlage der ehemaligen Riedbahntrasse vor Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme geschützt werden sollte. Hier böte sich auch die Möglichkeit einer weiteren Aufwertung des Grünbandes durch Anpflanzung von Hochstamm-Obstbäumen und die Einbringung von Nisthilfen als Ausgleich für die Maßnahme an.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p></p> <p>Dr. Helga Dieffenbach-Fries (für den NABU Kreisverband Darmstadt)</p>	<p>Auf dem Nachbargrundstück sind keine Maßnahmen geplant. Der VEP wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Demnach müssen Eingriffe die auf Grund der Aufstellung des B-Plans zu erwarten sind nicht ausgeglichen werden.</p>

Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt Anregungen und Bedenken	Versand: 13.07.2018, Eingang der Stellungnahme 13.07.2018 per Mail Beschlussvorschlag und Begründung
<p>Regierungspräsidium Darmstadt</p>  <p>Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt</p> <p>Unser Zeichen: III 31.2-61d 02/01- 128-</p> <p>Ihr Ansprechpartner: Petra Langsdorf Zimmernummer: 3.11 Telefon/ Fax: 06151 12 6328/12 8914 E-Mail: petra.langsdorf@rpd.hessen.de Datum: 13. Juli 2018</p> <p>Magistrat der Stadt Weiterstadt Postfach 1155 64320 Weiterstadt</p> <p>Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Grüner Weg 3-5“ Stellungnahme nach § 4 Abs. 2 i. V. m. § 13 a BauGB</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. a. Planung.</p> <p>Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Grüner Weg 3-5“ soll innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan -RPS/RegFNP- 2010 festgelegten „Vorranggebietes Siedlung/Bestand“ ein ca. 0,3 ha großes, bislang baulich untergenutztes, Areal im Süd-Osten des Stadtbezirks Weiterstadt als allgemeines Wohngebiet ausgewiesen werden.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht wird festgestellt, dass der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans kein Natur-, Landschaftsschutz- oder Natura 2000-Gebiet berührt.</p> <p>Bezüglich der übrigen zu vertretenden naturschutzrechtlichen und -fachlichen Belangen wird auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde verwiesen.</p> <p>Von Seiten der Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Das Planungsgebiet liegt im Einflussbereich des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried. Im Einzelnen sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für</p> <p>Regierungspräsidium Darmstadt Wilhelmstraße 13, Wilhelmshaus 64283 Darmstadt</p> <p>Servicezeiten: Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr</p> <p>Internet: www.rpd.hessen.de</p> <p>Telefon: 06151 12 9 (Zentrale) Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)</p> <p>Fristenbriefkasten: Luisenplatz 2 64283 Darmstadt</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestelle Luisenplatz</p> <p>- 2 -</p>	<p>Regionalplanung Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Naturschutz Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Grundwasser Das Plangebiet ist gemäß § 9 (5) BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet. Die Hinweistexte zum Grundwasser werden ergänzt.</p> <p>Es sind die Vorgaben des Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried, mit Datum vom 9. April 1999 festgestellt und veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“ in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger „31 / 2006 S. 1704“, zu beachten.</p>

- 2 -

das Land Hessen „21 / 1999 S. 1659“ in der Fassung vom 17. Juli 2006 veröffentlicht im Staatsanzeiger „31 / 2006 S. 1704“, zu beachten. Ich bitte Sie dies als Hinweis in den Textteil des Bebauungsplans aufzunehmen.

Bodenschutz

1. Nachsorgender Bodenschutz

Aus der Altflächendatei ALTIS des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie ergeben sich für den Plangebungsbereich keine Hinweise auf das Vorhandensein von Altflächen (Altstandorte, Altablagerungen), schädliche Bodenveränderungen und/oder Grundwasserschäden. Von meiner Seite bestehen somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken gegen das o. a. Vorhaben. Ich bitte, folgende Hinweise in die textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan aufzunehmen:

- Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.
- Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes - Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Die Belange des Dezernates 41.5 sind in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf hinreichend berücksichtigt.

2. Vorsorgender Bodenschutz

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden, § 1 Satz 3 Bundes-Bodenschutzgesetz. Die im Plan gekennzeichnete zu überbaubare Grundstücksfläche ist durch die bisherige Nutzung bereits teilweise anthropogen geprägt. Weiterhin macht die zu überbaubare Fläche nur einen Teil der relativ kleinen Gesamtfläche aus.

Immissionsschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass u. a. schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden. Das geplante Wohngebiet grenzt unmittelbar an ein Gewerbegebiet. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass Schallemissionen aus dem Gewerbegebiet die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschreiten und es dadurch zu Beeinträchtigungen der Wohnqualität kommen kann. Die „Gutachterliche Stellungnahme“ der Fa. Pies vom 03.04.2018 lag mir nicht vor.

- 3 -

Bodenschutz

Die Hinweistexte zum Bodenschutz werden ergänzt.

Altlasten

Bei allen Baumaßnahmen, die einen Eingriff in den Boden erfordern, ist auf organoleptische Auffälligkeiten zu achten. Ergeben sich bei den Erdarbeiten Kenntnisse, die den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung begründen, sind diese umgehend der zuständigen Behörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, Bodenschutz, mitzuteilen. Darüber hinaus ist ein Fachgutachter in Altlastenfragen hinzuzuziehen.

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 Bundes - Bodenschutzgesetz sind Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen, die geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit herbeizuführen.

Immissionsschutz

In der Begründung wird im Kapitel Fachgutachten beschrieben, dass die Baufenster ausserhalb des Bereiches mit Werten oberhalb der 55 d(B)A angeordnet wurden. Die Grenzwerte der DIN 18005 und der TA Lärm werden demnach eingehalten.

In der Begründung gab es einen Fehler in der Übernahme des Datums vom Fachgutachten Lärmschutz.

Von dem Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme zu geplanten Mehrfamilienhäusern im Areal zwischen der Riedstraße und dem Birkenweg in Weiterstadt“ mit Datum vom 08.03.2018 erstellt.

- 3 -

Von den Dezernaten „Oberflächengewässer“ und „Abwasser, anlagenbezogener Gewässerschutz“ werden gegen den Bebauungsplanentwurf keine Bedenken erhoben.

Von der **Bergaufsicht** wird mitgeteilt, dass als Datengrundlage für die Stellungnahme folgende Quellen herangezogen wurden:

Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;

Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;

Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen des Aktenplans inventarisierten Beständen von Berechtsams- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern. **Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.**

Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Rohstoffsicherung: Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.

Aktuelle Betriebe: Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.

Gefährdungspotential aus früheren bergbauischen Tätigkeiten: Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.

Der **Kampfmittelräumdienst** wurde nicht beteiligt. Eine Beteiligung des Kampfmittelräumdienstes im Rahmen von Bauleitplanverfahren erfolgt nur dann, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln gegeben werden. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren sind keine Hinweise dieser Art enthalten. Es steht Ihnen jedoch frei den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn Schwetzer, Tel. 06151-125714. Schriftlich Anfragen an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Petra Langsdorf

Gewässer

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kampfmittelräumdienst

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In den textlichen Festsetzungen Planteil III. Hinweise, werden im Abschnitt „Verdacht auf Vorkommen von Kampfmitteln“ die Hinweise beschrieben.

Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Jägerstorstraße 207, 64289 Darmstadt	Versand: 10.07.2018, Eingang der Stellungnahme 16.07.2018								
Anregungen und Bedenken	Beschlussvorschlag und Begründung								
<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  <p>Region der Zukunft Landkreis Darmstadt-Dieburg</p> <p>Natur-, Gewässer- und Bodenschutz, Landschaftspflege</p> </div> <p>Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg, 64276 Darmstadt</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; margin-top: 20px;"> <div style="width: 45%;"> <p>Magistrat der Stadt Weiterstadt Riedbahnstraße 6 64331 Weiterstadt</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;"> <p>Kreishaus Darmstadt Jägerstorstraße 207 Raum 13 02</p>  <p>Frau Kreher Telefon: 06151 / 881-22 09 Fax: 06151 / 881-22 29 E-Mail: f.kreher@ladadi.de</p> <p>Internet: http://www.ladadi.de/ Service-Nr.: 115 (ohne Vorwahl)</p> <p>Datum 10. Juli 2018</p> </div> </div> <p>Ihr Zeichen/Schreiben vom _____ Unser Zeichen 411-TÖB-124/16 Bei Schriftverkehr bitte angeben!</p> <p>Bauleitplanung der Stadt Weiterstadt Bebauungsplan „Grüner Weg 3-5“ STT Riedbahn</p> <p><u>hier:</u> Stellungnahme gemäß § 4 (2) BauGB</p> <p><u>Bezug:</u> Schreiben des Planungsbüros Plan°D vom 11. Juni 2018</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>seitens des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird in vorstehender Angelegenheit wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Gewässer und Bodenschutz</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes.</p> <p>Das Vorhaben liegt außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes im Sinne des § 46 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes (HWG).</p> <p>Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des „Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried“ (StAnz. 21/1999 S. 1659). Vom Planungsträger sind die stark schwankenden Grundwasserstände zu beachten. Insbesondere im Hinblick einer Vermeidung von Gebäudeschäden in Siedlungsbereichen sind bei der Standortwahl und der Bauweise die Gefahren durch grundwasserbedingte Setzungen infolge Austrocknung und Schrumpfung von Bodenschichten mit setzungsempfindlichen organischen Bestandteilen oder Vernässungen durch zu hohe Grundwasserstände zu berücksichtigen.</p> <div style="font-size: small; margin-top: 20px;"> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 25%;"> Postanschrift: Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg 64276 Darmstadt </td> <td style="width: 25%;"> Dienstgebäude/Hausadresse: Jägerstorstraße 207 Darmstadt-Kranichstein Zeitrale: 06151 / 881-0 </td> <td style="width: 25%;"> Stadt- u. Kreispostkasse Darmstadt BIC HELADEF1DAS IBAN: DE 47 5085 0150 0000 5400 00 </td> <td style="width: 25%;"> Sparkasse Dieburg BIC HELADEF1DIE IBAN: DE 21 5085 2631 0033 2001 14 </td> </tr> <tr> <td> Frührentierkassen: Jägerstorstraße 207 Darmstadt-Kranichstein </td> <td> Sprechzeiten: Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr </td> <td> USt-IdNr. DE 111 608 403 </td> <td> Postbank Frankfurt/Main BIC FPNKDE33 IBAN: DE 39 3001 0060 0011 5440 09 </td> </tr> </table> </div>	Postanschrift: Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg 64276 Darmstadt	Dienstgebäude/Hausadresse: Jägerstorstraße 207 Darmstadt-Kranichstein Zeitrale: 06151 / 881-0	Stadt- u. Kreispostkasse Darmstadt BIC HELADEF1DAS IBAN: DE 47 5085 0150 0000 5400 00	Sparkasse Dieburg BIC HELADEF1DIE IBAN: DE 21 5085 2631 0033 2001 14	Frührentierkassen: Jägerstorstraße 207 Darmstadt-Kranichstein	Sprechzeiten: Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr	USt-IdNr. DE 111 608 403	Postbank Frankfurt/Main BIC FPNKDE33 IBAN: DE 39 3001 0060 0011 5440 09	<p>Das Plangebiet ist gemäß § 9 (5) BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet.</p>
Postanschrift: Der Kreisausschuss des Landkreises Darmstadt-Dieburg 64276 Darmstadt	Dienstgebäude/Hausadresse: Jägerstorstraße 207 Darmstadt-Kranichstein Zeitrale: 06151 / 881-0	Stadt- u. Kreispostkasse Darmstadt BIC HELADEF1DAS IBAN: DE 47 5085 0150 0000 5400 00	Sparkasse Dieburg BIC HELADEF1DIE IBAN: DE 21 5085 2631 0033 2001 14						
Frührentierkassen: Jägerstorstraße 207 Darmstadt-Kranichstein	Sprechzeiten: Donnerstag 08.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.00 Uhr	USt-IdNr. DE 111 608 403	Postbank Frankfurt/Main BIC FPNKDE33 IBAN: DE 39 3001 0060 0011 5440 09						

-2-

Im Hinblick auf die wasserwirtschaftlichen Belange ist der gemeinsame Erlass der zuständigen Ministerien vom 23. Juni 1997 (StAnz. 25/1997 S. 1803) sowie die dazugehörige Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung vom 30. Juli 2014 zu beachten. Diese Arbeitshilfe kann von der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt <https://rp-darmstadt.hessen.de/planung/aufgaben-der-oberen-landesplanungsbeh%C3%B6rde> unter Planung & Verkehr → Bauleitplanung → Erlass mit Arbeitshilfe zur Berücksichtigung wasserwirtschaftlicher Belange in der Bauleitplanung aufgerufen werden.

Nach § 37 Abs. 4 HWG soll insbesondere Niederschlagswasser in geeigneten Fällen verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen. Erforderliche Erlaubnisse sind bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Nach § 55 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Wasserrwirtschaftliche und gesundheitliche Bedenken bestehen in aller Regel, wenn Niederschlagswasser aus den Herkunftsbereichen von Gewerbe, Industrie, Verkehrsflächen und Stellplätzen stammt und Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen, Schächte oder versickerungsfähige Oberflächenbefestigungen, wie z. B. Pflaster etc.) zugeführt werden soll.

Sofern das Niederschlagswasser über Versickerungsanlagen versickert werden soll, empfehlen wir die hydrogeologische Situation im Vorfeld zu erkunden und zu prüfen, ob die Untergurnddurchlässigkeit und der Grundwasserflurabstand überhaupt eine Versickerung zulassen. Eine Versickerung mittels Versickerungsanlagen ist grundsätzlich nur möglich, wenn der Durchlässigkeitsbeiwert des Bodens (Kf) zwischen $1 \cdot 10^{-3}$ und $1 \cdot 10^{-6}$ m/s liegt. Die Mächtigkeit des Sickertraums sollte, bezogen auf den höchst gemessenen Grundwasserstand, mindestens 1 Meter betragen. Bei der Bewertung der Niederschlagswasserabflüsse und der Planung, Dimensionierung und dem Betrieb der Versickerungsanlagen sind grundsätzlich die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten (insbesondere Merkblatt DWA-M 153 und Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V.). Sofern diese Vorgaben nicht eingehalten werden können, ist ein Anschluss an den Kanal zu ermöglichen.

Im Versickerungsbereich von Versickerungsanlagen dürfen keine Blüme oder Sträucher angepflanzt werden. Diese sind nur in den Außenbereichen anzuordnen. Die Anpflanzung von Bäumen sollte in einem Abstand zu den Versickerungsanlagen erfolgen, der mindestens der Hälfte des möglichen Kronendurchmessers entspricht. Dies gilt insbesondere für Bereiche, in denen Niederschlagswasser von Verkehrsflächen eingeleitet werden soll.

Sofern Niederschlagswasser in Zisternen gesammelt werden soll und der Untergrund für eine gezielte Versickerung ungeeignet ist, ist sicherzustellen, dass der Zisternenüberlauf in geeigneter Weise abgeleitet werden kann. Gegebenenfalls ist ein Anschluss an den Kanal zu ermöglichen.

Eine Versickerung darf nicht auf Grundstücken mit Altlast oder altlastverdächtigen Flächen bzw. in behördlich festgestellten Gebieten mit flächenhaft schädlichen Bodenveränderungen (§§ 2 Abs. 3 bis 6 und 21 Abs. 3 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)) erfolgen.

Unter III: Hinweise - Abschnitte Grundwasser und Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser wird auf die Belange eingegangen.

Im Zuge einer geotechnischen Voruntersuchung wurde der Boden als nicht bindiger (Mittelsand, feinsandig, mitteldicht bis dicht gelagert) und gut versickerungsfähiger Boden beschrieben. Ein ausführlicher geotechnischer Bericht wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erstellt.

Die Hinweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Ein Altlastenverdacht liegt nicht vor.

-3-

Für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser oder eine temporäre Förderung bzw. Ableitung von Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde einzuholen. Das entsprechende Formular „Ermittlung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser“ steht zur Verfügung unter <https://www.ladadi.de/bauen-umwelt/gewaesserschutz/formulare-und-merkblaetter.htm>

Für die Errichtung von Erdwärmesonden ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg einzuholen.

Die Funktionen des Bodens sind nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen.

Sind Anhaltspunkte einer schädlichen Bodenveränderung bekannt oder ergeben sie sich im Zuge von Baumaßnahmen, ist die Bodenschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Der Bodenschutzbehörde ist mitzuteilen, wenn Materialien von über 600 m³ auf oder in den Boden eingebracht werden. Das entsprechende Formular steht zur Verfügung unter <https://umwelt.hessen.de/umwelt-natur/boden/vorsorgender-bodenschutz/auf-und-einbringen-von-materialien>

Beim Verwerten von Bodenmaterial gilt beim Auf- und Einbringen auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht sowie deren Herstellung die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Verbindung mit der Vollzugshilfe zu § 12 BBodSchV. Bei der Verwertung von Bodenmaterial außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht wird zwischen der Herstellung einer natürlichen Bodenfunktion und der Verwertung in technischen Bauwerken unterschieden. Hier gelten die technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), sie liefern Werte hinsichtlich Verwertung und Entsorgung von Bodenmaterial

Brand- und Katastrophenschutz

Für den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Grüner Weg 3-5“ in Weiterstadt ist eine Löschwasserversorgung von 1.600 Litern pro Minute bei 2 Bar Fließdruck sicher zu stellen. Die Zufahrtsflächen müssen entsprechend der DIN 14090 ausgebildet werden, mit einer Aufstellfläche von 12,00 x 7,00 Metern (z.B. im Parkplatzbereich).

Begründung:

Die Forderungen zum Löschwasserbedarf ergeben sich aus § 3 Abs. 1 Nr. 4 Hessisches Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz - HBKG-, aus § 13 der Hessischen Bauordnung (HBO) und den technischen Regeln nach dem DVGW Arbeitsblatt W 405. Die Differenzierung nach der baulichen Nutzung erfolgt entsprechend § 17 der Baunutzungsverordnung -BauNVO-.

Die Löschwassermenge muss für eine Löszeit von mindestens 2 Stunden aus dem öffentlichen Wasserversorgungsnetz zur Verfügung stehen. Beim Einbau von Hydranten nach DIN 3221 zur Löschwasserentnahme ist das DVGW-Regelwerk W 331 zu beachten. Die Hydranten sind mit Hinweisschildern nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen.

Kann die jeweils angegebene Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden und/oder stehen keine unerschöpflichen Wasserquellen (z.B. aus offenen Ge-

Die Hinweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

Brand- und Katastrophenschutz

Die Hinweise werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.

-4-

wässern) zur Verfügung, so ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (Löschwasserteiche, Löschwasserbrunnen oder Löschwasserbehälter) sicherzustellen.

Die Straßen sind für eine Achslast von mindestens 10 t zu befestigen und so anzulegen, dass der Einsatz von Lösch- und Rettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten möglich ist.

Polizeipräsidium Südhessen

Grundsätzlich bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht keine Bedenken gegen die Maßnahme. Verantwortlich für den Bau und den Unterhalt der Privatstraße ist der private Eigentümer und ihm obliegt die Verkehrssicherungspflicht.

**Untere Naturschutzbehörde
Wirtschaft, Standortentwicklung
Untere Denkmalschutzbehörde
Altlasten
Ländlicher Raum
Schulservice
DA-DI Werk -Gebäudemanagement-
Sportkreis Darmstadt-Dieburg**

Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Trapp

Polizeipräsidium

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Planstempel "Grüner Weg 3-5"

Anlage 2

Magistrat der Stadt Weiterstadt Riedbahnstraße 6 64331 Weiterstadt		Fassung Satzung vom
Projekt Nr. 2946	gez. TH / DD	Datum der letzten Änderung 27.04.2018

Übersichtsplan

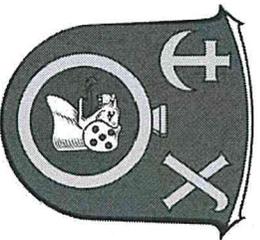


ohne Mst.

STADT WEITERSTADT

Vorhabenbezogener Bebauungsplan
"Grüner Weg 3-5"

Gemarkung Weiterstadt, Flur 6
Maßstab 1:500

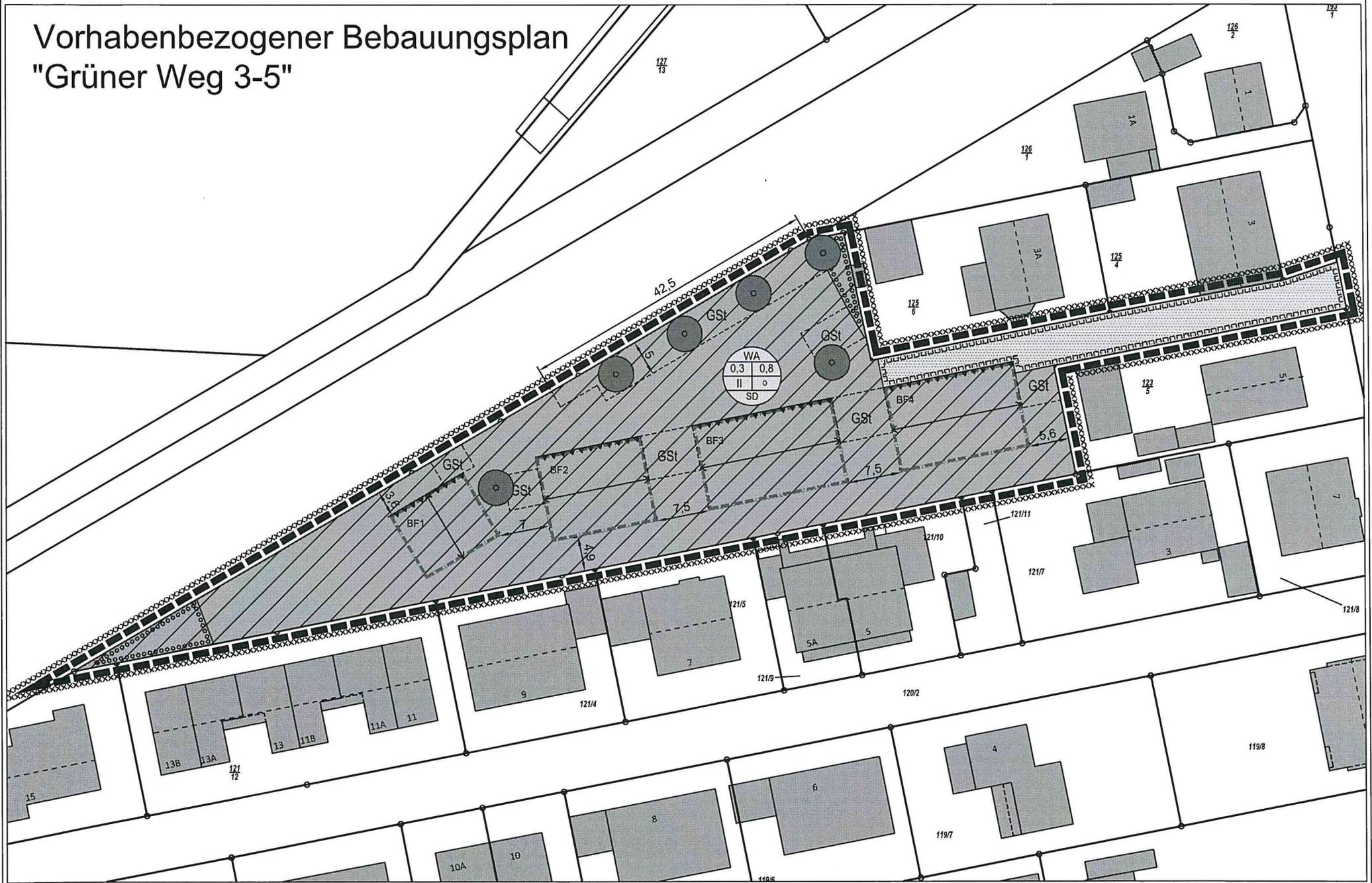


plan° D

Ingenieure und LandschaftsArchitekten

Landschaftsarchitektur - Städteplanung - Verkehrsplanung - Kanalplanung - Gutachten
Hagenstraße 27 - 65205 Wiesbaden - Tel. 0611.900684-0 - Fax: 0611.900684-2 | info@pland.de - www.pland.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Grüner Weg 3-5"



Legende "Grüner Weg 3-5"

1. Art der baulichen Nutzung
 (§ 5 Abs.2 Nr.1, § 9 Abs.1 Nr.1 des Baugesetzbuches -BauGB-, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung -BaunVVO-)



- 1.1.3. Allgemeine Wohngebiete
 (§ 4 BaunVVO)

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
 (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BaunVVO)



- 3.5. Baugrenze

Füllschema der Nutzungsschablonen



Art der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Verhältnis der überbaubaren Flächen zur Grundstücksfläche	Verhältnis der Summe der Geschossflächen zur Grundstücksfläche
Anzahl der Vollgeschosse	Bauweise
Dachform	

6. Verkehrsflächen
 (§ 9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

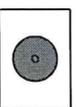


- 6.1. Private Straßenverkehrsflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 (§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6, § 40 Abs.1 Nr.14 BauGB)



- 13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 (§ 9 Abs.1 Nr.25a Abs.6 und Abs.6 BauGB)



Anpflanzen: Bäume

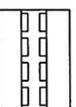
15. Sonstige Planzeichen



- 15.3. Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
 (§ 9 Abs.1 Nr.4 und 22 BauGB)



Gemeinschaftsstellplätze



- 15.5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 (§ 9 Abs.1 Nr.21 und Abs.6 BauGB)



- 15.6. Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 Umgrenzungen der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 (§ 5 Abs.2 Nr.6 und Abs.4 BauGB, § 9 Abs.1 Nr.24 und Abs.4 BauGB)

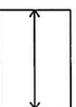


- 15.11. Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind
 Vernässungsgefährdeter Bereich
 (§ 5 Abs.3 Nr.1, Nr.2 und Abs.4, § 9 Abs.5 Nr.1, Nr.2 und Abs.6 BauGB)



- 15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 (§ 9 Abs.7 BauGB)

Anforderungen an die Gestaltung



Früherichtung

Verfahrensvermerke "Grüner Weg 3-5"

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in der Sitzung am 25. 02. 2016 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am --. --. ---- ortsüblich bekanntgemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt hat in der Sitzung am --. --. ---- die Offenlage des Bebauungsplanes beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom --. --. ---- bis einschließlich zum --. --. ---- öffentlich ausliegen.

Die Offenlage wurde am --. --. ---- ortsüblich bekanntgemacht.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom --. --. ---- zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum --. --. ---- aufgefordert.

Satzungsbeschluss

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am --. --. ---- den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung und die baurechtlichen Festsetzungen gemäß § 81 HBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen

Weiterstadt, den --. --. ----

.....
Der Magistrat der Stadt Weiterstadt
Ralf Möller, Bürgermeister

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Planinhalt unter Beachtung der vorstehenden Verfahrensschritte mit den Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt.

Weiterstadt, den --. --. ----

.....
Der Magistrat der Stadt Weiterstadt
Ralf Möller, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplans

Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit der im Plan enthaltenen Satzung durch amtliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am --. --. ----.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden beim Magistrat der Stadt Weiterstadt bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Weiterstadt, den --. --. ----

.....
Der Magistrat der Stadt Weiterstadt
Ralf Möller, Bürgermeister

Freiflächenplan "Grüner Weg 3-5"



Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM
VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
Entwurf des Bebauungsplanes**

"Grüner Weg 3-5"
Der Stadt Weiterstadt
Stadtteil Riedbahn

Entwurfsstand: 27.04.2018

Planverfasser:

Plan°D Planungsteam Desor

Hagenstraße 27

65205 Wiesbaden

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)
(§ 4 BauNVO)

1.1.1 In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind folgende Arten von Nutzungen zulässig:
– Wohngebäude

Die nach § 4 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sind ausnahmsweise zulässig.

In dem festgesetzten allgemeinen Wohngebiet sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO zulässigen Nutzungen unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl (GRZ)
(§ 19 BauNVO)

2.1.1 Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt 0,3.

2.1.2 Die zulässige überbaubare Fläche kann gemäß § 19 (4) BauNVO für

- Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
- Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO,
- Terrassen

bis zu einer GRZ von insgesamt 0,7 überschritten werden.

2.1.3 Die maximal zulässige Geschossflächenzahl beträgt 0,8

2.2 Höhe der baulichen Anlagen

2.2.1 Es sind maximal 2 Vollgeschosse zulässig.

2.2.2 Die Höhe der baulichen Anlagen wird bei Flachdächern und Pultdächern durch das Höchstmaß der Gebäudehöhe (GH) festgesetzt.

Höhenbezugspunkt zur Ermittlung der maximal zulässigen Oberkanten der baulichen Anlagen ist die Oberkante der festgesetzten Straßenverkehrsfläche, gemessen an der angrenzenden Hinterkante des Gehweges oder der Straßenbegrenzungslinie, bezogen auf die jeweilige Gebäudemitte.

2.2.3 Höhenfestsetzung -Gebäudehöhe-

Baufeld	First max. ü. OK-Gelände	First max. m.ü.NHN
BF 1	11,5 m	127,85 NHN
BF 2	11,5 m	127,90 NHN
BF 3	11,5 m	128,05 NHN
BF 4	11,5 m	128,25 NHN

Bei Gruppierung von baulichen und sonstigen Anlagen ist diese Regelung für jede einzelne bauliche oder sonstige Anlage gesondert anzuwenden.

Garagen, Carports sowie Nebenanlagen sind maximal bis zu einer Höhe von 3 m (Meter) über dem jeweiligen Höhenbezugspunkt zulässig.

3. Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

- 3.1 Die zulässige Bauweise ist durch Planeintrag festgesetzt.
Zulässig sind Satteldächer in offener Bauweise.

4. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

- 4.1 Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig.
- 4.2 Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, in den seitlichen Abstandsflächen von Gebäuden und in den dafür durch Planeintrag festgesetzten Flächen zulässig. Ein vorgelagerter Stellplatz in der Zufahrtsfläche vor Garagen, Carports und Stellplätzen ist nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern zulässig und für den Stellplatznachweis anrechenbar.

5. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

- 5.1 Das durch Planeintrag festgesetzte Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ergeht zugunsten der Allgemeinheit und der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger.

6. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und grünordnerische Festsetzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 6.1 Der Anteil der versiegelten Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Nicht überdachte Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten – soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen – ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen (wie z. B. Rasenpflaster oder Splittfugenpflaster) und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen.

7. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

7.1 Anpflanzen von Bäumen

Für je 6 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum gemäß der Pflanzenempfehlungsliste (Stammumfang 18/20 gemessen in 1 m Höhe) in direktem räumlichen Zusammenhang in einer unbefestigten Baumscheibe von mindestens 6 qm zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen.

Von den zeichnerisch festgesetzten Standorten für Baumpflanzungen kann in geringem Umfang abgewichen werden. Zwingend vorgeschrieben ist die Anzahl der im Plan festgesetzten Bäume.

7.2 Anpflanzen von Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

In den durch Planeintrag festgesetzten Flächen ist eine durchgehende Strauch- oder Heckenpflanzung aus heimischen, standortgerechten Arten in einem Pflanzabstand von 1,5 m gemäß der Pflanzenempfehlungsliste anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

7.3 Erhalt von Bäumen

Im allgemeinen Wohngebiet vorhandene Gehölze sind zu schonen. Bäume und Sträucher auf privaten Grundstücksflächen sind zu erhalten und vor schädlichen Einflüssen, insbesondere bei der Durchführung von Baumaßnahmen, zu bewahren. Bei Abgang der Gehölze sind diese gleichwertig entsprechend der Pflanzenempfehlungsliste zu ersetzen.

7.4 Grundstücksbegrünung

Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen bebaubarer Grundstücke sind, soweit diese nicht für Zuwege, Zufahrten, Nebenanlagen, Stellplätze etc. benötigt werden, zu mindestens 60% zu begrünen. 20% der zu begrünenden Fläche sind dauerhaft als Gehölzfläche zu bepflanzen. Pro angefangener 250 qm Grundstücksfreifläche ist entsprechend der Pflanzenempfehlungsliste mindestens 1 Klein- bzw. schmalkroniger Laubbaum oder Obsthochstamm zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Vorhandene Bäume sind hierbei anzurechnen.

7.5 Dachbegrünung

Flachdächer und flach geneigte Dächer bis maximal 20° Dachneigung und ab 10 qm zusammenhängender Dachfläche sind mit einer Substratdicke von mindestens 10 cm zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Bewässerung soll ausschließlich mit Niederschlagswasser erfolgen.

Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen können mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus (Nutzbare Dachterrassen, technische

Gebäude mit einer Gebäudehöhe unter 3,10 m, verglaste Dachteile und technische Dachein- und -aufbauten sind von der Begrünungspflicht anteilig ausgeschlossen.

7.6 Fassadenbegrünung

Tür- und / oder fensterlose Wand- und Fassadenflächen sind mit landschafts- und standortgerechten Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen gemäß der Pflanzenempfehlungsliste zu begrünen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

II. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO)

1. Dachform, Dachneigung

- 1.1. Die verbindliche Dachform ist das Satteldach
- 1.2. Bei Einzelhäusern beträgt die Dachneigung mindestens 25°, maximal 40°. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen zwingend 40°. Abweichungen sind zulässig zwischen mindestens 25° und maximal 40°, wenn durch eine Errichtung durch einen Bauträger oder durch eine gemeinsame Baulast eine einheitliche Dachneigung sichergestellt ist.
- 1.3. Für Nebenanlagen und Carports sind auch Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer zulässig.

2. Einfriedungen

- 2.1. Einfriedungen sind nur in Form von Laubgehölz Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. In die Pflanzung integrierte Stabgitter- oder Maschendrahtzäune sind bis zu einer Höhe von 1,2 m zulässig.

Im Bereich der seitlichen Grundstücksgrenzen zum jeweiligen Nachbarn sind zur Herstellung eines Sichtschutzes bauliche Einfriedungen auf maximal 2,0 m auf einer Länge von maximal 3,0 m -gemessen ab der Fassade- zulässig.

3. Mülltonnenstandplätze

- 3.1. Mülltonnen oder Müllbehälter sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Einhausung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Pflanzen einzugrünen.

III. Hinweise

Grundwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des von der Landesregierung aufgestellten Grundwasserbewirtschaftungsplans Hessisches Ried vom 24.05.1999. Die

Umsetzung dieses Plans wird Auswirkungen auf die aktuellen Grundwasserstände haben. Es sind großflächige Grundwasseraufspielungen möglich, die bei einer Bebauung zu berücksichtigen sind. Bereits jetzt ist in dem Plangebiet mit ansteigenden Grundwasserständen zu rechnen.

Aus diesem Grund ist der Planbereich gemäß § 9 (5) BauGB als vernässungsgefährdete Fläche gekennzeichnet, bei der besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen erforderlich sind.

Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Aufgrund § 55 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und / oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Bei entsprechender Eignung des Untergrundes kann der Überlauf auch mit einer Sickereinrichtung als Mulden- oder Rigolenversickerung kombiniert werden.

Besonderer Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind zu beachten. Zur Vermeidung der Vernichtung, Beschädigung oder Gefährdung besonders geschützter und bestimmter anderer Tierarten im Sinne des § 7 BNatSchG dürfen Rodungen und Fällungen von Gehölzbeständen (vorbehaltlich eventuell zusätzlich erforderlicher Fällgenehmigungen) nur außerhalb der Vegetationszeit, d. h. nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. vorgenommen werden. Vor Beginn solcher Arbeiten aber auch im Vorfeld aller Baumaßnahmen sind die Bäume und abzureißende Gebäude auf das Vorkommen o. g. Arten zu untersuchen. Außerhalb des o. g. Zeitraumes ist eine weitere artenschutzrechtliche Beurteilung erforderlich; insbesondere ist sicherzustellen, dass keine Vögel im Baufeld brüten.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen.

Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totalverlusten bei der lokalen Entomofauna (Gesamtheit aller Insekten einer Region) sollten möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht, Verwendung finden.

Bodendenkmäler

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände wie z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden können. Diese sind nach § 20 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 Abs. 3 HDSchG).

Verdacht auf Vorkommen von Kampfmitteln

Eine Überprüfung des Plangebietes vor Realisierungsbeginn durch den Kampfmittelräumdienst wird empfohlen. Sollten im Zuge der Baumaßnahmen Munition oder kampfmittelverdächtige Gegenstände zu Tage treten, ist die Arbeit unverzüglich einzustellen, die Fundstelle abzusichern und die Polizei bzw. der Kampfmittelräumdienst in Darmstadt zu verständigen (Regierungspräsidium Darmstadt, Kampfmittelräumdienst des Landes Hessen, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt, Tel. 06151-12-0).

IV. Pflanzenempfehlungsliste

Groß- und mittelkronige Bäume (Mindest Qualität Sol. 3xv. m.DB. 18-20)

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Esskastanie
Quercus petraea	Traubeneiche
Sorbus aucuparia	Eberesche
Tilia cordata	Winterlinde

Obsthochstämme (Mindest Qualität Sol. 3xv. m.DB. 18-20)

Malus domestica	Apfel
Prunus spec.	Pflaume
Pyrus communis	Birne

Klein- und schmalkronige Bäume (Mindest Qualität Sol. 3xv. m.DB. 18-20)

Acer campestre „Elsrijk“	Kegel-Feldahorn
Acer platanoides „Columnare“	Säulen-Spitzahorn
Carpinus betulus „Fastigiata“	Säulenhainbuche
Crataegus monogyna „Stricta“	Säulen-Weißdorn
Crataegus lavallei „Carrierrei“	Baum-Weißdorn
Malus „Charlotte“, „Striped beauty“ oder „Wintergold“	Zierapfel
Prunus cerasifera „nigra“	Blutpflaume
Sorbus aucuparia „Fastigiata“	Säuleneberesche
Ulmus hollandica „Lobel“	Schmalkronige Stadtulme

Sträucher (Mindest Qualität Str. 2xv. m.B. 100-150)

Amelanchier ovalis	Gemeine Felsenbirne
Berberis vulgaris	Gewöhnliche Berberitze
Clematis vitalba	Waldrebe
Cornus mas	Kornelkirsche
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn
Mesplus germanica	Echte Mispel
Rosa canina	Hundsrose
Rosa glauca	Hechtrose
Salix purpurea	Purpur-Weiden
Salix repens	Sand-Weide

Rank- und Kletterpflanzen (Mindest Qualität TB 2xv. 60-100)

Clematis div. Spec.	Waldrebe
Humulus lupulus	Hopfen
Lonicera div. Spec.	Geißblatt
Parthenocissus div. Spec.	Wilder Wein

V. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (**BauGB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Baunutzungsverordnung (**BauNVO**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts -(Planzeichenverordnung **PlanZV**) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - **BNatSchG**) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.08.2017 (BGBl. I S. 3202).

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVPG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 1 u. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - **WHG**) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771).

Hessische Bauordnung (**HBO**) vom 15.01.2011 (GVBl. I, S. 46, 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GVBl. S 294).

Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (**HAGBNatSchG**) vom 20.12.2010 (GVBl. I, S. 629), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458).

Hessisches Wassergesetz (**HWG**) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2015 (GVBl. S. 338).

Bundes-Immissionsschutzgesetz (**BImSchG**) vom 26.09.2002 (BGBl. I 3830), Neufassung durch Bek. vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 BGBl. I S. 2771).

Hessisches Denkmalschutzgesetz (**DSchG**) vom 28.11.2016 (GVBl. S. 211).

Stadt Weiterstadt
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

BEGRÜNDUNG ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN
Entwurf des Bebauungsplanes

"Grüner Weg 3-5"
Der Stadt Weiterstadt
Stadtteil Riedbahn

Entwurfsstand: 27.04.2018

Planverfasser:

plan°D Planungsteam Desor
Hagenstraße 27
65205 Wiesbaden

Inhaltsverzeichnis	
1. Räumlicher Geltungsbereich.....	3
2. Erfordernis der Planung und Planungsziel.....	3
3. Planungsrechtliche Situation	4
4. Städtebauliches Konzept	5
5. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes "Grüner Weg 3-5".....	5
5.1.1. Art der baulichen Nutzung	5
5.1.2. Maß der baulichen Nutzung.....	6
5.1.3. Zahl der Vollgeschosse	6
5.1.4. Zulässige Oberkanten der baulichen Anlagen, Firsthöhen.....	6
5.1.5. Bauweise	6
5.1.6. Überbaubare Grundstücksfläche	6
5.1.7. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	6
5.1.8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	6
5.1.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und grünordnerische Festsetzungen	7
5.1.10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen.....	7
6. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen	8
6.1.1. Dachform, Dachneigung	8
6.1.2. Einfriedungen und Mülltonnenstandplätze.....	8
6.1.3. Niederschlagswasserversickerung / Minimierung der Flächenversiegelung	8
7. Fachgutachten	9
7.1.1. Schallschutz	9
7.1.2. Artenschutz	9

Hinweis:

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens "Grüner Weg 3-5" wurden folgende Gutachten erstellt:

- „Gutachterliche Stellungnahme zu geplanten Mehrfamilienhäusern im Areal zwischen der Riedstraße und dem Birkenweg in Weiterstadt“ vom 08.03.2018, Ingenieurbüro Pies, 56154 Boppard
- „Kurzgutachten Artenschutz B-Plan Grüner Weg“ vom 03.04.2018, Beratungsgesellschaft NATUR; 55299 Nackenheim

1. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Grüner Weg 3-5" liegt in der Gemarkung Weiterstadt, Flur 6 und umfasst die Flurstücke 123/2, 123/3, 123/4, 125/2 und 125/5.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Stadt Weiterstadt im Ortsteil Riedbahn und verfügt über eine Fläche von ca. 3.250 qm.

Im Osten und Süden grenzt weitere Wohnbebauung an, nordwestlich befindet sich das Gewerbegebiet Riedbahn. Begrenzt wird das Plangebiet im Norden von einem Gehweg mit Grünstrukturen parallel zur Riedstraße, im Süden von der Wohnbebauung der Straße Birkenweg und im Osten von der Wohnbebauung der Straße Grüner Weg.



Abbildung 1: Lage Plangebiet in Rot markiert (Quelle Open Street Map)

2. Erfordernis der Planung und Planungsziel

Das Plangebiet wird derzeit zum großen Teil als Kleingarten mit brachliegendem Grünland genutzt. Es befinden sich ein paar kleine Gewächshäuser und Holz-Lagerplätze in dem Gebiet. Der Bereich wird von einzelnen Obstgehölzen, Nadelbäumen und ein paar Büschen geprägt.

Der im Westen befindliche Teil wird gärtnerisch genutzt. Dort befindet sich eine kleine Gartenhütte mit Sitz- und Spielgelegenheiten und großen Bäumen.

Die DGER (Deutsche Gesellschaft energieeffizienter Reihenhäuser), beabsichtigt, das derzeit wenig genutzte Areal als Wohngebiet zu entwickeln. Die Nachfrage nach Wohnraum ist weiterhin sehr groß. Auf Grundlage des vorliegenden städtebaulichen Konzeptes wird für das Plangebiet eine behutsame städtebauliche Nachverdichtung entwickelt.

Mit der Durchführung des Bauleitplanverfahrens "Grüner Weg 3-5", soll für das bisher als Kleingartenfläche genutzte Grundstück Planungsrecht für ein Wohngebiet geschaffen werden. Das Plangebiet wird hierbei als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt, welches einen Mix aus Doppel- und Reihenhäusern beinhaltet.

3. Planungsrechtliche Situation

Das Plangebiet wird im derzeit gültigen Flächennutzungsplan Stadt Weiterstadt 1. Entwurf 2016 als Wohnbaufläche dargestellt.

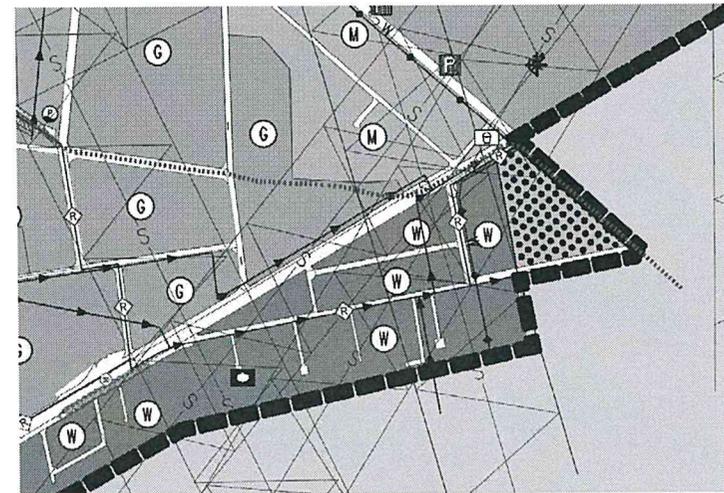


Abbildung 2: Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (Regionalverband Frankfurt/RheinMain)

Die Plangebietsfläche befindet sich im Innenbereich und unterschreitet den Schwellenwert von 20.000 qm Grundfläche bzw. überbaubarer Grundstücksfläche. Da die Voraussetzungen gegeben sind, soll die Bauleitplanung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Dadurch kann von der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB und darüber hinaus von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, müssen demnach nicht ausgeglichen werden.

4. Städtebauliches Konzept

Die städtebauliche Konzeption für das Gebiet sieht Einfamilienhausstrukturen (Doppel- und Reihenhäuser) vor.

Die geplante aufgelockerte Wohnbebauung mit familienfreundlichen Doppel- und Reihenhäusern greift die bestehende urbane Struktur auf. Die neue Bebauung fügt sich damit in die vorhandene Bebauung ein und folgt dem bestehenden Geländeverlauf. Durch die möglichen Gartenflächen wird das bestehende Gelände aufgelockert und ein Großteil der bestehenden Flächen entsiegelt.

Nach Osten wird die verkehrliche Anbindung des Plangebietes über eine Privatstraße zur Straße Grüner Weg geschaffen. Mit der Neuplanung einher geht eine verkehrliche Neugestaltung des derzeitigen Anschlussbereiches.

Als einheitliche Dachform ist in Anlehnung an den umliegenden Bestand und die ortstypische Bauungsstruktur eine Satteldachform vorgesehen.

Für das neue Wohngebiet muss kein eigenständiger Spielplatz ausgewiesen werden. Es ist vorgesehen den nächstgelegenen Spielplatz in einer Entfernung von ca. 150 m in der Sandstrasse mit zu nutzen.

5. Planungsrechtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes "Grüner Weg 3-5"

5.1.1. Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll dem Wohnen dienen, deshalb wird als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Die gemäß Baunutzungsverordnung zulässigen Arten der baulichen Nutzung werden im Plangebiet zusätzlich gegliedert.

Als zulässige Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO werden im Wohngebiet Wohngebäude festgesetzt. Dies resultiert aus dem städtebaulichen Konzept für das neue Plangebiet, welches in diesen Bereichen einen Mix aus Doppel- und Reihenhäusern vorsieht. Es sollen nur kleinteilige Wohnnutzungen untergebracht werden.

Nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche sowie sportliche Zwecke sind allgemein zulässig. Weiter können hier Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Anlagen für die Verwaltung, nicht störende Gewerbebetriebe sowie Schank und Speisewirtschaften ausnahmsweise zugelassen werden.

Um das Wohngebiet vor zusätzlichen Immissionen und einem Verkehrsaufkommen durch Kundenverkehr sowie zusätzlichem Flächenverbrauch für ruhenden Verkehr zu schützen, sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 Abs. 6 und Abs. 9 BauNVO unzulässig.

5.1.2. Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) und die Baugrenze festgesetzt.

Im allgemeinen Wohngebiet wird entsprechend § 19 BauNVO eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 festgesetzt. Die zulässige Grundfläche darf gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 durch die Grundflächen der Nebenanlagen, Terrassen, Stellplätzen und Garagen bis zu 50 % überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7. Durch die Regelung soll gewährleistet werden, dass der Versiegelungsgrad auf ein gebietsverträgliches Maß reguliert wird.

5.1.3. Zahl der Vollgeschosse

Es werden maximal zwei Vollgeschosse zugelassen. Damit wird städtebaulich auf die vorhandene Nachbarbebauung reagiert.

5.1.4. Zulässige Oberkanten der baulichen Anlagen, Firsthöhen

Die maximal zulässigen Oberkanten der baulichen Anlagen sowie die maximal zulässigen Traufhöhen werden für das allgemeine Wohngebiet festgesetzt. Die Festsetzung der maximal zulässigen Firsthöhe erfolgt im Bebauungsplan durch Bestimmung einer Höhe über OK Gelände und zusätzlich über Normalnull (NN). Die einzelnen Baufelder wurden nummeriert und erhalten jeweils festgesetzte Höhen.

5.1.5. Bauweise

Die geplante Bebauung soll der bestehenden aufgelockerten Wohnbebauung im bestehenden Wohngebiet gerecht werden. Daher wird die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO mit Einzel-, Doppel- und Reihenhäusern festgesetzt.

5.1.6. Überbaubare Grundstücksfläche

Durch Baugrenzen werden die überbaubaren Grundstücksflächen definiert, die Baukörperausformung wird dadurch klar festgelegt.

5.1.7. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen

Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen sind nur in den durch Planeintrag festgesetzten Flächen, innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie in den seitlichen Abstandsflächen von Wohngebäuden zulässig. Damit soll einer zu hohen Dichte durch zusätzliche Baukörper entgegengewirkt werden und ein Mindestmaß an Offenheit und Aufenthaltsqualität durch ausreichende Grundstücksfreiflächen ermöglicht werden. Die Anlagen sind in räumlicher Nähe und in funktionalem Zusammenhang zur Wohnbebauung angeordnet.

5.1.8. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen

Um Erschließungsoptionen sicher zu stellen und für eine spätere dingliche Sicherung werden im Bebauungsplan „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ festgesetzt.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht ergeht zu Gunsten der Allgemeinheit und der berechtigten Ver- und Entsorgungsträger. Damit sollen die Voraussetzungen für die erforderliche infrastrukturelle Erschließung des Plangebietes geschaffen werden.

5.1.9. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und grünordnerische Festsetzungen

Durch die Festsetzung von Baufenstern werden die Flächen zur Bebauung begrenzt. Dadurch, und durch die Festsetzung der maximal zulässigen Grundflächenzahl, wird die neue Bebauung auf das notwendige Maß begrenzt und der Anteil der versiegelten Flächen verringert. Im Sinne des Bodenschutzes ist der Anteil versiegelter Flächen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. So führt eine vollständige Versiegelung zum Aufheizen der Flächen im Sommer, Erwärmung der Umgebung durch Rückstrahlung, erhöhtem Staubanfall und schnellem Abfluss des Niederschlagswassers. Um die Niederschlagsversickerung in eingeschränktem Umfang zu erhalten und somit den Oberflächenabfluss im Plangebiet zu reduzieren, wurde die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen festgesetzt.

5.1.10. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Standortfestsetzungen für Bäume dienen der Durchgrünung und Strukturierung des Gebietes. Weiter dient die Überstellung von Stellplätzen mit Bäumen der Einbindung der Parkplatzflächen sowie der Minimierung der Beeinträchtigung des Klimapotenzials. Die exakten Standorte der Baumpflanzungen können an erforderliche Zuwegungen, Leitungstrassen oder sonstige bauseits bedingte Umstände angepasst werden. Die Anzahl der im Bebauungsplan festgesetzten Bäume ist jedoch einzuhalten.

Die festgesetzte Begrünung der privaten Grundstücksflächen dient der Durchgrünung des Gebietes und damit dem städtebaulichen Erscheinungsbild. Sie ist zudem ein erheblicher Faktor um den Ausgleich von Beeinträchtigungen und Eingriffen in Natur und Landschaft. Private Grünflächen, Strauch- und Baumpflanzungen tragen zur Rückhaltung, Verdunstung und Versickerung anfallender Niederschläge bei und ergänzen die restlichen Grünflächen in ihrer Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Durch die Festsetzung der Dachbegrünung wird der Eingriff in die Natur minimiert und ein Beitrag zur Begrünung des Wohngebietes geleistet. Regenwasser wird zurückgehalten und das Kleinklima positiv beeinflusst. Fassadenbegrünung bietet die Möglichkeit, mit geringem technischem und finanziellem Aufwand auf engstem Raum einen wertvollen Beitrag zur Begrünung des Plangebietes zu leisten. Vor allem auf das unmittelbare Umfeld und das Kleinklima in Gebäudenähe wirkt sich dies positiv aus und stellt eine wertvolle Ergänzung zu den ebenerdigen Grünflächen dar.

Diese Maßnahmen tragen dazu bei, dass die Lebensraumfunktion für heimische Tierarten verbessert werden kann.

6. Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen

6.1.1. Dachform, Dachneigung

Für den Geltungsbereich wird als Dachform das Satteldach mit einer Dachneigung von mindestens 25 Grad bis maximal 40 Grad festgesetzt. Bei Doppelhäusern und Hausgruppen beträgt die vorgegebene Dachneigung 40 Grad. Nur wenn durch einen Bauträger oder eine gemeinsame Baulast eine einheitliche Dachneigung sichergestellt ist, kann von der Vorgabe abgewichen werden. In dem Fall beträgt die zulässige Dachneigung 25 bis 40 Grad.

Die Reduzierung in der Freiheit der Dachgestaltung soll eine einheitliche Wirkung der durch die Trauf- und Dachlinien gebildeten Raumkanten auf den Straßenraum gewährleisten und eine optischen Zusammenhalt geben.

Für Nebenanlagen und Carports sind auch Flachdächer oder flachgeneigte Pultdächer zulässig.

6.1.2. Einfriedungen und Mülltonnenstandplätze

Durch die Gestaltung des privaten und „halböffentlichen“ Außenraums wird wesentlich das äußere Erscheinungsbild eines Baugebietes beeinflusst.

Um einen einheitlichen Siedlungscharakter zu gewährleisten, wird im Bebauungsplan festgesetzt, dass Einfriedungen, nur aus Laubgehölzhecken und bis zu einer Höhe von 1,50 m errichtet werden dürfen. In die Hecken integrierte Stabgitterzäune sind bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig.

Damit private Bereiche in den Freiflächen entstehen können, ist im Bereich der seitlichen, straßenabgewandten Grundstücksgrenzen zum jeweiligen Nachbarn die Herstellung eines baulichen Sichtschutzes bis zu einer Höhe von maximal 2,0 m und auf einer Länge von maximal 3,0 m zulässig. Dadurch soll die Einfriedung der Freibereiche, Terrassen usw. ermöglicht werden.

Damit eine hohe Städtebauliche Qualität innerhalb des Plangebietes gewährleistet wird, sind Mülltonnen und Müllbehälter in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Einhausung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv einzugrünen. Temporäre Stellplätze auf denen Müllbehälter am Tage der Abholung aufgestellt werden, sind hiervon ausgenommen. Gestalterisch sind Müllschränke, Einhausungen und Gartenhäuser in der Materialwahl aufeinander abzustimmen.

6.1.3. Niederschlagswasserversickerung / Minimierung der Flächenversiegelung

Um die Flächenversiegelungen zu minimieren, ist im Bebauungsplan festgesetzt, alle nicht überdachten Zuwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Stellplätze einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten über die angrenzende belebte Bodenzone zu versickern und in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen. Dadurch kann im Plangebiet die Niederschlagswasserversickerung in eingeschränktem Umfang erhalten und die Grundwasserneubildung weiterhin ermöglicht werden. Als Materialien können zum Beispiel Splittfugenpflaster oder Rasenpflaster verwendet werden.

7. Fachgutachten

7.1.1. Schallschutz

Von dem Schalltechnischen Ingenieurbüro Pies wurde eine „Gutachterliche Stellungnahme zu geplanten Mehrfamilienhäusern im Areal zwischen der Riedstraße und dem Birkenweg in Weiterstadt“ mit Datum vom 03.04.2018 erstellt.

Die Untersuchung zeigt, dass der Orientierungswert von 55 dB(A) der DIN 18005 für ein Allgemeines Wohngebiet für das 1. Obergeschoss, lediglich im westlichen Bereich des Plangebietes geringfügig überschritten wird. Durch die Festlegung von Baufenstern außerhalb des belasteten Bereiches, sind keine Schallschutzmaßnahmen erforderlich.

Unter Berücksichtigung der errechneten Lärmpegel und der Anordnung der Baufenster außerhalb des Bereiches mit erhöhten Werten, ist das geplante Wohnbauprojekt aus schalltechnischer Sicht zulässig.

7.1.2. Artenschutz

Von der Beratungsgesellschaft NATUR (BG NATUR) wurde ein Kurzgutachten zum Artenschutz erstellt. Durch das Gutachten wurde geprüft ob durch den notwendigen Abbruch und die Baufeldfreimachung artenschutzrechtliche Belange betroffen sind. Weiter gibt es daraus resultierende Empfehlungen für den Bebauungsplan.

Zum Zeitpunkt der Begehung gab es im Bestand nur sehr wenige potenzielle Strukturen für Vögel oder Fledermäuse. Nester, Horste, Kobel usw. wurden keine nachgewiesen. Es kommt voraussichtlich zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population.

Als notwendige Vermeidungsmaßnahmen um einen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG zu vermeiden wird empfohlen die vorhandenen Brutkästen außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches wieder aufzuhängen. Der vorhandene Gehölzbestand und die vorhandenen Gartenkleinstrukturen dürfen nur unter Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vorgaben beseitigt werden.

Der vorhandene Gehölzbestand, insbesondere in den Randbereichen, ist als Minderungsmaßnahme soweit möglich zu schonen, um Nistplätze und Quartiere weitgehend zu erhalten.

Zur ökologischen Aufwertung der Flächen wurden als Planungshinweise die extensive Dachbegrünung von Flachdächern und die Förderung eines lebenswerten Wohnumfeldes durch Ein- und Durchgrünung empfohlen.

- Bürgermeister
- Büro des Bürgermeisters
- Finanzen/Controlling
- Rechtsamt
- Eigenbetrieb Stadtwerke
- Interne Frauenbeauftragte

- Fachbereich I
Zentrale Verwaltung
- Fachbereich II
Soziales/Ordnungswesen/Stadtbüro
- Fachbereich III
Bauamt
- Fachbereich IV
Gesellschaft und Bildung
- Fachbereich V
Immobilienmanagement

Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr

10. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 27. September 2018

TOP 2

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Grüner Weg 3-5", Stadtteil Riedbahn; Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache: 10/0491/3

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 13. September 2018 die Drucksache zur weiteren Beratung an den Ausschuss überwiesen.

In der Diskussion zur Drucksache wird über folgende Themen gesprochen:

Die CDU-Fraktion fragt nach der Größe der Baumscheiben zwischen den Stellplätzen an der Nordseite des Geltungsbereiches.

Durch rechnerische Ermittlung aus der vermaßten Flächendarstellung im Bebauungsplan ergibt sich eine Breite der Baumscheibe von 1,66 m bei einer Tiefe von 5 m. Dies entspricht 8,33 m².

Die CDU-Fraktion weist auf die Vorschrift zur Dachbegrünung in Punkt 7.5 der Textlichen Festsetzungen hin, die durch die Festsetzung zur Dachform und Dachneigung im Punkt 1.2 der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nur marginal umgesetzt werden müssten.

Die ALW-Fraktion beantragt, die Errichtung von ebenerdigen Fahrradabstellanlagen durch die zeichnerische Ausweisung von entsprechend drei Meter tiefen Flächen im Anschluss an die Gemeinschaftsstellplätze zu ermöglichen.

Nach längerer Diskussion schließen sich alle Fraktionen dem Vorschlag des Stadtverordnetenvorstehers Herrn Dietrich an, durch eine textliche Ergänzung die Errichtung von eingehausten Fahrradabstellanlagen auf den nicht überbaubaren Flächen zu ermöglichen.

Die Verwaltung wird beauftragt, bis zur Stadtverordnetenversammlung zu prüfen, ob eine zeichnerische Festsetzung der konkreten Fläche für Fahrradabstellanlagen oder die vorgeschlagene textliche Ergänzung möglicherweise eine erneute Offenlage erforderlich machen würde.

Der Stadtverordnetenvorsteher regt über den aktuellen Tagesordnungspunkt hinaus an, die zukünftige Nutzung der ehemaligen Riedbahntrasse, die direkt am Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes gelegen ist, in einem ausführlichen eigenen Diskussionsprozess zu beraten. Hierbei sollte auch die Option der Wohnbebauung in den Blick genommen werden.

Der Ausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung folgende Beschlussfassung:

1. Die in der Anlage 1 befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBL. I S. 2808) und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen mit Hinweisen und Anregungen werden als Stellungnahmen der Stadt Weiterstadt und somit als Abwägung i.S.d. § 1 Abs. 7 BauGB beschlossen. Darüber hinaus wird der Punkt 4.1 der Textlichen Festsetzungen folgendermaßen gefasst: „Nebenanlagen nach § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude sind, sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig, außer eingebaute Fahrradabstellanlagen.“
2. Der Magistrat wird beauftragt, die Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Anregungen zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vorgebracht haben, vom Ergebnis der Abwägung mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Grüner Weg 3-5“ in der Fassung zur Offenlage (s. Anlage 2) bestehend aus dem Planteil und dem Textteil zum Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung der Beschlüsse zu 1. gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 und 3 HBO vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.
4. Es wird festgestellt, dass mit der beschlossenen Anpassung des Planinhaltes die Grundzüge dieser Bauleitplanung nicht berührt werden und es sich um keine Planänderung im materiell-rechtlichen Sinne handelt, sondern lediglich um eine Präzisierung und positive Konkretisierung eines bestehenden Planinhaltes. Eine erneute Auslegung i. S. d. § 4a Abs. 3 BauGB, wonach der Entwurf erneut auszulegen ist, wenn der Bauleitplan nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 geändert oder ergänzt wird, ist daher nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:
einstimmig

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.10.2018

Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanes „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße,, in Weiterstadt; Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufstellung eines Bebauungsplans „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße“ in Weiterstadt zum Zwecke der Schaffung einer Bebauungsmöglichkeit für Wohnbebauung in den hinteren Grundstücksbereichen wird nach § 2 Abs. 1 BauGB zugestimmt.
2. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße“ umfasst die Grundstücke der Gemarkung Weiterstadt Flur 2, Nr. 541, 542, 546/1, 546/2 und 547 mit einer Größe von ca. 3.538 qm (Heinrich-Rühl-Straße 35 und 37 sowie Kreuzstraße 83 und 85).
3. Das Verfahren ist nach den Regeln des § 13 a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) durchzuführen.
4. Der Magistrat wird beauftragt, den Aufstellungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen sowie weitere Verfahrensschritte gem. BauGB vorzubereiten.
5. Die Kosten des Verfahrens und der Planung trägt der Antragsteller.

Sachverhalt:

Der Stadt liegt ein Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanes für die hinteren Bereiche der Grundstücke Heinrich-Rühl-Straße 35 und 37 sowie Kreuzstraße 83 und 85 vom 9. September 2018 vor.

Das Gebiet des beantragten Bebauungsplanes liegt zurzeit im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Gespräche der Eigentümer bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg haben ergeben, dass eine rückwärtige Bebauung ohne Bauleitplan nicht möglich ist.

Die Eigentümer bitten deshalb um eine Einleitung des Bebauungsplans mit dem Ziel, eine Möglichkeit zur Verdichtung der Grundstücksausnutzung zu erhalten. Der beantragte Bebauungsplan kann als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Drucksache 10/0617/1

Über den vorliegenden Antrag auf Einleitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat die Gemeinde gem. § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 12 Abs. 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Diese pflichtgemäße Entscheidung hat sich allein an den im § 1 Abs. 3 BauGB abschließend formulierten Regelungen für die Planerfordernis zu orientieren: „Die Gemeinden haben die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist“. D.h. ein Bauleitplan muss/darf nur der städtebaulich geordneten Entwicklung dienen. Diese städtebauliche Erforderlichkeit des beantragten Bebauungsplanes zur Ermöglichung weiterer Wohnbebauung kann im vorliegenden Fall als gegeben angenommen werden.

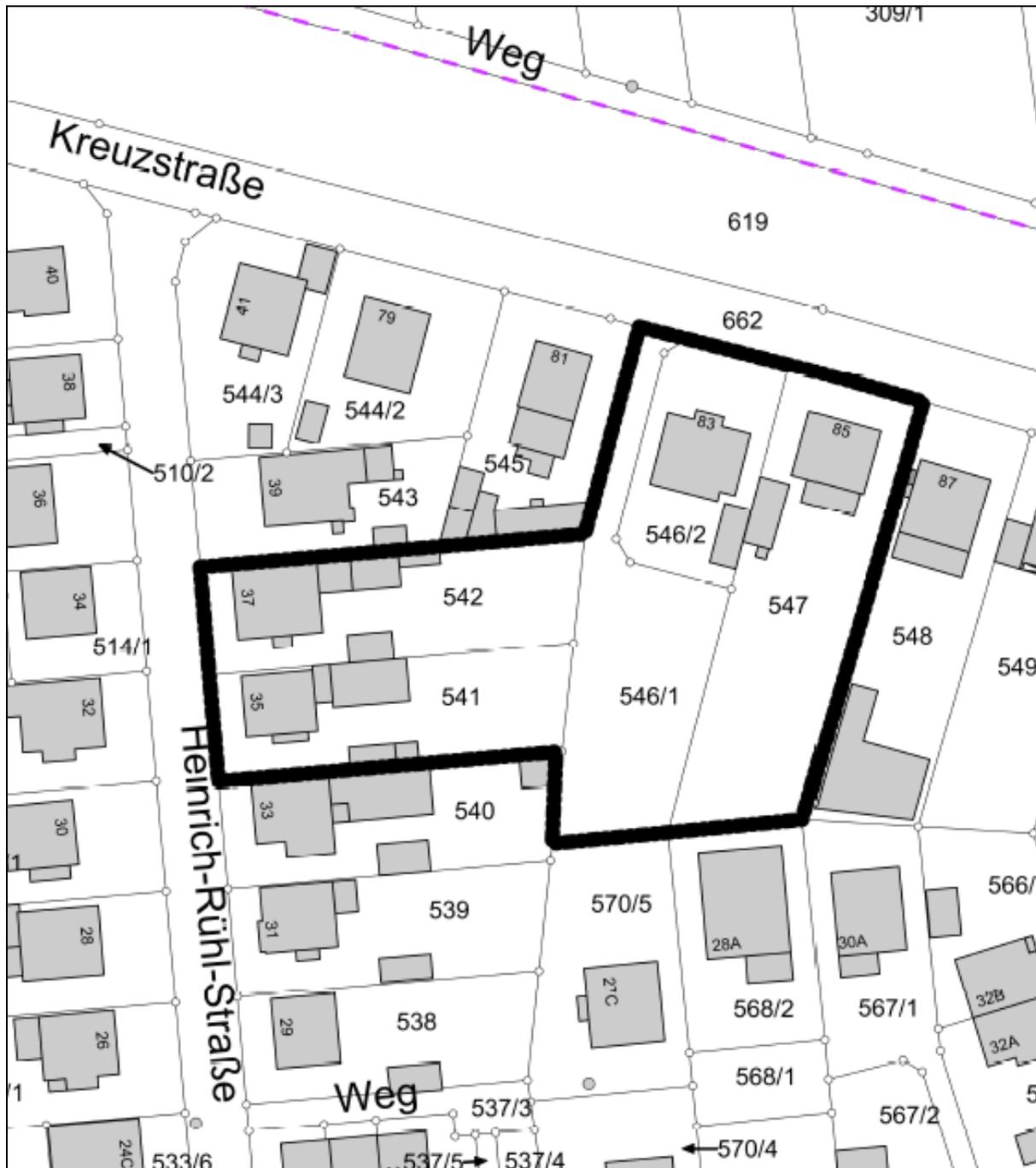
Die Aspekte, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zur Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung insbesondere zu berücksichtigen sind, werden durch die im § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsgrundsätze definiert. Diese nicht abschließende Aufzählung enthält in Nr. 2 „die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bevölkerungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung“. Das Planungsvorhaben entspricht den gesetzlichen Zielen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1 a BauGB. Die beantragte Änderung dient der Erfüllung der o.g. Belange durch die geordnete zukünftige Nachverdichtungsmöglichkeit und begründet somit das Planerfordernis.

Zur Verfahrensführung, entsprechend dem Baugesetzbuch, wird um Entscheidung zu den Beschlussempfehlungen gebeten.

Der Sachverhalt wurde am 16. Oktober 2018 im Magistrat beraten.

Werner Thalheimer
Erster Stadtrat

Anlage:
Geltungsbereichsabgrenzung (Anlage 1 dieser Vorlage)



Geltungsbereichsabgrenzung Bebauungsplan „Kreuzstraße/Heinrich-Rühl-Straße“
ohne Maßstab

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.10.2018

**Entwicklung eines städtebaulichen Konzeptes für Apfelbaumgarten 2
Zwischenbericht****Beschlussvorschlag:**

Der Zwischenbericht zum Stand der Arbeiten am Masterplan „Apfelbaumgarten II“ wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Der Arbeitskreis Projektbegleitung Masterplan „Apfelbaumgarten II“ hat zweimal getagt. Die bisher erarbeiteten Unterlagen (Präsentation vom 7. März 2018, Präsentation der Verkehrsuntersuchung vom 18. September 2018 und Entwurf des Artenschutzberichts vom 10. September 2018) sind im Ratsinformationssystem einsehbar. In der Anlage wird der Zwischenbericht der beauftragten Planer zur Kenntnis gegeben.

Der Sachverhalt wurde am 16. Oktober 2018 im Magistrat beraten.

Werner Thalheimer
Erster Stadtrat

Anlage:

Zwischenbericht vom September 2018

Masterplan „Apfelbaumgarten II“

Zwischenbericht

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Städtebauliche Konzeption	3
3. Verkehrsuntersuchung	7
4. Artenschutzrechtliche Untersuchung	8

Stand: September 2018

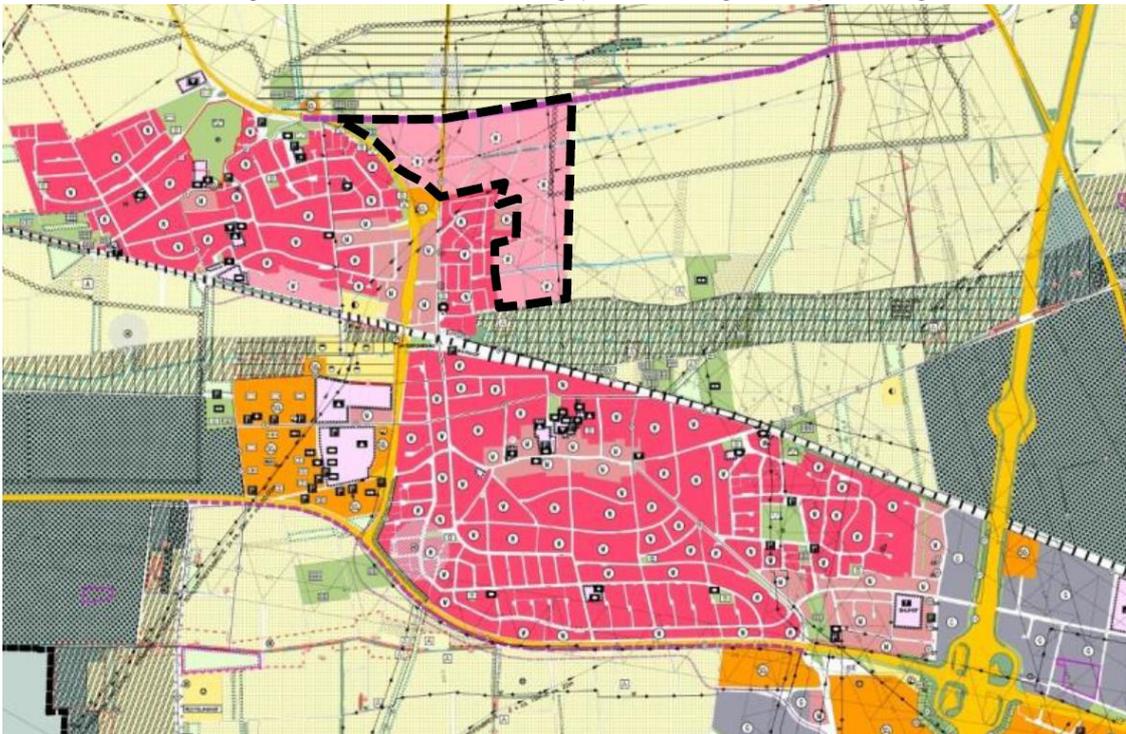
1. Einleitung

Zur vorbereitenden planerischen Gebietsentwicklung der Stadt Weiterstadt wird ein städtebaulicher Masterplan für das Gebiet „Apfelbaumgarten II“ nördlich des Stadtgebietes der Kernstadt, am östlichen Rand des Stadtteiles Braunshardt, erarbeitet.

Zu diesem Zweck wurde nach Vorgesprächen mit den relevanten städtischen Ämtern und externen Beratern ein Gremium gebildet, das sich mit den städtebaulichen Anforderungen des Masterplanes für diesen Teil des Stadtgebietes befasst. Diesem Gremium gehören insbesondere politische Vertreter aller in der Stadtverordnetenversammlung vertretenen Fraktionen an. Der Masterplan soll als Grundlage für eine politische Meinungsbildung dienen.

Das Plangebiet „Apfelbaumgarten II“ schließt an das Baugebiet „Östlich der Kreisstraße“ (umgangssprachlich „Apfelbaumgarten I“) an und hat eine Fläche von ca. 27 ha, wobei zwischen ca. 1.000 und 1.300 Wohneinheiten entstehen sollen. Im Regionalplan Südhessen 2010 wird der Bereich als „Vorrang gebiet Siedlung-Planung“ festgelegt. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Weiterstadt wird derzeit überarbeitet und schließt das Gebiet mit ein. Der Bereich wird darin als „Wohnbauflächen Planung“ dargestellt.

Abb.1 In Neuaufstellung befindlicher Flächennutzungsplan mit Plangebiet „Apfelbaumgarten II“

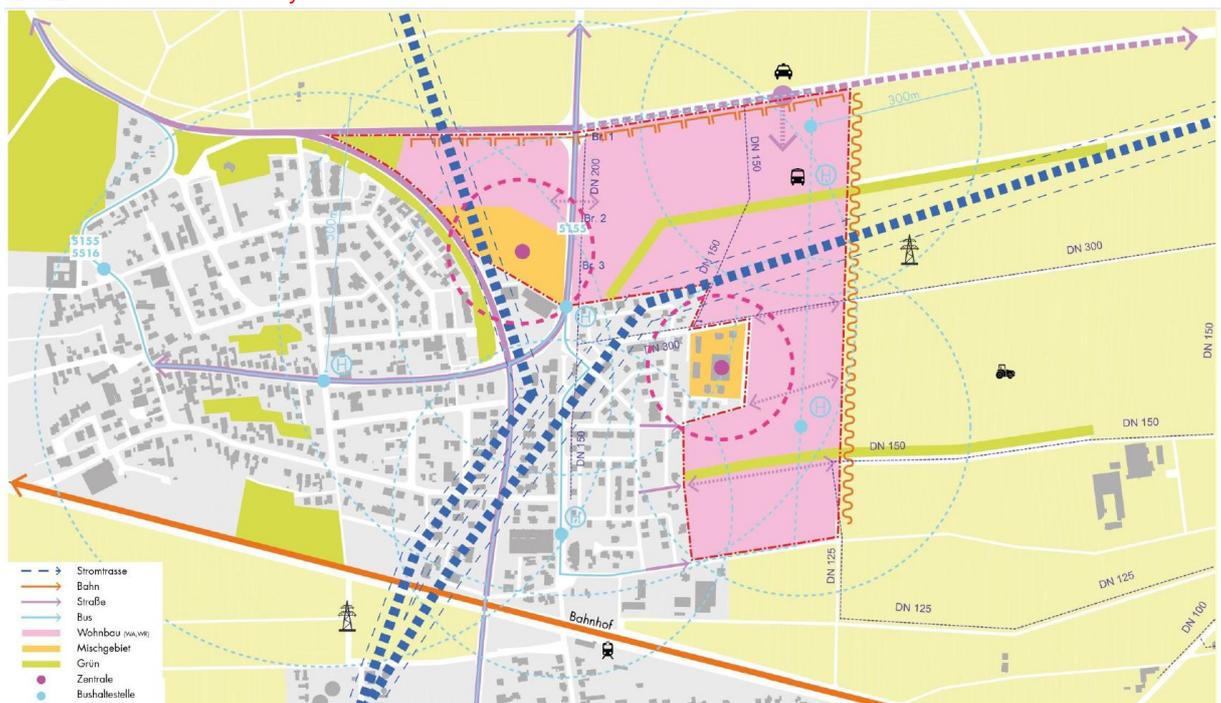


2. Städtebauliche Konzeption

Im Anschluss an ein Interessenbekundungsverfahren zur Erstellung eines Masterplanes für das Baugebiet Apfelbaugarten II erhielt die Bietergemeinschaft aus der e-netz Süd Hessen GmbH & Co. KG und dem Büro schneider+schumacher Städtebau GmbH den Auftrag zur Erarbeitung eines städtebaulichen Masterplanes in Varianten.

Die städtebauliche Ausarbeitung des Masterplans erfolgt durch das Büro schneider+schumacher Poststraße 20 A, 60329 Frankfurt am Main. Nach einer städtebaulichen Analyse der Lage des Plangebietes, insbesondere im Hinblick auf die bestehende und umgebende Freiflächenstruktur, die Verkehrsstruktur, die Bebauungsstruktur und die Nutzungsstruktur, wurden städtebauliche Rahmenbedingungen und Ziele definiert. Dabei ist festzuhalten, dass der Entwicklungsbedarf für die prognostizierte Anzahl Wohneinheiten in Weiterstadt nach der Wohnbedarfsprognose für den in Aufstellung befindlichen Regionalplan 2020 gegeben ist.

Abb.2 Städtebauliche Analyse



Rahmenbedingungen und Ziele ergeben sich aus den bestehend Stromtrassen, den Grünstrukturen, den Möglichkeiten der verkehrlichen und sonstigen Gebietserschließung, den Anbindungsmöglichkeiten an den Bestand, einer ÖPNV Anbindung, der Nähe des Plangebietes zum Regionalbahnhof, sowie durch die Lage des Plangebietes am Siedlungsrand und durch bestehende Nahversorgungskapazitäten, die unmittelbar am Rande des Plangebietes gelegen sind.

Entsprechend der Analyse wurden drei unterschiedliche städtebauliche Konzeptionen ausgearbeitet. Thematisch haben diese die Bezeichnungen „Rückgrat“, „Grünachsen“

und „Inseln“ erhalten. Die Bezeichnungen stellen jeweils die symbolische städtebauliche Konzeption zur Quartiersentwicklung im Masterplan dar.

Abb.3 Variante 1 „Rückgrat“



Abb.4: Variante 2 „Grünachsen“



Abb.5: Variante 3 „Inseln“



Alle Varianten unterscheiden sich auch in der jeweiligen Flächennutzung zwischen den Anteilen von öffentlichen und privaten Verkehrsflächen, öffentlichen Grünflächen und den jeweiligen möglichen Bebauungstypologien. Diese sind Wohnungsbau mit geringerer Dichte durch Doppel-, Reihen- und Einfamilienhäuser bzw. mit höherer Dichte durch Geschosswohnungsbauten sowie Sondernutzungs- / Mischnutzungsformen.

Abb.6: Flächen

FLÄCHEN

Planungsgebiet (ha): 28,6

	VARIANTE 1	"Rückgrat"	VARIANTE 2	"Grünachsen"	VARIANTE 3	"Inseln"
Öffentliche Erschließung [qm]	42.440	15%	35.746	12%	40.471	14%
private Erschließung [qm]	9.498	3%	12.623	4%	9.378	3%
Öffentliche Grünflächen [qm]	63.162	22%	42.267	15%	60.337	21%
Wohnungsbau [qm] geringere Dichte	62.184	22%	54.579	19%	88.237	31%
Wohnungsbau [qm] höhere Dichte	94.396	33%	126.310	44%	70.328	25%
Sondernutzung / Mischnutzung [qm]	14.720	5%	14.875	5%	17.649	6%
Gesamtfläche:	286.400	100%	286.400	100%	286.400	100%

Dementsprechend variiert auch die bauliche Dichte der Plankonzeptionen.

Abb.7 Dichte

DICHTE

Planungsgebiet (ha): **28,6**

	VARIANTE 1	"Rückgrat"	VARIANTE 2	"Grünachsen"	VARIANTE 3	"Inseln"
	min. (alle 2,75)	max. (bis 3,75)	min. (alle 2,75)	max. (bis 3,75)	min. (alle 2,75)	max. (bis 3,75)
Sondernutzungen 2 Geschosse	7418	7418	6592	6592	6618	6618
Wohnnutzung 2,75 Geschosse [qm]	40348	40348	54071	54071	50441	50441
Wohnnutzung 2,75 o. 3,75 Geschosse [qm]	71596	97631	61028	83220	65901	89865
Wohnnutzung Gesamt [qm]	111944	137979	115099	137291	116342	140306
Anzahl Wohneinheiten je 100 qm	1119	1380	1151	1373	1163	1403
Dichte (WE je ha)	39 48		40 48		41 49	

Im Rahmen der Erstellung des Masterplanes in Varianten wurde das Thema Abwasserentsorgung geprüft. Für die Abwasserentsorgung stehen in der Kläranlage Weiterstadt derzeit keine hinreichenden Kapazitäten zur Verfügung. Daher ist geplant, künftig den Stadtteil Schneppenhausen, der derzeit in die Kläranlage Weiterstadt ableitet, in die näher gelegene Kläranlage Gräfenhausen umzuleiten. Die dadurch frei werdenden Kapazitäten in der Kläranlage Weiterstadt stehen dann für die Abwässer des Plangebietes zur Verfügung. Da die künftige Entwässerung des Plangebiets im Trennsystem erfolgen wird, werden sich die zu behandelnden Abwassermengen im Verhältnis zu dem derzeit eingeleiteten Mengen des Mischsystems aus Schneppenhausen reduzieren. Für das Plangebiet ist somit die Abwasserentsorgung gewährleistet.

Nach Vorstellung der Varianten in dem Gremium hat man zudem festgestellt, dass zur weiterführenden Vertiefung des Masterplanes verschiedene gutachterliche Leistungen benötigt werden. Hier hat die Stadt zwei Gutachten beauftragt. Mit einem Verkehrsgutachten wurden verkehrstechnische Möglichkeiten einer Planung in diesem Gebiet untersucht und für das Stadtgebiet bewertet. Die Ergebnisse dienen auch als Grundlage für Abstimmungsgespräche mit der Landesbehörde Hessen Mobil - Straßen- und Verkehrsmanagement. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro R+T Ingenieure für Verkehrsplanung, Julius-Reiber-Str. 17, 64293 Darmstadt durchgeführt.

Auch wurde ein Artenschutzbericht beauftragt, um die artenschutzrechtlichen Möglichkeiten der Stadtentwicklung beurteilen zu können. Dazu wurde das Büro Ökoplanung Dr. Hans-Georg Fritz, Arndtstraße 36, 64297 Darmstadt beauftragt.

Das Verkehrsgutachten wurden im September vorgestellt, Der Artenschutzbericht liegt als Anlage diesem Zwischenbericht bei. Die vorliegenden Erkenntnisse sollen zur weiteren Vertiefung einer Planvariante dienen.

3. Verkehrsuntersuchung

Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro R+T Ingenieure für Verkehrsplanung, Julius-Reiber-Str. 17, 64293 Darmstadt durchgeführt. Dabei wurden insbesondere drei Planfälle für eine verkehrliche Entwicklung des Masterplangebietes in Abgrenzung zur Bestandssituation 2018 untersucht. Planfall 1 stellt eine Entwicklung ohne zusätzliche Anbindungen dar. Planfall 2 bezieht die Umgehungsstraße Nord in die Entwicklung ein. Planfall 3 betrachtet eine Südanbindung des Gebietes. Darüber hinaus wurde eine Teilentwicklung des Gebietes untersucht, die zunächst nur die Entwicklung von ca. 1/3 der Flächen im Südosten des Gebietes betrachtet. Den Planfällen 1 bis 3 liegen folgende Strukturdaten zugrunde, die nachfolgend aufgeführten Knotenpunkte (K1 – K6) sind der Anlage zu entnehmen:

- 4.200 neue Einwohner = ↑ ca. 8000 Fahrten / Tag + Kita + Lebensmittelmarkt
- Entwicklung Fachmarkt auf Restfläche „Segmüller“ unmittelbar an B42 neben Dehner und Ergänzung Fachmarktzentrum Am Dornbusch = ↑ 2000. Fahrten / Tag
- Allgemeine Verkehrszunahme bis 2030 um 2% (Entwicklungen im Umfeld)

Planfall 1 = Vollentwicklung 27 ha ohne weitere Straßen

- Variante prinzipiell umsetzbar
- Zunehmender Verkehr in allen Bereichen, Darmstädter Straße (↑2400 Fahrzeuge/Tag)
- Knotenpunkt K2 überlastet – Ausbau Kreisverkehr
- Knotenpunkt K5 überlastet jedoch keine direkte Auswirkung
- Knotenpunkt K6 überlastet

Planfall 2 Vollentwicklung 27 ha Umgehungsstraße Nord

- Stadtverträgliche Variante
- Entlastung K165 / Gräfenhäuser Str. und Hauptstraße
- Entlastung Hahlgartenstraße und Kreuzstraße
- Verkehr in der Darmstädter Straße (↑500-800 Fahrzeuge/Tag) fast gleichbleibend
- Knotenpunkt K2 überlastet – Ausbau Kreisverkehr
- Knotenpunkt K3 überlastet – Ausbau Kreisverkehr
- Knotenpunkt K5 überlastet – Ausbau zum Turbo-Kreisverkehr
- Knotenpunkt K6 überlastet

Planfall 3 = Vollentwicklung 27 ha Anbindung Süd bis Arheilger Straße

- Entlastung Apfelbaumgarten I und Kreuzstraße
- Zunehmender Verkehr in der Darmstädter Straße (↑1500-1700 Fahrzeuge/Tag)
- Knotenpunkt K5 überlastet – Ausbau Kreisverkehr mit Bypass
- Knotenpunkt K6 überlastet
- Klärung Bahnübergang (Knotenpunkt K9) notwendig, aber voraussichtlich liegen günstige Abbiegeströme vor.

Planfall 1/3

Beurteilung einer Teilentwicklung des Gebietes und der daraus resultierenden Kosten:

Überschlägig ist es möglich, ca. 1/3 der 27 ha zu bebauen und an den südöstlichen Ast des Knotenpunktes in seiner heutigen Form anzuhängen. (Ohne Ansiedlung von Nahversorger, Grundschule und Kindergarten)

Bei stärkerer Frequentierung wird die Verkehrsqualität für die Linksabbieger stark beeinträchtigt, (insbesondere durch Wartezeiten in der nachmittäglichen Spitzenstunde). Dann wird der Umbau (z.B. zu einem Kreisverkehr) oder andere Ertüchtigung erforderlich.

Überschlägige Kostenabschätzung:

Planfall 1 (Vollentwicklung 27 ha ohne weitere Straßen) = 480.000 Euro, eine erhebliche Mehrbelastung der Darmstädter Straße und B42 ist die Folge.

Planfall 2 (Vollentwicklung 27 ha Umgehungsstraße Nord) = 6.640.000 Euro.

Planfall 3 (Vollentwicklung 27 ha Anbindung Süd bis Arheilger Straße) = 2.930.000 Euro.

Planfall 1/3 (mit erster Teilentwicklung) = 30.000 Euro.

4. Artenschutzrechtliche Untersuchung

Das Büro Ökoplanung Dr. Hans-Georg Fritz, Arndtstraße 36, 64297 Darmstadt wurde von der Stadt Weiterstadt beauftragt einen Artenschutzbericht zur Wohngebietsentwicklung im Bereich des Plangebietes zu erarbeiten. Dieser Bericht zielt auf eine abschließende fachliche Beurteilung mit Potenzialabschätzung hinsichtlich der Gebietsnutzung und -eignung für besonders und streng geschützte Arten unter dem Aspekt der direkten "Zugriffsverbote" und des "Störungsverbots" nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Der ausführliche Artenschutzbericht mit Abbildungen und tabellarischen Ausführungen liegt als Anlage vor. Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um eine verkürzte Zusammenfassung.

Das Plangebiet mit der Straßenanbindung im Nordwesten einschließlich der randlichen Wirkungszonen wurde von März bis Ende August 2018 neunmal untersucht auf gemeinschaftsrechtlich geschützte Artenvorkommen.

Es konnten insgesamt 33 Vogelarten festgestellt werden, davon sind 13 sichere Brutvögel vor dem Ortsrand und in den Feldern. Säugetiere wie Feldhamster, Amphibien, Reptilien u.a. gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten sind bei der hochintensiven Landbewirtschaftung nicht vorhanden. Die Anzahl von Brutrevieren aller Vögel des Plangebietes im Verlauf des Jahres lag bei 27. Die meisten Vogelarten sind in den wenigen Gehölzbereichen in Verbindung mit den Freiflächen anzutreffen, wohingegen in den Feldern kein Vogel mehr nisten kann. Erst wieder außerhalb des Plangebietes nördlich Ewiger Stumpfgraben /Helgengraben trifft man noch auf die Feldlerche. Weitere planungserhebliche Arten wurden nicht

vorgefunden. In Tabelle 1 des Artenschutzberichts wurden sämtliche Vogelarten, in Tabelle 2 die wenigen sonstigen bemerkenswerten Arten mit den schutzrelevanten Angaben, wie Status, Erhaltungszustand, Rote Liste etc. aufgeführt. Pflanzenarten mit entsprechendem Schutz sind nicht vorhanden. Zielarten der artenschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen sind vor allem die in den Artenschutzbericht befindlichen Tabellen mit den gelben und roten Ampelfarben gekennzeichneten "ökologisch-anspruchsvollen" Arten unzureichender bis schlechter Erhaltungszustände. Deren lokale Vorkommen im Rahmen der Gesamtpopulationen dürfen sich nicht verschlechtern. In dem Vorhabenbereich sind somit für die betroffenen Arten spätestens zum Satzungsbeschluss eines Bebauungsplanes Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. des BNatSchG § 44 Abs. 1, Satz 1 (Tötung, Verletzung), Satz 2 (erhebliche Störung) und Satz 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs-/ Ruhestätten) notwendig. Hierzu zählt einerseits soweit wie möglich die Vermeidung von baubedingten Tötungen, die insbesondere Vogelnester mit Jungen oder Eiern betreffen können, durch Einhalten bestimmter unkritischer Zeiten beim Freiräumen und Auffüllen der Bauflächen. Wegen der mit dem Bauvorhaben unweigerlich verbundenen aber zunächst verbotenen Beseitigung und Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten besonders gefährdeter Vögel sowohl in den Baum und Gehölzlebensräumen als auch den Feldern sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen) durchzuführen; es sind etwa 8 ha an wertvollen Feldgehölzen mit eingestreuten Freiflächen funktional wirksam zu schützen für die letzten Rebhühner, Bluthänflinge u.a. als konkrete Zielarten des Plangebietes. Mit einem zeitlichen Nachlauf sollen als FCS-Maßnahmen weitere 1,6 ha Baumgehölzpflanzungen den neuen Ortsrand bilden i. S. der Verbindung von Artenschutz mit aktivem Klimaschutz des § 1a (5) BauGB. Durch das Vernetzen der Ortsaußenränder mit den Innenbereichen durch geeignete Baumpflanzungen und Wandbegrünungen kann ein Teilausgleich des Raumverlustes erzielt werden. Zur Vermeidung einer naturfeindlichen Nutzung der privaten Haus- und Vorgärten werden Hinweise gegeben; ebenso gegen eine weiträumige "Lichtverschmutzung. Für 2-3 durch die angedachte Umgehungsstraße beeinträchtigte Feldlerchenreviere erfolgt die Empfehlung, dass je Feldlerchenrevier "Ackerblühstreifen" in den benachbarten Feldern vor dem Rand des Baugebietes auf Dauer angelegt wird. Außerdem muss das Eintreten erheblicher Störungen auf lokale Populationen (Vorkommen) von bereits gefährdeten Vogelarten - hier in der bis zu etwa 400 m breiten Wirkzone einer möglichen Umgehungsstraße mit weiteren Feldlerchenrevieren und Vogelarten wie Steinkauz, Bluthänfling etc. - vermieden werden, wozu die Attraktivität der Felder als Vogellebensraum erhöht werden muss. Insgesamt handelt es sich um notwendige Maßnahme der Verbotvermeidung und Lebensraumsicherung besonders geschützter Arten, die als die maßgeblichen Bausteine und Schirmarten der biologischen Vielfalt gelten.

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.10.2018

Grundsatzbeschluss zur Planung von Kinderbetreuungsplätzen im Stadtteil Riedbahn

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt das Ergebnis des Masterplans „Kita Wiesenstraße, Stadtteil Riedbahn“ zur Kenntnis.
2. Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. März 2017 Drucksache 10/0229/2 zur Realisierung eines Anbaus an die bestehende Anlage der Kindertagesstätte Wiesenstraße wird aufgehoben.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, nach alternativen Standorten für den Neubau einer bis zu sechsgruppenigen Kindertagesstätte in der Riedbahn zu suchen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, die Flurstücke Flur 6, 61/10, 61/11, 61/12 zu vereinigen und die Liegenschaft bebaut oder unbebaut mit dem Ziel der Errichtung einer Wohnbebauung zu vermarkten.

Sachverhalt:

Laut Bedarfsplanung des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird ab dem Kita-Jahr 2019/2020 eine weitere Ü3-Gruppe im Stadtteil Riedbahn erforderlich. Ferner werden in ganz Weiterstadt noch bis zu sechs U3-Gruppen gebraucht, um das Ausbauziel von 50 % zu erreichen. Hiervon sind zwei U3-Gruppen im Kita-Neubau der Turmstraße 21 geplant. Die Schaffung von zehn zusätzlichen Tagespflegeplätzen ist vorgesehen. Es fehlen demnach immer noch drei U3-Gruppen.

Die Kita „Wiesenstraße 50“ ist mit fünfzig Ü3 - Betreuungsplätzen derzeit die einzige städtische Kinderbetreuungseinrichtung im Stadtteil Riedbahn. Neben dem privaten Angebot einer Tagesmutter sind bislang keine U3-Betreuungsplätze im Stadtteil Riedbahn verfügbar.

Zu Punkt 1: Im August 2017 hat der Eigenbetrieb „Kommunaler Immobilienservice“ (KIS) bei der Planungsgruppe Vogel, Darmstadt die Untersuchung des Kita-Standorts „Wiesenstraße, OT Riedbahn“ bzgl. Sanierungsbedarf und Erweiterungsfähigkeit in Auftrag gegeben (Masterplan siehe Anlage 1).

Die Kita „Wiesenstraße 50“ befindet sich im Flur 6 auf den Flurstücken 61/10, 61/11 und 61/12. Das Bestandsgebäude steht mittig auf dem langgestreckten Grundstück. Im vorderen Bereich befinden sich Parkplätze, im rückwärtigen Bereich das Außen- und Spielgelände. Das Grundstück liegt mitten im Wohngebiet, was in Bezug auf Lärmemissionen problematisch ist.

Das aus dem Jahr 1966 stammende Wohnhaus wurde 1992 zur Kinderbetreuungseinrichtung ungenutzt und 1999 durch einen Anbau in Holzständerbauweise erweitert. Neben einem großen Gruppenraum stehen derzeit drei Funktionsräume, ein Mehrzweckraum und die dazu gehörigen Nebenräume zur Verfügung.

Laut Untersuchung der Planungsgruppe Vogel liegt das Flächenangebot der Kita ca. 40 % unter der Nutzungsfläche eines vergleichbaren Kita-Neubaus.

Drucksache 10/0607/1

Die Bauzustandsanalyse der Kita Wiesenstraße hat ergeben, dass aufgrund des schmalen und tiefen Grundstückszuschnitts die Erweiterung des ehemaligen Wohnhauses um eine zusätzliche Gruppe aus funktionaler und bautechnischer Sicht als unwirtschaftlich angesehen werden muss.

Die Bausubstanz zeigt einen erheblichen Bedarf bzgl. energetischer Ertüchtigung, Barrierefreiheit und Raumakustik. Die haustechnischen Anlagen (Sanitär, Heizung, Elektroinstallation) entsprechen nicht mehr dem aktuellen Stand der Technik.

Ein Anbau an das bestehende Gebäude ist zum Parkplatz oder zum hinteren Außengelände hin zwar möglich. Hierdurch reduziert sich allerdings entweder die Anzahl der Stellplätze, die gemäß Stellplatzsatzung für eine dreigruppige Anlage mindestens sechs Stück betragen muss, oder das ohnehin schon relativ kleine Außengelände verliert an Fläche. Durch Anbauten werden jetzt wesentliche Räume wie der Mehrzweckraum zu Durchgangszimmern mit schlechter Belichtung und Belüftung abgewertet. Durch die Aneinanderreihung von Funktionen ist die Erschließung erschwert.

Ein Neubau am gleichen Standort hätte aufgrund der Grundstücksgeometrie vergleichbare Probleme in der Organisation des Grundrisses wie das Bestandsgebäude.

Zu Punkt 2: Das Analyseergebnis der Planungsgruppe Vogel (PGV) steht im Widerspruch zum Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 16. März 2017 (siehe Drucksache 10/0229/2). Von einem weiteren Anbau an die ohnehin zu kleine Einrichtung ist aus wirtschaftlichen Gründen abzuraten.

Wir empfehlen daher **Punkt 3:** Neubau einer Kita an einem alternativen Standort und **Punkt 4:** Vermarktung des Grundstücks „Wiesenstraße 50“ mit dem Ziel der Wohnbebauung.

Zu Punkt 3: In der Riedbahn stehen drei Ausweichstandorte für die Errichtung einer Kindertagesstätte zur Auswahl:

- a) Bereich Sandstraße / Riedstraße: Flur 6, Flurstücke 133/7 (5.495 m²), 133/8 (828 m²), 133/9 (802 m²) - siehe Anlage 2

Die o.g. Grundstücke werden der Stadt Weiterstadt zum Kauf angeboten. Es handelt sich gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan „Südlich der B 42“ um ein Mischgebiet. In der Bodenrichtwertkarte des Gutachterausschusses werden zwei Bodenrichtwertzonen ausgewiesen. Das Flurstück 133/7 hat einen Bodenrichtwert von 170,00 €/m² (Anteil gewerbliche Baufläche) und die Flurstücke 133/8 sowie 133/9 einen Bodenrichtwert von 360,00 €/m² (Anteil Wohnbaufläche). Nach Rücksprache mit der Bauaufsicht (Herr Klos) ist die Bebauung mit einer Kombination aus (sozialer) Wohnbebauung und Kindertagesstätte genehmigungsfähig. Die Erschließung des Grundstücks erfolgt über die Sandstraße. Eventuelle weitere Erschließungsmöglichkeiten (z.B. über die Riedstraße) werden zurzeit noch geprüft. Der Bebauungsplan gibt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 und eine Geschossflächenzahl (GFZ) von 1,2 vor. Auf einer anteiligen Grundstücksfläche von ca. 3.000 m² wäre der Bau einer vier- bis sechsgruppigen Einrichtung realisierbar.

Die übrigen Flächen sind zur Realisierung einer Wohnbebauung entwicklungsfähig.

- b) Ecke Gutenbergstraße / Riedstraße: Flur 6, Flurstücke 85/5 (399 m²) und 85/8 (1.007 m²) – siehe Anlage 3

Drucksache 10/0607/1

Die o.g. Grundstücke werden der Stadt Weiterstadt zur Anmietung bzw. zur Pacht angeboten.

Die Grundstücke eignen sich für die Realisierung einer zwei- bis dreigruppigen Kindertagesstätte in Containerbauweise als Zwischenlösung. Entsprechende Möglichkeiten der Anmietung werden derzeit vergabe- und baurechtlich geprüft.

c) Riedbahntrasse

Die Prüfung der Bebauungsmöglichkeiten der ehemaligen Riedbahntrasse hat zu keinem positiven Ergebnis geführt. Das Grundstück hat eine Tiefe von 15,8 m. Dies führt selbst bei einer einseitigen Grenzbebauung zu einem schmalen und für eine Kindertagesstätte nicht funktionalen Grundriss des Gebäudes (das Grundstück der Kita Wiesenstraße hat eine Tiefe von 17,0 m). Darüber hinaus ist ein Baurecht problematisch, da die Trasse im Flächennutzungsplan und im Entwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans als „Vorhaltefläche Verkehr“ dargestellt ist.

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist von der Aufgabe dieser „Vorhaltefläche Verkehr“ dringend abzuraten, da hier die einzige leistungsfähige und kurzfristig ohne Abhängigkeit von „Hessen Mobil“ zu realisierende Kreuzung der BAB 5 existiert. Dies ist in Bezug auf die Diskussion im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Regionalplans Südhessen und der Planung einer Straßenbahn von Darmstadt nach Weiterstadt von großer Relevanz.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Realisierung eines Kita-Neubaus an Standortlösung a) und die Schaffung einer Zwischenlösung an Standort b) weiterzuverfolgen.

Zu Punkt 4: Die Flurstücke Flur 6, 61/10 (1.155 m²), 61/11 (572 m²), 61/12 (348 m²) werden vereinigt und bebaut oder unbebaut zum Bodenrichtwert von 380,00 €/m² zur Realisierung einer Wohnbebauung an Dritte veräußert.

Finanzierung:

Die erforderlichen Mittel für die Anmietung, bzw. den Ankauf der Grundstücke sowie die Realisierung der Kindertagesstätte sind im Haushalt 2019 sowie im Investitionsprogramm der Folgejahre einzuplanen.

Der Sachverhalt wurde am 18. September 2018 im Magistrat beraten.

Ralf Möller
Bürgermeister

Anlagen:

A1: Planungsgruppe Vogel, Masterplan Kita Wiesenstraße 50 (31 Seiten)

A2: Plan + Luftbild, Flur 6, Flurstück 133/7, 133/8, 133/9 mit Zonierung Kita, Wohnbebauung (2 Seiten)

A3: Luftbild Flur 6, Flurstück 85/5, 85/8 (1 Seite)

Drucksache 10/0607/1



**Masterplan
Kita Wiesenstraße
der Stadt Weiterstadt
Ortsteil Riedbahn**

Das Büro PGV wurde vom Kommunalen Immobilienservice des Magistrats der Stadt Weiterstadt mit der Erstellung eines Masterplans beauftragt. Anlaß der Beauftragung war ein zukunftsfähiges Konzept für einen weiteren Betrieb über die nächsten Jahre zu entwickeln. Für diese Kindertagesstätte stehen Instandhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gebäudehülle und des Innenausbaus an, ebenso wie eine bauliche Erweiterung.

Vorgehensweise

Die Erstellung der Zielplanung erfolgte in den folgenden Teilschritten:

- Definieren von Rahmenbedingungen
- Erstellen einer Bestandaufnahme
- Auswertung dieser Bestandaufnahme
- Erstellen eines Maßnahmenkatalogs
- Aufstellen von Handlungsvarianten/Lösungsansätze

Rahmenbedingungen

Unser Büro informierte sich in einem ersten Schritt bei Frau Wilhelm, der Fachbereichsleiterin für den KITA-Bereich über das pädagogische Konzept der Stadt Weiterstadt und stimmte das zugrunde zu legende Raumprogramm mit ihr ab.

Da das Land Hessen hinsichtlich der Flächen für die einzelnen Räumlichkeiten einer Kita keine Vorgaben bereithält, wurde ein Flächenansatz vereinbart, als Basis für die räumliche Beurteilung der jeweiligen Kita. Herangezogen wurden dazu Flächenangaben der Unfallkasse NRW sowie eine Ausarbeitung der Stadt Frankfurt am Main.

Bestandsaufnahme

Es fand eine Begehung der Kindertagesstätte zur Bestandserfassung statt. Bei diesem Termin war ebenfalls die Leitung der Kita mit anwesend, so dass im direkten Gespräche Einzelheiten über die jeweilige Kita erfaßt werden konnte.

Hinsichtlich der Bestandsaufnahme des Gebäudes wurden die folgenden Aspekte untersucht:

- räumliche Aspekte
- bauliche Aspekte
- haustechnische Aspekte

Auswertung der Bestandsaufnahme

Der Auswertung dieser Bestandsaufnahme wurde ein Ampelsystem zugrunde gelegt. Je nach Zustand wurde eine Wertung entsprechend den folgenden vier Wertungsstufen vorgenommen:

- keine Maßnahmen erforderlich
- Bauunterhalt, laufende Instandhaltung
- Einzelmaßnahme
- grundsätzlicher Handlungsbedarf

Zunächst wurden einzelne Teilbereiche innerhalb der genannten Aspektbereiche einer Wertung unterzogen.

Für die anschließende zusammenfassende Wertung der Einzelaspektbereiche wie auch der Gesamtauswertung wurden die Ergebnisse in einem Kreisdiagramm zusammengeführt umso die Wertungsstufen grafisch darzustellen. Dabei wurden alle drei genannten Aspekte mit der gleichen Wertung eingebracht.

Hinweis:

Bei dieser zusammenfassenden Wertung werden die prozentualen Ansätze in Kreisdiagrammen dargestellt. Diese Schaubilder geben die Prozentsätze ohne Nachkommastelle an. Aufgrund von Rundungsdifferenzen kann es vorkommen, dass sich in der Summe 99% bzw. 101% ergeben.

Aufstellen von Handlungsvarianten/Lösungsansätze

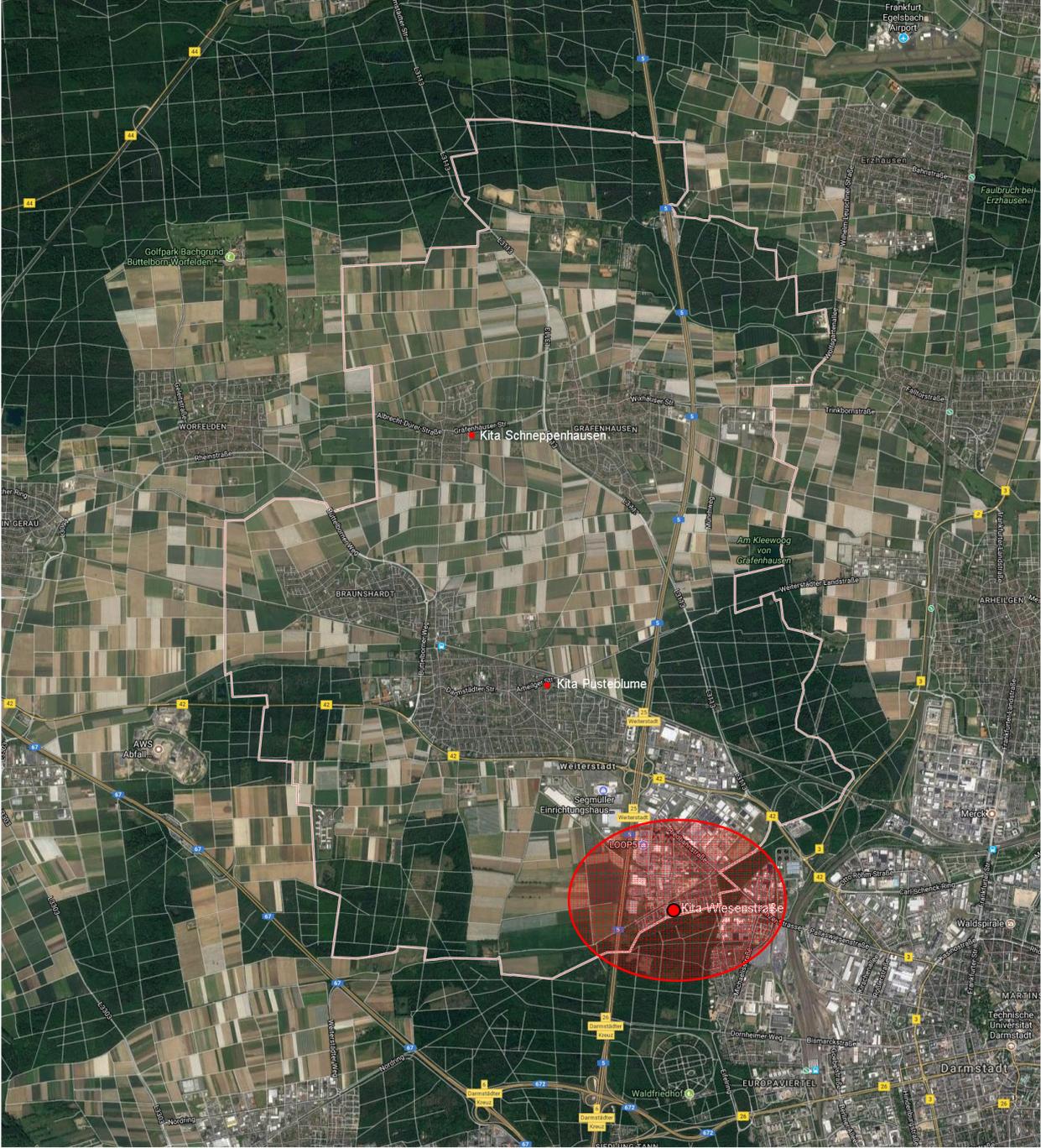
Abschließend wurden mögliche Lösungsansätze erarbeitet.

Für das untersuchte Objekt lagen Planungsunterlagen in unterschiedlichen Maßstäben und unterschiedlichen Qualitäten hinsichtlich ihrer Aussagekraft für die Mengenermittlung vor. Dies bedingt, dass den Planunterlagen und auch dem Planungsstadium geschuldete, die Mengenermittlungen teilweise nur überschlägig erfolgen konnten. Vor Umsetzung der einzelnen Maßnahmen wird empfohlen weitergehende Planungsschritte vorzuschalten.



Kindertagesstätte Wiesenstraße
Ortsteil Riedbahn

Masterplan Kindertagesstätten Wiesenstraße, Ortsteil Riedbahn



In der Kindertagesstätte werden Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintrittsalter betreut. Aktuell sind es 44 Kinder und 1 Integrationskind, insgesamt 45 Kinder, die in der Einrichtung betreut werden.

Hinsichtlich des pädagogischen Konzepts wird ein offenes Gruppenkonzept zugrunde gelegt. Den Kindern stehen zurzeit ein großer Gruppenraum, sowie 3 Funktionsräume und ein Mehrzweckraum zur Verfügung.

Gebäude

Die Räumlichkeiten, in denen der Kindergarten untergebracht ist, waren ursprünglich 1966 als Einfamilienhaus errichtet und wurden 1992 zu einer Kindertagesstätte umgenutzt. 1999 wurde die Einrichtung um einen Mehrzweckraum mit entsprechenden Nebenräumen erweitert.

Mit einem Gebäudealter von 51 Jahren hat die Kita ihr technisches Lebensalter erreicht. Der bauliche Zustand innen wie außen entspricht bis auf notwendige Unterhaltsmaßnahmen und Instandhaltungsmaßnahmen weitestgehend dem Errichtungsjahr bzw. dem Jahr der Umnutzung.

Das Mauerwerk weist teilweise kleinere Risse auf, im Keller ist durch die Kellertür Wassereintritt gegeben, die Ölheizung ist 25 Jahre alt.

Raumstruktur

Die vorhandenen Raumgrößen genügen nicht, um die Kinder gemäß den Anforderungen des pädagogischen Konzepts der Stadt Weiterstadt zu betreuen. Gemäß der aufgestellten Raumkonzeption fehlen mit rd. 233 m² rund 40% Flächenanteil.

Kita Wiesenstraße
 Wiesenstraße 50
 Weiterstadt
 Stadtteil Riedbahn



Struktur der Einrichtung	Kindergarten	
Öffnungszeiten	7:00 - 17:00 h	
Kapazität	50 Kindergartenplätze	Zur Zeit: 44 Kinder + 1 Integrationskind
Altersspanne der Kinder	3 Jahre - Eintritt Schule	
Gruppenstruktur	offenes Gruppenkonzept	
Personal	Pädagogische Kräfte (inkl. Leitung) Unterstützung der päd. Kräfte Hauswirtschaftskraft	6 1 1
pädagogisches Konzept	offenes Konzept ohne feste Gruppenzugehörigkeit, ohne festen Gruppenraum mit zugeordnetem Intensivraum; ein Gruppenraum mit diversen Funktionsräumen	

Baukörper	ursprünglich als Einfamilienhaus errichtet, Umnutzung zur Kita ohne Veränderung der Räumlichkeiten, räumliche Erweiterung um einen Anbau	
Konstruktion	Massivbauweisen, Anbau in Holz- ständerbauweise	
Fertigstellung	1966 Einfamilienhaus 1992 Umnutzung 1999 Erweiterung	
Energieträger	Öl	
Heizkessel	1992	
bauliche Maßnahmen	1999 Erweiterung um einen Mehrzweckraum mit Nebenräumen in Leichtbauweise Zwischen 1991 - 1999 Maßnahmen an Sanitärtechnik und Elektro Durchgehend notwendige Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen	

Wiesenstraße



Ausdruck aus Geoportal Hessen - Flurstück -



Kita Wiesenstraße

Kindertagesstätte mit 2 Gruppen

Raumprogramm

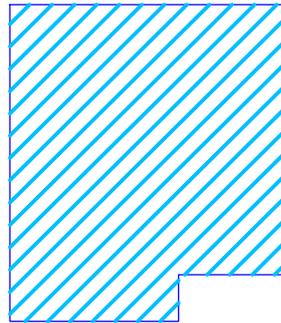
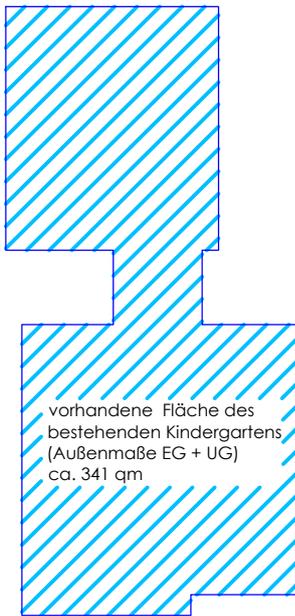
Vergleich vorhandene Räume mit Raumgrößen zu Raumprogramm mit Raumgrößen entsprechend dem aufgestellten Kriterien der Stadt Weiterstadt

Räume zur Kinderbetreuung	Vorhandene Raumgrößen	Anmerkung	angesetzte Raumgrößen	Differenz	fehlende Räume
Gruppenraum	49,60 qm	gemeinsame Nutzung für 2 Gruppen	45,00 qm	4,60 qm 10,2%	
Gruppenraum			45,00 qm	-45,00 qm -100,0%	X
Nebenraum 1 / Bauzimmer	12,80 qm	Im KG	25,00 qm	-12,20 qm -48,8%	
Nebenraum 2 / Bastelzimmer, Kinderküche	18,50 qm	Im KG	25,00 qm	-6,50 qm -26,0%	
Nebenraum 3 / Malbereich (Ansatz 0,5 * 24,20 qm)	12,10 qm	in Kombination mit Lager/Haustechnik Im KG	25,00 qm	wird aufgrund der Mehrfachbelegung nicht in Ansatz gebracht	
Speisebereich	10,30 qm		35,00 qm	-24,70 qm -70,6%	
Waschraum - WC (MZR)	7,00 qm	1 WC + 1 Waschbecken pro 10 Kinder			
Waschraum - WC	7,60 qm				
Wasserwerkstatt			15,00 qm		X
Flurzone mit Garderobe	14,80 qm	verteilt auf 2 Bereiche			
Garderobenraum			20,00 qm		X
Mehrzweckraum	45,00 qm		60,00 qm	-15,00 qm -25,0%	
Geräteraum (für MWR)	15,00 qm		20,00 qm	-5,00 qm -25,0%	

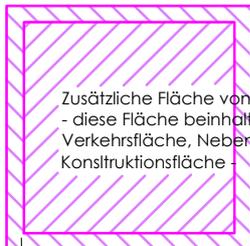
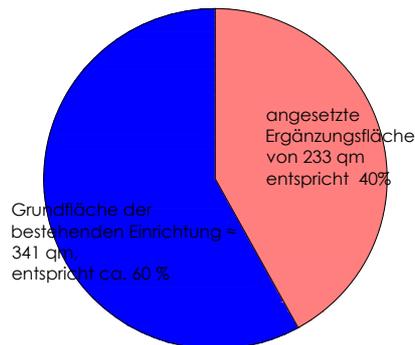
<i>Personalbereich</i>	Vorhandene Raumgrößen	Anmerkung	angesetzte Raumgrößen	Differenz	fehlende Räume
Büro	13,57 qm	in Kombination mit Personal-/ Besprechungs-/ Elternsprechzimmer	20,00 qm	-6,43 qm -32,2%	
Personal-/Besprechungsraum			20,00 qm	-20,00 qm -100,0%	X
Elternsprechzimmer/Ruhe- raum Personal inkl. Pantry			20,00 qm	-20,00 qm -100,0%	X
Küche mit Vorratsraum	9,44 qm	kein separater Vorratsraum	35,00 qm	-25,56 qm -73,0%	X
Hauswirtschaftsraum			6,00 qm	-6,00 qm -100,0%	X
WC-Bereich Personal				2 WC, davon 1 barrierefrei	
Putzraum			5,00 qm	-5,00 qm -100,0%	X
<i>Nebenräume</i>					
Technikräume Heizung + Öllager	19,50 qm				
Lager - Abstellraum	14,60 qm		16,00 qm	10,70 qm -8,8%	
Materiallager - Papier (Ansatz 0,5 * 24,20 qm)	12,10 qm	in Kombination mit Malbereich / Haus- technik, im KG	16,00 qm	9,67 qm -24,4%	
Abstellfläche für Kinderwagen	qm				X
Lagerraum für Außenspielmaterial	qm	Hütte im Außenbereich			

Summe -166,42 qm

Differenz -166,42 qm



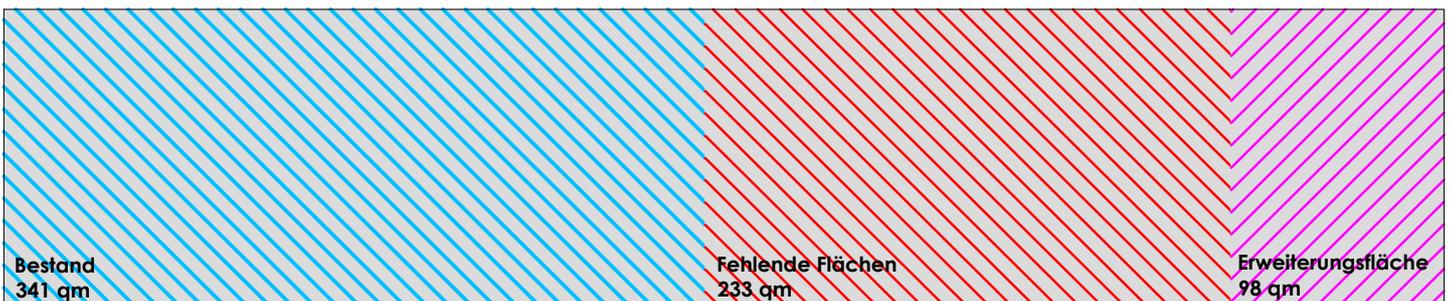
Zuschlag von ca. 40 % für Verkehrsfläche, Nebenräume, Konstruktionsfläche ...
Angesetzte Grundfläche des ergänzenden Baukörpers von 233 qm



Zuschlag von ca. 40 % für Verkehrsfläche, Nebenräume, Konstruktionsfläche ...
Angesetzte Grundfläche des ergänzenden Baukörpers von 98 qm

Flächenbedarf - 689 qm, zusammengesetzt aus

- Bestand 341 qm
- Fehlende Flächen 233 qm
- Erweiterungsfläche 98 qm



Räumliche Aspekte

<p><u>Eingangsbereich - außen</u> einladend, überdacht, wettergeschützt, Stellfläche für Fahrräder und Kinderwagen</p>		<p>1999/2000 mit dem Anbau errichtet, keine wettergeschützte Stellfläche für Fahrräder und Kinderwagen</p>	
<p><u>Eingangsbereich - innen /Windfang</u> Ankommensbereich, Verteilerfläche</p>		<p>schlecht einsehbar, schlechte Orientierung, Aufenthaltsmöglichkeit für Eltern</p>	
<p><u>Garderoben</u> genügend Bewegungsfläche, zusätzliche Sitzbänke, Möglichkeit der Hilfestellung</p>		<p>Gardroben-, Ablage- und Sitzfläche pro Kind verteilt auf 2 Flurbereiche, beengt, geringe Möglichkeit der Hilfestellung</p>	
<p><u>Flure</u> Begegnungsfläche, Nutzung als Spiellandschaft</p>		<p>Flur als reine Erschließungsfläche konzipiert nachträglich verengt durch Garderoben</p>	
<p><u>Gruppenräume</u> Spielfläche am Boden, Raumgliederung, Rückzugsbereiche, Durch- und Einblicke, Bezug zum Außenraum</p>		<p>1 Gruppenraum für 50 Kinder als Treffpunktbereich, Spielfläche am Boden gering,</p>	
<p><u>Funktionsräume / Themenräume</u> Räume die auf eine Aktion ausgerichtet sind, wie Werkstatt, Bauzimmer, Atelier, Theater, ...</p>		<p>im Kellergeschoss ohne Außenbezug, 3 Funktionsräume einer davon mit Mehrfachbelegung</p>	
<p><u>Essensbereich</u> separater Speisebereich, der Küche zugeordnet</p>		<p>gleichzeitig Standort des heißen Essenscontainers</p>	
<p><u>Sanitärräume</u> Ausstattung, Ausgestaltung</p>		<p>kein barrierefreier Sanitärbereich vorhanden, keine Wickelmöglichkeit</p>	
<p><u>Büro Kita-Leitung</u> Größe, Überblick über den Ankunftsbereich</p>		<p>Mehrfachnutzung als Personalraum, Besprechungszimmer, Elternsprechzimmer</p>	
<p><u>Personalraum</u> Größe ausreichend als Besprechungsraum, Ruhemöglichkeit, Standort Spinde</p>		<p>fehlt</p>	
<p><u>Küche</u> Größe, Ausstattung</p>		<p>Verteilküche, Erneuerung von Geräten und Möbeln, schlechte Andienbarkeit</p>	

<u>Stauraum</u>		Materiallager in Kombination mit Funktionsraum "Malen" und Haustechnik	●
Lager für Arbeitsmaterialien, Vorräte, Putzmittel, Außenlager für Gartenspielsachen		<u>Außengelände</u>	ausreichende Größe und kindgemäße Gestaltung
Außenspielbereiche			

Bauliche Aspekte

<u>Barrierefreiheit</u>	Beachtung DIN 18040	●
<u>Gebäudestruktur</u> organisatorische Raumverteilung	Gliederung der Raumbereiche, durch ehemalige Wohnnutzung vorgegeben	●
<u>Bausubstanz</u> Zustand des Gebäudes	Gebäudealter = 51 Jahre (Errichtet 1966 als Einfamilienhaus), errichtet in Massivbauweise; Gebäudezustand entspricht dem Gebäudealter	●
<u>Gebäudezustand</u> Außenhülle wie Fassade, Fenster, Türen: Alter, Zustand	Zustand entspr. Errichtungsjahr 1966, bisher Durchführung notwendiger Unterhaltsmaßnahmen; Putz stellenweise schadhaft, Feuchtigkeit im Keller durch Außenentwässerung, provisorische Entwässerung im Außenbereich	●
<u>Innenausstattung</u> Bodenbeläge, Wandbeläge, Decken: Alter, Zustand	Zustand entspr. Errichtungsjahr, Maßnahmen wie Klemmschutz, Eckenrundungen, ... gemäß DGUV fehlen, Durchführung notwendiger Unterhaltsmaßnahmen wie teilweise 1992 Sanierung Sanitärbereiche	●
<u>Sonnenschutz</u> außenliegender Sonnenschutz an besonnten Fassaden, beschattete Außenbereiche	Überdachter Außenbereich vor Gruppen-raum, Rolläden, Vorhänge im MZW ungenügend, Verschattung durch Bäume im Außenbereich	●
<u>Raumakustik</u> akustische Maßnahmen zur Lärmreduzierung	keine Beschwerden durch Personal, jedoch Handlungsbedarf aufgrund einer Akustik-Messung	●

Haustechnische Aspekte

Heizung

Heizkörper, Fußbodenheizung, Alter

Ölheizung aus dem Jahr 1992
Heizkörper



Elektrik

Elektrische Installationen: Sicherheit, Alter

Leitungen aus dem Entstehungsjahr, in
Teilbereichen nachgerüstet



Sanitär

Sanitäre Installation: Alter

Leitungen aus dem Entstehungsjahr
bzw. Erneuerung durch Umnutzung
1992



Raumkonditionierung

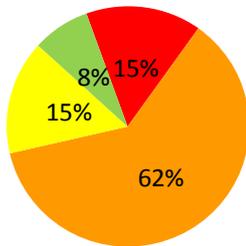
Regelung der klimatischen Raumbedingungen

Heizkörper, Fensterlüftung
tlw. Verkleidet

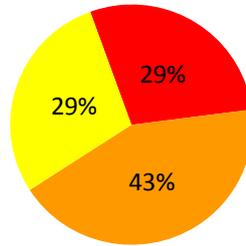


Zusammenfassung

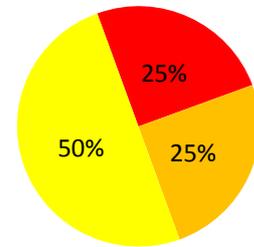
räumliche Aspekte



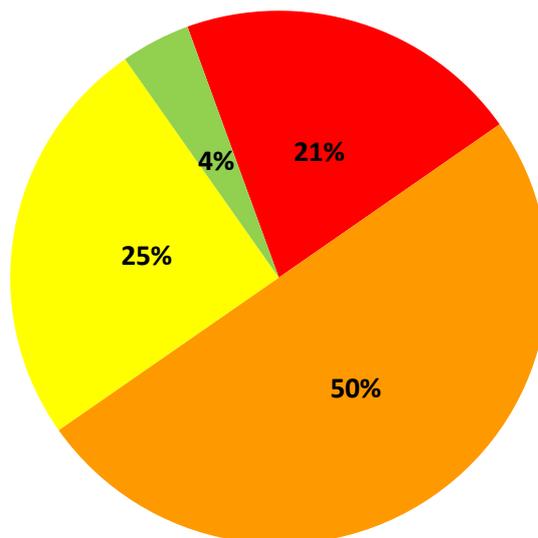
bauliche Aspekte



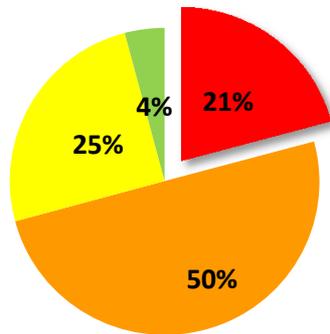
haustechnische Aspekte



Ergebnis



**Bedarfsermittlung
notwendige Maßnahmen**



Räumliche Defizite	zu kleine bzw. fehlende Räume (ca. 40 % Fläche fehlen)
--------------------	---

Barrierefreiheit	Beachtung DIN 18040, Nachrüstbarkeit aufgrund der Gebäudestruktur kaum möglich
------------------	--

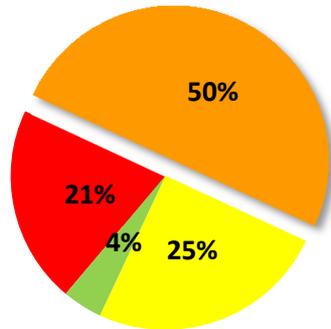
Heizung	Ölheizung aus dem Jahr 1992
---------	-----------------------------

Innentür	Türblatt schadhaft durch Schaden eines aggressiven Kindes
----------	---

Keller	Wassereintritt durch Kellertür durch Bodenablauf im Eingangsbereich
--------	---

Akustik	Erfüllung Auflagen Akustikmessung
---------	-----------------------------------

Bedarfsermittlung
anstehende Maßnahmen



Eingangsbereich	keine Unterstellmöglichkeit oder wettergeschützte Stellfläche für Fahrräder und Kindewagen Erschließung nicht barrierefrei
Zustand des Gebäudes - Außenhülle	Zustand entsprechend Errichtungsjahr 1962, Putz stellenweise schadhaft
Innenausstattung	verbraucht, Zustand entsprechend dem Errichtungsjahr
Essensbereich	gleichzeitig Standort des heißen Essenscontainers
Küche	Erneuerung von Geräten und Möbeln

Untersuchungsergebnis

Im Ergebnis hat die Kita Wiesenstraße bei der Betrachtung der aktuellen Nutzung mit 2 Gruppen und einer maximalen Kapazität von 50 Kindern ein Flächendefizit von rd. 233 m² was 40% Flächenanteil entspricht.

Im Zuge der weiteren baulichen Entwicklung soll – aufgrund der großen Nachfrage im Bereich der Kita Wiesenstraße - die Kapazität um eine weitere Kindergartengruppe samt Nebenräumen erweitert werden.

Somit ergeben sich folgende Kapazitäten für die Planung

- Kindergarten mit 3 Gruppen
- Betreuung von 75 Kindern im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt

Unter Berücksichtigung dieser angedachten Erweiterung des Platzangebotes erhöht sich das Flächendefizit auf rd. 331 m².

Zu berücksichtigen ist ferner der geometrische Zuschnitt des Grundstücks: Das Grundstück hat eine geringe Breite bei einer großen Länge und ermöglicht aufgrund dessen nur Erweiterungen in Längsrichtung mit einer sehr linearen Ausrichtung. Ebenso ist die Zuwegung beengt, woraus während der Hol- und Bringzeiten entsprechende Schwierigkeiten resultieren.

Mit einem Gebäudealter von 51 Jahren hat die Kita Wiesenstraße ihr technisches Lebensalter erreicht. Der bauliche Zustand innen, wie außen entspricht bis auf notwendige Unterhaltsmaßnahmen weitestgehend dem ursprünglichen Zustand.

Im Zuge der Instandhaltung sollten die in der DGUV Regel 102-002 „Kindertageseinrichtungen“ formulierten Schutzziele hinsichtlich bauliche Gestaltung und Ausstattung eingehalten werden (vgl. UKH, Schriftenreihe 8, Kapitel 2, §2), wie z.B. das Nachrüsten von Klemmschutz an den Türen, die Rundungen von Ecken und Kanten.

Die haustechnischen Anlagen und die Installationsleitungen entsprechen nicht mehr dem heutigen Standard, Bauteile im Innen- und Außenbereich (z.B. Fenster, Innentüren) haben ihre Lebensdauer überschritten (im Hinblick auf die energetische Seite)

Eine Aufgliederung von Maßnahmen, die am Gebäude notwendig bzw. für einen längerfristigen Betrieb wünschenswert sind, ergibt folgende Aufteilung

Maßnahmen mit anstehendem Handlungsbedarf	21 %
Anstehende Einzelmaßnahmen	50 %
Maßnahmen im Zuge der laufenden Bauunterhaltung	25 %

Lösungsansätze

Auf Basis der Auswertung der zuvor aufgezeigten Gebäudeanalyse ergeben sich folgende Lösungsansätze unter Berücksichtigung der Raum- und Baustruktur des Bestandsgebäudes:

Variante 1

Sanierung und Erweiterung des Bestandes

Sanierung des bestehenden Baukörpers und Erweiterung durch Anbau der benötigten Flächen für eine weitere Kindergartengruppe:

Aufgrund der Grundstücksgeometrie und unter der Maßgabe Eingriffe in die bestehende Bausubstanz möglichst gering zu halten, ist eine Erweiterung am Mehrzweckraum oder am großen Gruppenraum möglich. In beiden Fällen ergeben sich Durchgangszimmer bzw. nicht mehr in sich geschlossene Räume, die aufgrund des auftretenden Bewegungsverkehrs nur bedingt nutzbar sind.

Die sich so ergebenden Raumstrukturen sind für einen Kindergarten eher ungeeignet.

Variante 1.1

Die fehlenden Flächen bleiben unberücksichtigt

Der Mehrzweckraum wird zum Durchgangsraum bzw. die Schaffung einer separaten Erschließung ist aufgrund der geringen Grundstücksbreite nur bedingt möglich und hat Eingriffe am Bestand zur Folge

Schwierige Erschließungsstruktur

Entfall der Parkplätze, die an anderer Stelle neu errichtet werden müssen

Variante 1.2

Die fehlenden Flächen bleiben unberücksichtigt

Erweiterung am bestehenden großen Gruppenraum – dieser Anbau nimmt einem Funktionsraum im Untergeschoss das Tageslicht

Entfall eines bestehenden Funktionsraums bzw. dieser müßte an anderer Stelle ergänzt werden

Sehr langgestrecktes Gebäude mit schwierigen Erschließungsstrukturen

Die Variante 1 wurde aus den oben genannten Gründen nicht weitergehend untersucht.

Die Untersuchung der Erweiterung um eine Kindergartengruppe mit zusätzlichem Ausgleich des bestehenden Raumdefizits wurde aufgrund des bereits genannten nicht weiter untersucht.



Masterplan Kitas - Stadt Weiterstadt

Kita Wiesenstraße
Stadtteil Riedbahn

Variante 1.1
Erweiterung 1 Gruppe

Datum: 25.01.2018
Plan-Nr.:
Index:
Maßstab: 1 : 750
Blatt-Gr.: 297 x 210

PLANUNGSGESELLSCHAFT VOGEL
FRANKFURTER STRASSE 36
64293 DARMSTADT

TEL 06151/315445
mail@pgv-plan.de

PGV



Masterplan Kitas - Stadt Weiterstadt

Kita Wiesenstraße
Stadtteil Riedbahn

Variante 1.2
Erweiterung 1 Gruppe

Datum: 25.01.2018
Plan-Nr.:
Index:
Maßstab: 1 : 750
Blatt-Gr.: 297 x 210

PLANUNGSGESELLSCHAFT VOGEL
FRANKFURTER STRASSE 36
64293 DARMSTADT

TEL 06151/315445
mail@pgv-plan.de



Variante 2 Rückbau und Ersatzneubau

Rückbau des bestehenden Baukörpers und Errichtung eines Ersatzneubaus. Gegenüber der Variante 1 hat diese Variante jedoch den Vorteil, dass nicht noch zusätzlich der bestehende Baukörper berücksichtigt werden muß.

Variante 2.1 Rückbau und Ersatzneubau – eingeschossig

Der bestehende Baukörper wird zurück gebaut und durch einen entsprechenden eingeschossigen Neubau ersetzt.

Aufgrund der Grundstücksgeometrie ergibt sich ein extrem langgestrecktes Gebäude mit langen Wegen bzw. überdurchschnittlich großen Erschließungsstrukturen.

Die verbleibende Freifläche ist für die Kinderanzahl als Spielfläche nur bedingt ausreichend.

Die Lage und Anzahl von Stellplätzen bezogen auf die Erschließung des Gebäudes ist unbefriedigend und schwer realisierbar.

Variante 2.2 Rückbau und Ersatzneubau – zweigeschossig

Der bestehende Baukörper wird zurück gebaut und durch einen entsprechenden zweigeschossigen Neubau ersetzt.

Ausführung als 2 geschossiges Gebäude, um eine angemessene Größe der Freifläche für 75 Kinder zu erhalten

Aufgrund der Grundstücksgeometrie und der Erschließung wird sich die Umsetzung des Raumprogramms für einen Kindergarten mit 3 Gruppen kompromissbehaftet gestalten

Die Variante 2 wurde aus den oben genannten Gründen nicht weitergehend untersucht.



Masterplan Kitas - Stadt Weiterstadt

Kita Wiesenstraße
Stadtteil Riedbahn

Variante 2.1
Neubau eingeschossig

Datum: 25.01.2018

Plan-Nr.:

Index:

Maßstab: 1 : 750

Blatt-Gr.: 297 x 210

PLANUNGSGESELLSCHAFT VOGEL

FRANKFURTER STRASSE 36

64293 DARMSTADT

TEL 06151/315445

mail@pgv-plan.de

PGV



Masterplan Kitas - Stadt Weiterstadt

Kita Wiesenstraße
Stadtteil Riedbahn

Variante 2.2
Neubau zweigeschossig

Datum: 25.01.2018
Plan-Nr.:
Index:
Maßstab: 1 : 750
Blatt-Gr.: 297 x 210

PLANUNGSGESELLSCHAFT VOGEL
FRANKFURTER STRASSE 36
64293 DARMSTADT

TEL 06151/315445
mail@pgv-plan.de

PGV

Variante 3 Rückbau und Neubau an anderer Stelle

Freimachung des Grundstücks zur anderweitigen Verwertung und Neubau einer neuen Einrichtung an geeigneter Stelle.

Kompromissfreie Umsetzung des Raumkonzeptes mit den dazugehörigen Raumbeziehungen

Die Kosten sind gegenüber der Variante 2.2 nicht höher anzusetzen, durch die Wahl eines geeigneteren Grundstückes kann aber das Raumprogramm optimierter umgesetzt werden.

Der Kaufpreis des dazu benötigten Grundstücks kann ggfs. durch den Verkauf des vorhandenen Grundstücks kompensiert werden.



Masterplan Kitas - Stadt Weiterstadt

Kita Wiesenstraße
Stadtteil Riedbahn

Variante 3 Machbarkeit
Neubau an anderer Stelle

Datum: 25.01.2018
Plan-Nr.:
Index:
Maßstab: ohne
Blatt-Gr.: 297 x 210

PLANUNGSGESELLSCHAFT VOGEL
FRANKFURTER STRASSE 36
64293 DARMSTADT

TEL 06151/315445
mail@pgv-plan.de



Raumprogramm für Kindertageseinrichtungen

KITA	UK NRW	Standard Raumprogramm Stadt Frankfurt	angesetzte Raumgrößen Stadt Weiterstadt
Gruppenraum	60-70 qm Inkl. Nebenräume	50 qm	45 qm
zugeh. Kleingruppenraum		25 qm	25 qm
Waschraum	1 WC + 1 Waschbecken pro 10 Kinder		1 WC + 1 Waschbecken pro 10 Kinder
Wasserwerkstatt			15 qm
Garderobenraum			20 qm oder Metallspinde im Flur
Mehrzweckraum	55 qm zgl. Geräteraum	60 qm	60 qm
Geräteraum (für MWR)		20 qm	20 qm
Spreiseraum			35 qm
Materiallager		16 qm	16 qm
Büro		20 qm	15 qm
Personal-/Besprechungsraum		20 qm	25 qm
Elternsprechzimmer/Ruheraum für Personal inkl. Pantry		20 qm	20 qm
WC-Bereich Personal			2 WC, davon 1 barrierefrei
Küche mit Vorratsraum		35 qm	25 qm
Hauswirtschaftsraum		6 qm	6 qm
Putzraum		5 qm	5 qm
Technikräume			
Abstellfläche für Kinderwagen			außen
Lagerraum für Außenspielmaterial			gemeinsam mit Mülleinhausung
Außenspielbereich	empfohlen 10 - 12 qm pro Kind		
Gruppennebenräume			
evtl. Werkraum		25 qm	
evtl. Ruheraum f. Kinder mit Behinderungen		25 qm	
evtl. Bücherei			
evtl. Atelier			
evtl. Kursraum/Therapie		45 qm	

U3 Bereich	UK NRW	Standard Raumprogramm der Stadt Frankfurt	
Gruppenraum		50 qm	45 qm
zugeh. Kleingruppenraum		25 qm	25 qm
Waschraum mit Wickelzone und Dusche und 2 Wc's	keine Referenzangabe		15 qm
Wasserwerkstatt			15qm
Garderobenraum, wenn U3 separat			20 qm
Materiallager			
Schlafräum	keine Referenzangabe		gewertet als Kleingruppen-raum

Druck: 10/0607 A2

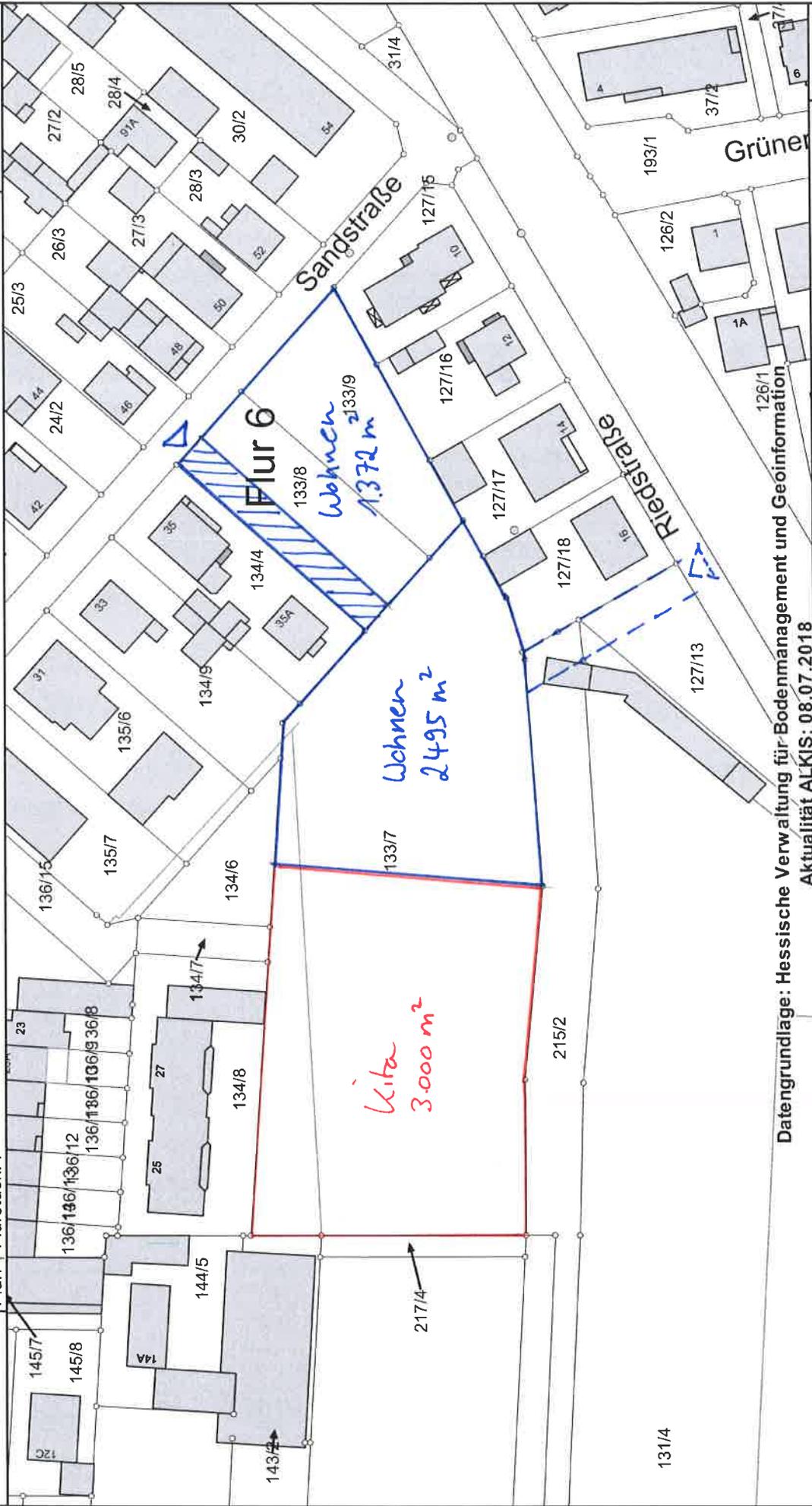
Datum: 11.09.2018

Stadt Weiterstadt

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur: Flurstück: /



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Aktualität ALKIS: 08.07.2018

M1:1.000





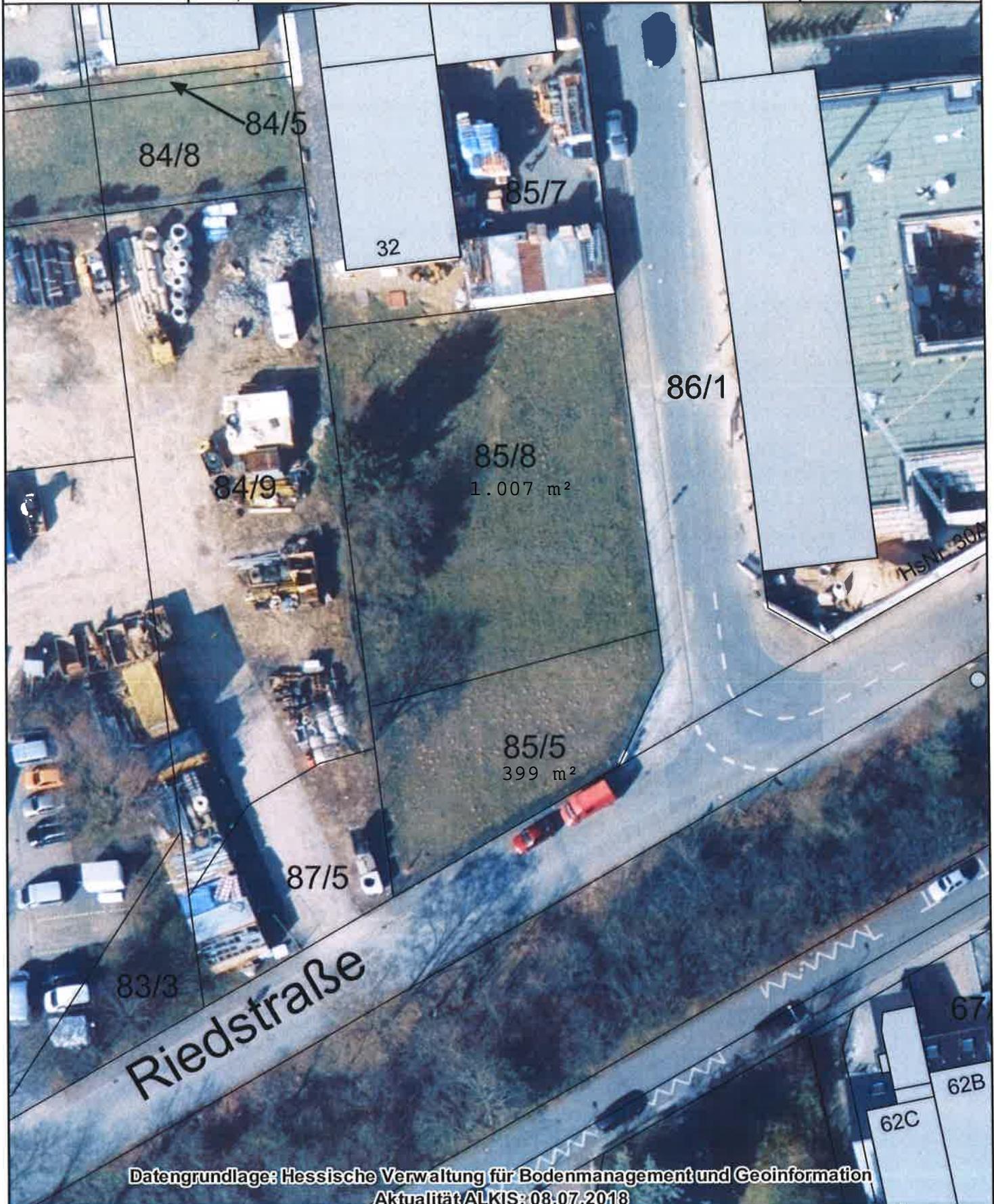


Stadt Weiterstadt

Dmnr. 10/0607 A3

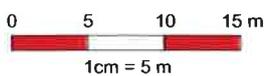
Datum: 17.08.2018

Gemeinde:
Gemarkung:
Flur: , Flurstück: /



Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
Aktualität/ALKIS: 08.07.2018

M 1: 500



Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.10.2018

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

Beschlussvorschlag:

Die erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 beschlossen.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung 2013 wurde eine jährliche Erhöhung der KiTa-Gebühren um 5 % beschlossen. Die sich daraus ergebenden Gebühren ab 1. Januar 2019 sind der Anlage zu entnehmen.

Bei der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung zur Beitragsfreistellung durch das Land Hessen wurde gebeten, zu ermitteln, wie die Betreuungsmodelle nach der teilweisen Freistellung der Gebühren gebucht werden. (Drucksache 10/0499/1).

Verteilung der Belegung der bisherigen Zeitmodule zum Stichtag 1. März und 1. September 2018:

Zeitmodul	1. März in %	1. September in %	Differenz in %
8:00 bis 13:00 Uhr (bis zu fünf Stunden täglich)	47		-8
7:00 bis 13:00 Uhr (bis zu sechs Stunden täglich)		39	
7:00 bis 14:00 Uhr oder 8:00 bis 15:00 Uhr (bis zu sieben Stunden täglich)	30	37	+7
7:00 bis 17:00 Uhr (bis zu zehn Stunden täglich)	23	24	+1
Pauschalbuchung Mittagessen	59	61	+2

Die Einrichtungsleitungen nehmen eine ansteigende Nutzung des Frühangebotes von 7:00 bis 8:00 Uhr im neuen kostenfreien Grundmodul wahr. Die Personalstellen werden in 2019 entsprechend der Bedarfsberechnung des hessischen Kinderförderungsgesetzes (KIFÖG) angepasst. Elternvertretungen gaben durchgängig sehr positive Rückmeldungen aus der Elternschaft weiter.

Aufgrund dieser Erfahrungen empfiehlt die Verwaltung bei der diesjährigen Änderung der Gebührensatzung bei den aktuellen Zeitmodellen zu verbleiben.

Drucksache 10/0603/1

Wie sich die unterschiedlichen Aspekte der Gebührenbefreiung und die Änderungen des KIFÖG auf den Haushalt 2019 auswirken, wird in der folgenden Tabelle dargestellt:

Grund	Mehrausgaben 2019	Mehreinnahmen und Minderausgaben 2019
Differenz Landeszuschuss zu Gebühren Stadt Weiterstadt 2019	-123.200 €	
Gesetzl. Verpflichtung zu mehr Betreuungspersonal laut KIFÖG bei Erweiterung der Betreuungszeit auf 6 Std/täglich	-238.500 €	
Gesetzl. Zuschuss KIFÖG bei Erweiterung der Betreuungszeit auf 6 Std/täglich		30.000 €
Erhöhter Landeszuschuss im letzten Kitajahr		142.300 €
Wegfall der Bezuschussung Stadt letztes Kitajahr (20€/Kind/Monat)		80.000 €
Wegfall der Geschwisterbefreiung bei 6-stündiger Betreuungszeit		50.000 €
Anhebung der Qualitätspauschale KIFÖG		70.000 €
GESAMT	-361.700 €	372.300 €

Der Sachverhalt wurde am 16. Oktober 2018 im Magistrat beraten.

Werner Thalheimer
Erster Stadtrat

Anlagen:

Gegenüberstellung Erste Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen (2 Seiten)
Satzungsentwurf (Seite

Artikel II

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>144,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>169,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>241,00 €*[*]</td> </tr> </table> <p><small>*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small></p>	Grundmodell a	144,00 €* [*]	Grundmodell b und c	169,00 €* [*]	Grundmodell d	241,00 €* [*]	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs.1</p> <p>A Kindertagesstätten</p> <table border="1"> <tr> <td>Grundmodell a</td> <td>151,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell b und c</td> <td>177,00 €*[*]</td> </tr> <tr> <td>Grundmodell d</td> <td>253,00 €*[*]</td> </tr> </table> <p><small>*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)</small></p>	Grundmodell a	151,00 €* [*]	Grundmodell b und c	177,00 €* [*]	Grundmodell d	253,00 €* [*]
Grundmodell a	144,00 €* [*]												
Grundmodell b und c	169,00 €* [*]												
Grundmodell d	241,00 €* [*]												
Grundmodell a	151,00 €* [*]												
Grundmodell b und c	177,00 €* [*]												
Grundmodell d	253,00 €* [*]												

Artikel III

<p>Alt: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungs-stunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>48,80 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>24,10 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	24,10 €	<p>Neu: § 2 Benutzungsgebühren Abs. 2</p> <p>(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:</p> <table border="1"> <tr> <td>Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre</td> <td>48,80 €</td> </tr> <tr> <td>Kindertagesstätten</td> <td>25,31 €</td> </tr> </table>	Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €	Kindertagesstätten	25,31 €
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €								
Kindertagesstätten	24,10 €								
Krippen und altersstufenübergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €								
Kindertagesstätten	25,31 €								

1. ÄNDERUNGSSATZUNG DER GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618 und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I, S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am .nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 1 Allgemeines Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Soweit das Land Hessen der Stadt Weiterstadt Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen bei Kindern von 3 Jahren bis zum Schuleintritt für die Benutzung der Kindertagesstätten und altersübergreifenden Einrichtungen gewährt, erhebt die Stadt Weiterstadt Benutzungsgebühren nach dem § 2 Abs. 1a dieser Satzung wie folgt:

Grundmodell a)	gebührenfrei
Grundmodell b) und c) monatlich	25,00 € monatlich
Grundmodell d) monatlich	101,00 € monatlich

Artikel II

§ 2 Benutzungsgebühren Abs.1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Benutzungsgebühr für das Einzelkind einer Familie beträgt für die Betreuungszeiten nach § 4 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen

A Kindertagesstätten

Grundmodell a	151,00 €*
Grundmodell b und c	177,00 €*
Grundmodell d	253,00 €*

*die hier genannten Gebühr ist nur kalkulatorisch und entspricht durch den Zuschuss des Landes nicht der zu zahlenden Gebühr (siehe § 1 Pkt. 5)

Artikel II

§ 2 Benutzungsgebühren Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Den einzelnen Grundmodellen liegen folgende Gebührensätze pro täglicher Nutzungsstunde/Monat zu Grunde:

Krippen und altersstufen- übergreifende Einrichtungen für Kinder unter 3 Jahre	48,80 €
Kindertagesstätten	25,31 €

Bei notwendigen zeitlichen Veränderungen in den Grundmodellen werden diese Gebührensätze zur Ermittlung der Benutzungsgebühr zu Grunde gelegt. Dabei ist stets auf den vollen Eurobetrag abzurunden

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.10.2018

Satzung über Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte

Beschlussvorschlag:

Die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Krippen wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 beschlossen.

Sachverhalt:

In einem einjährigen Verständigungsprozess der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen und Krippen mit Leitungen der Einrichtungen und Verwaltung waren Möglichkeiten und Formen der Elternbeteiligung Thema. Die nun vorliegende Satzung (siehe Anhang) ist Ergebnis dieser intensiven Arbeit.

Da die Schulkinderbetreuung eng verbunden ist mit den Abläufen an Schulen hat sich hier ein gemeinsames Verständnis von Eltern, Fachkräften und Verwaltung entwickelt, die Arbeit von Elternvertretern an Schulen zu nutzen und keine Parallelstruktur zu schaffen. In den Gremien der Elternvertretung an Schulen werden auch die Themen der Ganztagsbetreuung beschlossen.

Der Sachverhalt wurde am 16. Oktober 2018 im Magistrat beraten.

Werner Thalheimer
Erster Stadtrat

Anlage:

Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindertagesstätten und Krippen (3 Seiten)

SATZUNG ÜBER BILDUNG UND AUFGABEN VON ELTERNVERSAMMLUNG UND ELTERNBEIRAT FÜR DIE KINDERTAGESSTÄTTEN UND KRIPPEN

Auf Grund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. April 2018 (GVBl. S. 59),

sowie §§ 22, 22a, 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert durch Art. 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618)

und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. April 2018 (GVBl. S. 69) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weiterstadt in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 27 HKJGB sind "die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen". Dies soll unter Einbeziehung des Bildungsgesamtplans und der Rahmenkonzeption des Hauses geschehen.

§ 2 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Erziehungsberechtigten der die Tageseinrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternschaft. Erziehungsberechtigt in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an der Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt.
- (2) Zum Elternbeirat sind alle geschäftsfähigen Eltern oder Personen, denen an der Stelle der Eltern die Erziehung des Kindes obliegt wählbar. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruch die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates und Personal der jeweiligen Tageseinrichtung sind nicht wählbar.
- (3) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
- (4) Die Elternschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres im Verlauf des Monats September, spätestens aber zum 1. Oktober, in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Je rechnerischer Gruppengröße laut Kinderförderungsgesetz des Landes sind jeweils zwei Elternvertretende zu wählen.
- (5) Die Bewerber mit den meisten Stimmen sind gewählt. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Elternschaft.

§ 3

Einberufung der Elternversammlung

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung hat zu Beginn eines Kindergartenjahres eine Elternversammlung einzuberufen. Unabhängig davon ist die Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger der Einrichtungen fordert.
- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Außerdem wird die Einberufung am Informationsbrett in der Kindertageseinrichtung veröffentlicht.
- (3) Der Träger informiert die Elternversammlung über die die Tageseinrichtung betreffenden allgemeinen Fragen.
- (4) Der Elternbeirat legt einmal pro Kita-jahr vor der Elternschaft seiner Einrichtung gegenüber Rechenschaft ab.
- (5) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine geheime Abstimmung ist unzulässig. Dies gilt nicht für Wahlen.

§ 4

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle ihre Kinder betreffenden Fragen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat muss beteiligt werden:
 - a) bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der pädagogischen Fragestellungen in Übereinstimmung mit der Grundkonzeption des Trägers;
 - b) bei der Ausführung des Haushaltes in der Tageseinrichtung
 - c) bei Änderungen, Ausweitungen oder Einschränkungen der Zweckbestimmung der Kindertagesstätte
 - d) bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmung für das Personal.
- (3) Um die Kommunikation mit dem Träger zu gewährleisten, lädt die Verwaltung mindestens zweimal jährlich den Elternbeirat und interessierte Eltern zu einem runden Tisch in das Rathaus ein.

§ 5

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesen gefassten Beschlüsse nach innen und außen.

- (2) Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (3) Auf besondere Einladung des Elternbeirats können Vertreter des Trägers und/oder ein/eine Vertreter/in der Leitung oder interessierte Eltern an der Sitzung teilnehmen.

§ 6

Verpflichtung des Elternbeirates

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Sie haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen.
- (3) Verstößt ein gewähltes Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternschaft auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers der Einrichtung seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.
- (4) Aufsichts- oder Weisungsbefugnisse gegenüber dem Personal der Einrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Einrichtungen bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ab dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden mit Inkrafttreten dieser Satzung die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten vom 22. April 1991 und die Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die betreuenden Grundschulen vom 20.02.1998 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Weiterstadt,

DER MAGISTRAT

Ralf Möller
Bürgermeister

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.10.2018

Rechenschaftsbericht 2017/2018 des Beirats zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung

Beschlussvorschlag:

Der Rechenschaftsbericht 2017/2018 des Beirates zur Gleichstellung für Menschen mit Behinderungen wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt:

Gemäß § 2 der Behindertenbeiratssatzung wird der zu erstellende Bericht 2017/2018 den politischen Gremien vorgelegt.

Der Sachverhalt wurde am 16. Oktober 2018 im Magistrat beraten.

Werner Thalheimer
Erster Stadtrat

Anlage:

Rechenschaftsbericht 2017/2018 des Beirats zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Weiterstadt (4Seiten)



18

Rechenschaftsbericht 2017/2018 des Beirats zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Weiterstadt

Rechenschaftsbericht des Beirats zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung der Stadt Weiterstadt gemäß § 2 Absatz 6 der Satzung für den Zeitraum vom 01. Januar 2017 bis 30. Juni 2018

Sehr geehrte Stadtverordnetenversammlung, sehr geehrter Magistrat,

der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vertritt bereits seit Anfang 2015 die Interessen der Menschen mit Behinderung in Weiterstadt. Anfang 2018 endete die erste Amtszeit des Beirats. Auch die Amtszeit des ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten endete zum 31. Dezember 2017. Seit 01. Januar 2018 ist Peter Blättler als neuer ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter der Stadt Weiterstadt vom Magistrat ernannt worden. Seit der Wahlversammlung am 25. Januar 2018 und der konstituierenden Sitzung am 08. Februar 2018 setzt sich der Beirat zur Gleichstellung der Menschen mit Behinderung in Weiterstadt wie folgt zusammen:

Stimmberechtigte Mitglieder:

Vorsitzender und ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter:	Peter Blättler
Stellvertretende Vorsitzende:	Melanie Kehrberg
Schriftführerin:	Lydia Lorenz
Gesetzlicher Vertreter von Menschen mit Behinderungen:	Tom Geißer
Beisitzer:	Bastian Pohl, Horst Knell

Beratende Mitglieder:

Bürgermeister:	Ralf Möller
ALW-Fraktion:	Birgit Becker
SPD-Fraktion:	Andreas Enzmann
FWW-Fraktion:	Kurt Weldert
CDU-Fraktion:	Ina Dürr
Behindertensportgemeinschaft (BSG) Weiterstadt e.V.	Edith Dietz
Caritas Gemeindepyschiatrisches Zentrum	Ramona Kelpke
Diakonie Demenz Servicezentrum	zur Zeit kein Vertreter benannt
Evangelische Kirche:	Simone Bachinger
VdK Ortsverband Weiterstadt	Matthias Degener
Verein Für ein Sozialeres Miteinander (FeSM) e.V.	Erik Bogorinski

Leider haben sich für die zweite Amtszeit nur noch vier anstatt fünf Vertreter/-innen von Menschen mit Behinderung zur Wahl gestellt. Auch die Anzahl der Wahlberechtigten in der Wahlversammlung war leider nicht annähernd repräsentativ für die Anzahl der Betroffenen in Weiterstadt. Daher besteht einerseits das Ziel, für die aktuelle Amtszeit des Beirats, wieder für die ehrenamtliche Arbeit im Gremium zu werben, damit der Beirat bei der nächsten Wahl wieder voll besetzt werden kann. Andererseits gilt es über die Wahlversammlung an sich hinaus, über weitere Wahlverfahren (z.B. Brief- und Onlinewahl kombiniert mit einer Wahlversammlung) zu beraten und die Satzung dafür entsprechend anzupassen. Der aktuelle Beirat hat schon erste konkrete Schritte dafür unternommen und wird 2019 die Problematik und mögliche Lösungsansätze in einer der öffentlichen Sitzungen erörtern und besprechen.

Im Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung wird jedes Mitglied gebraucht, um die vielfältigen und vielschichtigen Themen im Interesse der Betroffenen wahrnehmen und mitgestalten zu können. Seit 01. Januar 2017 haben dafür nicht nur die satzungsgemäßen öffentlichen Sitzungen stattgefunden, sondern auch zahlreiche Arbeitstreffen. Schwerpunktthemen 2017 waren u.a.:

- die Barrierefreiheit im städtischen Hallenbad, für den u.a. ein Poollifter angeschafft wurde
- die Zugänglichkeit im öffentlichen Personenverkehr, wie z.B. Schwierigkeiten bei der Benutzung von Bussen der DADINA (Darmstadt-Dieburg Nahverkehrsorganisation), schlechte Abdeckung für Betroffene in den Abend- und Nachtstunden (auch durch Taxiunternehmen), sowie den barrierefreien Umbau des Bahnhofs in Weiterstadt durch die Deutsch Bahn
- der Mangel an barrierefreiem bezahlbaren Wohnraum in Weiterstadt
- die Verteilung der barrierefreien Parkplätze und die Nutzung über Parkerleichterungen
- Inklusion in den Kindergärten und der Wechsel von Betroffenen in die Grundschule
- Aufklärung im Bereich der psychischen und seelischen Erkrankungen und Behinderungen, z.B. in Zusammenarbeit mit dem Präventionsrat die „Tage der seelischen Gesundheit“

Zudem hat sich der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung 2017 auf den Bürgerversammlungen in den jeweiligen Stadtteilen vorgestellt und hat auch mit einem Infostand auf dem vom Präventionsbeirat organisierten Begegnungsfest auf die Themen aufmerksam gemacht.

Auch in der Verwaltung sind Fortschritte erkennbar. Nachdem die Stadt Weiterstadt im Juli 2017 als erste Stadt im Landkreis-Darmstadt der Charta der Vielfalt beigetreten ist, wurde verwaltungsintern eine Statuserfassung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention vorgenommen, die zukünftig jährlich aktualisiert und erweitert werden soll. Dazu wird in Zukunft auch der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Weiterstadt beratend und unterstützend hinzugezogen werden.

Schwerpunktt Themen des aktuellen Beirat im 1. Halbjahr 2018 waren bisher vor allem die Neu- und Umbauten der Bürgerhäuser in den Stadtteilen, die Begleitung des barrierefreien Umbaus am Weiterstädter Bahnhof, die Beteiligung und Zusammenarbeit mit dem Bildungsbeirat zur besseren Inklusion in der Bildung in Weiterstadt und die Umsetzung einer interaktiven Karte zu barrierefreien Einrichtungen des täglichen Lebens auf der Seite des Beirats auf Weiterstadt.de. Zudem möchten wir die Vernetzung mit den anderen Beiräten und städtischen Foren (z.B. Weiterstädter Unternehmer-Treff) intensivieren und waren dazu schon auf zahlreichen Veranstaltungen präsent. Wir durften feststellen, dass das Thema Inklusion durchaus auf reges Interesse stößt, auch wenn es noch kein einheitliches Verständnis von dem Begriff in der Verwaltung und der Öffentlichkeit gibt. Hier gilt es noch ein großes Stück Aufklärungsarbeit zu leisten, wofür der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung zukünftig u.a. gern den 3. Dezember (Internationaler Tag der Menschen mit Behinderung) nutzen möchte, um zum Beispiel mit Lesungen im Medienschiiff oder ähnlichem auf das Thema in der Weiterstädter Gesellschaft aufmerksam zu machen.

Mein Dank gilt allen Beiratsmitgliedern für ihre engagierte Mitarbeit in den Arbeitssitzungen, sowie die Vertretung des Beirats in vielen städtischen Gremien, wie z.B. Bildungs-, Senioren-, Präventions- und Ausländerbeirat.

Der Beirat zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung dankt besonders den zahlreichen beratenden Mitgliedern der Selbsthilfegruppen und Institutionen, der Fraktionen, sowie dem Ansprechpartner unserer Geschäftsstelle Markus Ries und dem Bürgermeister Ralf Möller. Natürlich gilt unser Dank auch den Bildungs-, Senioren-, Präventions- und Ausländerbeiräten, der Verwaltung, dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung für die Anregungen und die Unterstützung im Interesse der Menschen mit Behinderung in Weiterstadt.

Weiterstadt, den 23. August 2018



Peter Blättler
Vorsitzender des Beirats zur Gleichstellung für Menschen mit Behinderung

Behinderte Menschen in der Stadt Weiterstadt	Stand: 21.08.2018			
Anzahl leichtbehinderter Menschen				
GdB 20	666			
GdB 30	844			
GdB 40	407			
Summe	1.917	0	0	0
Anzahl schwerbehinderter Menschen				
GdB 50	973			
GdB 60	404			
GdB 70	266			
GdB 80	262			
GdB 90	124			
GdB 100	527			
Summe	2.556	0	0	0
Behinderte Menschen insgesamt	4.473	0	0	0
Aufteilung nach Alter:				
0-6 Jahre	18			
7-16 Jahre	43			
17-20 Jahre	38			
21-30 Jahre	99			
31-40 Jahre	175			
41-50 Jahre	400			
51-65 Jahre	1.469			
über 65 Jahre	2.231			
zusammen	4.473			0
Aufteilung nach Geschlecht:				
männlich	2.332			
weiblich	2.141			
Aufteilung nach Staatsangehörigkeit:				
Deutsche	3.956			
Ausländer	517			
Vergünstigungs-Merkzeichen				
G (erhebliche Gehbehinderung)	920			
B (Begleitperson notwendig bei Benutzung öffentl. Verkehrsmittel)	496			
aG (außergewöhnliche Gehbehinderung, z.B. Rollstuhlfahrer)	204			
H (Hilflosigkeit)	236			
RF (Rundfunkgebührenbefreiung)	223			
Bl (Blind)	17			
Gl (Gehörlos)	8			
TBl (Taubblind)	0			

GdB = Grad der Behinderung

Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 25.10.2018

Verwendung der Einnahmen aus der Fehlbelegungsabgabe

Beschlussvorschlag:

1. Das Wohnhaus Friedrich Ebertstraße 73 mit sechs Wohneinheiten wird in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021 energetisch kernsaniert.
2. Zur Mitfinanzierung der Sanierungsmaßnahme wird das Aufkommen aus der Fehlsubventionsabgabe (Fehlbelegungsabgabe) der Jahre 2016 bis 2018 verwendet.
3. Die Wohnungen unterliegen mit Abschluss der Sanierungsmaßnahme für die Dauer von 20 Jahren einer Mietpreis- und Belegungsbindung. Sie sind nur berechtigten Wohnungssuchenden nach den maßgebenden landesrechtlichen Bestimmungen zu überlassen.

Sachverhalt:

Von dem eingegangenen Aufkommen aus der Fehlsubventionsabgabe nach dem hessischen Gesetz zum Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (Fehlbelegungsabgabe) befinden sich aus den Jahren 2016 bis zum 28.08.2018 insgesamt 89.875,14 € in der Rücklage. Gemäß § 12 Abs. 1 des vorgenannten Gesetzes fließen die Einnahmen der Kommune zu, sofern sie innerhalb der folgenden zwei Haushaltsjahre über die Verwendung einen verbindlichen Beschluss fasst. Die Einnahmen sind zusätzlich für Maßnahmen zu verwenden, durch die die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen verbessert wird.

Die Verwaltung schlägt vor, dass aus dem Jahr 1953 stammende Wohnhaus in der Friedrich-Ebert Straße 73 mit sechs Wohneinheiten energetisch kern zu sanieren.

Bereits im Jahr 2003 wurden die Bäder, Teile der Elektroinstallation, die Zu- und Abwasserleitungen und die Heizungsanlage des Wohnhauses kernsaniert.

Die Substanz sowie der Gesamtzustand des Gebäudes bieten eine gute Voraussetzung für die geplante energetische Kernsaniierung.

Die Kosten für die energetische Kernsaniierung werden sich auf ca. 520.000,00 € belaufen. Eine detaillierte Kostenschätzung wird zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen und den kommunalen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Bis zum Jahresende 2018 wird die Rücklage mit eingenommener Fehlbelegungsabgabe voraussichtlich rd. 100.000,00 € ausweisen.

Die Restfinanzierung soll über ein zinsgünstiges Landeswohnbaudarlehen und ggf. Haushaltsmittel erfolgen.

Der Sachverhalt wurde am 16. Oktober 2018 im Magistrat beraten.

Werner Thalheimer
Erster Stadtrat

Drucksache 10/0621/1



CDU

Fraktion Weiterstadt

CDU Fraktion Weiterstadt • Riedbahnstr. 6 • 64331 Weiterstadt

Herrn Stadtverordnetenvorsteher
- im Hause -

Der Fraktionsvorsitzende

Lutz Köhler
Riedbahnstr. 6
64331 Weiterstadt
Tel.: 06150 – 5915330
E-Mail: cdu@weiterstadt.de

Weiterstadt, 01.09.2018

Antrag: Installation fester Bewässerungssysteme im Zuge der Gestaltung der Außenanlage des neuen Bürgerhauses Braunshardt und bei weiteren größeren städtischen Grünflächen

Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher,

ich bitte Sie hiermit, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung zu setzen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt,

1. im Zuge der Anlage der Außenanlagen des Neubaus des Bürgerhauses Braunshardt ein fest installiertes Bewässerungssystem zu installieren, und
2. sämtliche größeren Grünflächen der Stadt Weiterstadt dahingehend zu überprüfen, ob und wo weitere solche Bewässerungssysteme sinnvoll eingesetzt werden könnten.
3. Ein Bericht hierüber ist dem Parlament bis zu den Haushaltsberatungen vorzulegen.

Begründung:

Die Trockenheit in diesem Jahr hat allen Gartenbesitzern, dem Bauhof und den Landwirten deutlich gemacht, wie wichtig natürlicher Niederschlag für unsere Vegetation ist. Fällt dieser aus, können Pflanzen im äußersten Fall sogar absterben und müssen ersetzt werden. Bewässerung hilft dies zu verhindern, ist aber sehr arbeitsintensiv. Eine fest installierte Bewässerung kann dabei helfen Arbeitszeit einzusparen und den Ausfall von Bäumen und Hecken zu verhindern. Des Weiteren hilft es dabei unsere innerörtliche Bepflanzung grün und attraktiv zu halten.

Klar ist, dass solche Maßnahmen erst einmal Geld kosten. Aber langfristig gesehen können sich diese Investitionen durch die eingesparte Arbeitszeit schnell amortisieren. Zusätzlich werden unsere Grünflächen ein schöneres Erscheinungsbild haben. Und der Bauhof kann sich durch die Arbeitszeiterparnis verstärkt um die Pflege der Außenanlagen kümmern.

Als Beispiel für eine solche Maßnahme kann die Grünfläche rund um die Müllboxen vor dem Rathaus genannt werden, wo bereits aktuell eine Tropfbewässerungsanlage installiert ist.

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first name followed by a surname, written in a cursive script.

Fraktionsvorsitzender



SPD-Fraktion Weiterstadt
Fraktionsvorsitzender
Benjamin Gürkan
Riedbahnstraße 6
64331 Weiterstadt

Weiterstadt, 15.10.2018

Antrag der SPD-Fraktion: „Medizinische Versorgung in Weiterstadt“

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
bitte nehmen Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Stadtverordnetenversammlung. Vielen Dank.

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat der Stadt Weiterstadt wird beauftragt zu prüfen, inwieweit in der Stadt Weiterstadt in Kooperation mit dem Landkreis Darmstadt-Dieburg ein medizinisches Versorgungszentrum geschaffen werden kann.

Begründung:

In Weiterstadt gibt es zurzeit 13 Hausarztpraxen, wobei in manchen Praxen mehrere Ärzte tätig sind. Zurzeit werden durchschnittlich 1.700 Patienten pro Quartal in den einzelnen Praxen versorgt. Die Versorgungsquote liegt damit bei ca. 88%. Mittel- bis langfristig (spätestens bis zum Jahre 2030) ist jedoch die ärztliche Versorgung in Weiterstadt gefährdet.

Viele praktizierende Ärzte sind heute schon über 55 Jahre alt, zum Teil sogar wesentlich älter. Einzelne Hausarztpraxen suchen bereits seit geraumer Zeit vergeblich Nachfolger. Zudem muss der demografische Wandel und damit die voraussichtlich zunehmende Anzahl älterer Menschen, die einer medizinischen Versorgung bedürfen, angemessen berücksichtigt werden.

A handwritten signature in blue ink that reads "B. Gürkan".

Benjamin Gürkan
Fraktionsvorsitzender SPD-Fraktion